S 6 AS 1644/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Sachsen

Sozialgericht Sächsisches Landessozialgericht Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

Kategorie Urteil
Bemerkung Arbeitslosengel

emerkung Arbeitslosengeld II – Unterkunft und Heizung – Einpersonenhaushalt im Vergleichsraum Stadt Freital (Landkreis

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) in Sachsen – Angemessenheitsprüfung –

schlüssiges Konzept des

Grundsicherungsträgers – Zeitraum von

Juli 2013 bis Oktober 2014 sowie

Fortschreibungszeitraum von November 2014 bis Oktober 2016 – Datenerhebung und -auswertung – Vergleichsraumbildung

- Repräsentativität und Validität -

Heizkosten

Rechtskraft - schlüssiges Konzept

Leitsätze Für einen Einpersonenhaushalt im

Vergleichsraum Stadt Freital (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) liegt

für den Zeitraum von Juli 2013 bis

Oktober 2014 sowie für den

Fortschreibungszeitraum von November

2014 bis Oktober 2016 unter

Berücksichtigung eines

Weiterentwicklungsberichts ein

schlüssiges Konzept ("Konzept von Januar 2013 in der Fassung der Überarbeitung von 2019" sowie "Indexfortschreibung

von Juni 2014 in der Fassung der Überarbeitung von 2019") vor.

SGB II § 22, § 22c, § 19

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 6 AS 1644/15 Datum 25.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 AS 358/24 Datum 09.12.2024

3. Instanz

Datum

- 1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.08.2017 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2. Der Beklagte erstattet der KlĤgerin deren notwendige auÄ∏ergerichtliche Kosten zu einem Drittel.
- 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten um h \tilde{A} ¶here Leistungen f \tilde{A} ½r Bedarfe f \tilde{A} ¾r Unterkunft und Heizung im Rahmen bewilligter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) f \tilde{A} ¾r den sechsmonatigen (streitgegenst \tilde{A} ¤ndlichen) Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014.

Â

Die 1955 geborene, seit 01.10.2005 geschiedene, erwerbsfäxhige Kläxgerin ist deutsche StaatsangehĶrige und bezieht seit 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II vom Beklagten (bzw. dessen Rechtsvorgänger). Sie lebt â∏ nach Trennung von einem späteren Partner (dem 1952 geborenen Yâ∏¦.) im Februar 2009 â∏∏ seit 01.04.2009 allein in einer 56,85 m² groÃ∏en Zweiraumwohnung in Aâ∏¦. in einem insgesamt 379,31 mÂ² WohnflÃxche umfassenden Mehrfamilienetagenhaus (Aâ∏¦.-StraÃ∏e, 1. Obergeschoss links), welches mit Fernwärme beheizt wird. Ihre Wohnung verfügt in der Küche über einen dezentralen Warmwasserboiler. Das Wasser im Bad wird über die Fernwärmeheizung erwärmt. Das vor dem Einzug der KlĤgerin in diese Wohnung von der KlĤgerin dem Beklagten vorgelegte Wohnungsangebot vom 09.02.2009 ýber diese Wohnung wies eine Wohnfläche von â∏ca. 49,0 m²â∏ sowie eine monatliche Bruttowarmmiete in Höhe von 308,70 Euro (Nettokaltmiete: 196,00 Euro, kalte Betriebskostenvorauszahlung: 49,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen: 63,70 Euro) aus und wurde vom Beklagten mit Mitteilung vom 19.02.2009 gegenļber der KlĤgerin als kostenunangemessen abgelehnt. Die KlĤgerin legte dem Beklagten im MĤrz 2009 einen Mietvertrag vom 09.03.2009 vor, der eine WohnflÄxche von 45,00 mÂ2 sowie eine monatliche Bruttowarmmiete in Höhe von 297,00 Euro (Nettokaltmiete: 180,00 Euro, kalte Betriebskostenvorauszahlung: 54,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen: 63,00 Euro) auswies, erhielt daraufhin vom Beklagten die Zusicherung zur ̸bernahme dieser Aufwendungen (in Höhe

von 297,00 Euro monatlich) sowie die Zusicherung zur Älbernahme der Mietkaution (in Höhe von 360,00 Euro einmalig) als Darlehen und zog in diese Wohnung ein. Die tatsÄxchlichen VerhÄxltnisse des Mietvertrages fļr diese Wohnung ergaben sich erst aus einer von der KlĤgerin mit dem Vermieter geschlossenen (geheimen, dem Beklagten nicht vorgelegten) Zusatzvereinbarung vom 09.03.2009; diese wies eine (tatsÃxchliche) WohnflÃxche von 56,85 mÂ2 sowie eine (tatsÃxchliche) monatliche Bruttowarmmiete in HA¶he von 371,64 Euro (Nettokaltmiete: 254,64 Euro, kalte Betriebskostenvorauszahlung: 54,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen: 63,00 Euro) aus und wurde explizit geschlossen, â∏da keine vollständige Mietzahlung von der ARGE WeiÃ∏eritzkreis gewährleistet istâ∏, weshalb sich die Klägerin ab Mietbeginn zum 01.04.2009 â∏verpflichtet[e] den fehlenden Betrag [in Höhe von 74,64 Euro Nettokaltmiete monatlich] auf eigene Kosten zu entrichtenâ∏. Nach Erhöhung der Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen durch den Vermieter mit der Betriebs- und Heizkostenkostenabrechnung vom 17.12.2012 betrÄgt die tatsÄgchliche Bruttowarmmiete seit 01.01.2013 monatlich 469,00 Euro (Nettokaltmiete: 254,64 Euro, kalte Betriebskostenvorauszahlung: 102,36 Euro und Heizkostenvorauszahlungen: 112,00 Euro). Erst aufgrund von Unstimmigkeiten in den von der Klägerin vorgelegten Betriebs- und Heizkostenabrechnungen und â∏∏ nachdem schriftliche AufklĤrungsbemļhungen des Beklagten wiederholt erfolglos geblieben waren â∏ nach AuÃ∏endienstermittlungen des Prüfdienstes des Beklagten am 06.11.2013 wurde der Sachverhalt hinsichtlich der tatsÄxchlichen WohnungsgröÃ∏e und der tatsächlichen Miethöhe dem Beklagten bekannt.

Â

Die Kl \tilde{A} ¤gerin ging ihrer geringf \tilde{A} ½gigen (anrechnungsfreien) T \tilde{A} ¤tigkeit als Helferin in einem Technikgebrauchtwarenladen zu einem Verdienst in H \tilde{A} ¶he von maximal 30,00 Euro monatlich im streitgegenst \tilde{A} ¤ndlichen Zeitraum nicht mehr nach und verf \tilde{A} ½gte nicht \tilde{A} ½ber (freibetrags \tilde{A} ½berschreitendes) Verm \tilde{A} ¶gen.

Â

Auf den Fortzahlungsantrag der KlĤgerin vom 28.05.2014 bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 10.06.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 in Höhe von 738,92 Euro monatlich (Regelbedarf: 361,00 Euro, Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung: 8,99 Euro, Grundmiete: 254,64 Euro, Betriebskostenvorauszahlungen: 10,41 Euro [Bruttokaltmiete damit: 265,05 Euro], Heizkostenvorauszahlungen: 73,88 Euro).

Â

Gegen den Bewilligungsbescheid vom 10.06.2014 legte die Klägerin am 09.07.2014 Widerspruch mit der Begründung ein, die gewährten Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 338,93 Euro monatlich seien zu gering. Die erfolgte Kappung sei rechtswidrig, da kein schlüssiges Konzept vorliege.

Â

Nach PrÃ 1 /4fung des Sachverhalts im Widerspruchsverfahren hob der Beklagte mit Bescheid vom 23.12.2014 den Bescheid vom 10.06.2014 auf und bewilligte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ 1 /4r den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 in Höhe von 742,71 Euro monatlich (Regelbedarf: 391,00 Euro, Mehrbedarf fÃ 1 /4r dezentrale Warmwassererzeugung: 8,99 Euro, Grundmiete: 254,64 Euro, Betriebskostenvorauszahlungen: 14,20 Euro [Bruttokaltmiete damit: 268,84 Euro], Heizkostenvorauszahlungen: 73,88 Euro). Als Ã[nderungsgrund fÃ 1 /4hrte der Bescheid aus: â[][Anpassung der Unterkunftskosten im Widerspruchsverfahren[][].

Â

Den Widerspruch wies der Beklagte, nach Erlass des Ã☐nderungsbescheides vom 23.12.2014, mit Widerspruchsbescheid vom 09.03.2015 als unbegrÃ⅓ndet zurÃ⅓ck und fÃ⅓hrte zur BegrÃ⅓ndung aus: Erst mit der nachträglich vorgelegten Betriebs- und Heizkostenabrechnung sei dem Beklagten die tatsächliche Miethöhe bekannt geworden. Kosten der Unterkunft wÃ⅓rden nach der Verwaltungsvorschrift des Landkreises, die zum 01.07.2014 angepasst worden sei, in angemessenem Umfang erbracht. Dies seien fÃ⅓r einen Einpersonenhaushalt in Freital 268,65 Euro monatliche Bruttokaltmiete. Heizkosten wÃ⅓rden nach dem Bundesheizspiegel in angemessenem Umfang erbracht. Dies seien 73,88 Euro monatlich.

Â

Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens hob der Beklagte mit Bescheid vom 18.03.2015 die Bescheide vom 10.06.2014 und vom 23.12.2014 auf und bewilligte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 in Höhe von 750,58 Euro monatlich (Regelbedarf: 391,00 Euro, Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung: 8,99 Euro, Grundmiete: 254,64 Euro, Betriebskostenvorauszahlungen: 14,20 Euro [Bruttokaltmiete damit: 268,84 Euro], Heizkostenvorauszahlungen: 81,75 Euro). Als Ã□nderungsgrund führte der Bescheid aus: â□□Ã□nderung der anerkannten Heizkostenâ□□; der Beklagte legte nunmehr die Werte des bundesweiten Heizspiegels 2014 zu Grunde.

Â

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.03.2015 in der Fassung des \tilde{A} nderungsbescheides vom 18.03.2015 erhob die Kl \tilde{A} gerin am 30.03.2015 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren $\frac{S}{6}$ $\frac{AS}{6}$ $\frac{1644}{15}$). und trug zur Begr \tilde{A} ndung unter anderem vor: Das Konzept des Beklagten zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung sei nicht schl \tilde{A} sig. Der Kl \tilde{A} gerin seien ihre tats \tilde{A} chlichen Kosten der Unterkunft und Heizung jedenfalls in der H \tilde{A} he zu erstatten, die sich aus den Grenzen nach \hat{A} 12 des

Wohngeldgesetzes (WoGG) und des maà gebenden Heizkostenspiegels 2014 ergà ben. à bernahmefà hig sei mithin die tatsà kohliche Bruttokaltmiete in Hà he von 357,00 Euro und von den zugegebener Weise zu hohen Heizkosten jedenfalls 81,75 Euro gemà Heizkostenspiegel, woraus sich ein à hernahmefà higer Gesamtaufwand in Hà he von 438,75 Euro ergà be. Da bisher Aufwendungen fà kosten der Unterkunft und Heizung lediglich in HÃ he von 350,59 Euro bewilligt worden seien, beanspruche sie die monatliche Differenz in HÃ he von 88,16 Euro.

Â

Der Beklagte trug im Klageverfahren vor: Unabhängig von der Frage, ob nun die auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses ab 01.07.2013 in Kraft getretene und ab 01.07.2014 mittels Indexfortschreibung fortgeschriebene Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf einem schlüssigen Konzept zur Ermittlung der KdU-Kosten im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beruhe oder nicht, sähe er keine Veranlassung, weitere Kosten der Unterkunft und Heizung zu bewilligen, da die Klägerin den Beklagten von vornherein Ã⅓ber das tatsächliche AusmaÃ□ der Unterkunftskosten im Unklaren gelassen habe. Die Leistungsbewilligung beruhe auf den Angaben der Klägerin.

Â

Mit Urteil vom 25.08.2017 hat das Sozialgericht Dresden den Bescheid vom 10.06.2014 in der Fassung des ̸nderungsbescheides vom 23.12.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2015 in der Fassung des ̸nderungsbescheides vom 18.03.2015 abgeändert und den Beklagten verpflichtet, der Kl\tilde{A}\tilde{\text{g}}erin f\tilde{A}^1\sqrt{a}r die Monate Juli 2014 bis Dezember 2014 weitere Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich weiteren 88,16 Euro zu zahlen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das vorliegende Konzept des Beklagten zur Ermittlung der Kosten der Unterkunft im Landkreis SAxchsische Schweiz-Osterzgebirge, welches die Grundlage der mit Wirkung zum 01.07.2013 durch den Kreistag beschlossenen und zum 01.07.2014 fortgeschriebenen Verwaltungsvorschrift bilde, leide an dem grundlegenden Mangel, dass keine homogenen VergleichsrĤume gebildet worden seien, sondern der gesamte Landkreis als Vergleichsraum bestimmt worden sei. Dass, das indes nicht den realen Lebensbedingungen entspreche, hÃxtten die Ersteller des Konzeptes selbst festgestellt, weil innerhalb des Vergleichsraumes eine sogenannte Clusterbildung mit der Begründung erfolgt sei, die unterschiedlichen Lebensbedingungen im Landkreis würden eine differenzierte Betrachtung erfordern. Dieser Ansatz entspreche nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichtes (BSG). Bei Auswertung der Wohnungsmarkttypen sei überdies festzustellen, dass Daten von LebensrĤumen zusammengefļhrt worden seien, die nicht zusammenhingen, hier die Daten des Mittelzentrums Freital mit denen der StAxdte Heidenau und Pirna. Es bestehe keine Möglichkeit einer gerichtlichen Korrektur, sodass es bei der Anwendung von § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) bleibe. BewilligungsfAxhig seien für einen Einpersonenhaushalt in Freital nach § 12 Abs. 1 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 Prozent 363,00 Euro bruttokalt und nach dem

Heizkostenspiegel 2014 Heizkosten in Höhe von 81,75 Euro, so dass vorliegend 438,75 Euro übernahmefÃ α hig seien (357,00 Euro tatsÃ α chliche Bruttokaltmiete und 81,75 Euro maximal übernahmefÃ α hige Heizkosten) und die Differenz zu den monatlich ausgekehrten Leistungen in Höhe von 350,59 Euro den weiteren Bedarf von 81,16 Euro bilde.

Â

Gegen das am 30.08.2017 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 27.09.2017 Nichtzulassungsbeschwerde zum SĤchsischen Landessozialgericht (im Verfahren L 7 AS 1012/17 NZB) eingelegt.

Â

Nach Durchführung eines Erörterungstermins durch den ehemals zuständigen Berichterstatter am 20.07.2018 in einem Parallelverfahren der Klägerin (L 7 AS 1010/17) und AnkÃ⅓ndigung der (rÃ⅓ckwirkenden) KonzeptÃ⅓berarbeitung durch den kommunalen Träger des Beklagten am 13.02.2019 wurde das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (L 7 AS 1012/17 NZB) â□□ nach beiderseitigen Anträgen der Beteiligten â□□ mit Beschluss vom 18.04.2019 ruhend gestellt. Nach Vorlage der (rÃ⅓ckwirkenden) KonzeptÃ⅓berarbeitung durch den Beklagten mit Schriftsatz vom 11.02.2020 und Einleitung der abschlieÃ□enden Sachaufklärung im Parallelverfahren der Klägerin (L 7 AS 150/20) in den Jahren 2023 sowie 2024 wurde das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (nunmehr: L 7 AS 294/24 NZB FS) mit Beschluss vom 12.07.2024 fortgefÃ⅓hrt. Mit Beschluss vom 21.08.2024 (im Verfahren LÂ 7 AS 294/24 NZB FS) hat der Senat die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.08.2017 zugelassen und das Beschwerdeverfahren (von Amts wegen) als Berufungsverfahren (nunmehr: L 7 AS 358/24) fortgefÃ⅓hrt.

Â

Der Beklagte nahm auf die Ã□berarbeitung des Konzepts aus dem Jahr 2019 Bezug und führte aus, dass die Stadt Freital nunmehr (rückwirkend) als eigenständiger Vergleichsraum gebildet worden sei.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

 \hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A} \hat{A} das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.08.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlĤgerin beantragt,

Â

Â . die Berufung zurückzuweisen.

Â

Zur Begründung trägt sie im Parallelverfahren (<u>L 7 AS 150/20</u>) vor: Die Konzeptüberarbeitung aus dem Jahr 2019 mache das Konzept zu den Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft nicht schlä¼ssig, da die Rechtsprechung des BSG nicht beachtet worden sei. Das (überarbeitete) Konzept ermögliche kein realitätsgerechtes Abbild der aktuellen Situation bei Neuvermietungen, da nicht in ausreichendem Ma̸e Neuvertragsmieten in die Berechnungen einbezogen worden seien. Die Gegenüberstellung der deutlich geringeren Anzahl der Angebotsmieten zu den Bestandsmieten zeige das Ungleichgewicht und mache deutlich, dass die Datengrundlage für die Höhe des Mietpreises bei Neuvermietungen nicht reprÄxsentativ sein kĶnne. Der Median der Nettokaltmieten der Bestandsmieten der Leistungsbezieher weiche deutlich vom Median der Nettokaltmieten der Bestandsmieten der Groà vermieter und noch deutlicher vom Median der Angebotsmieten am Markt ab. Die Hilfebedļrftigen mýssten aber in der Lage sein, mit den ermittelten Werten tatsÃxchlich auch eine Wohnung neu auf dem Markt anmieten zu kalnnen. Dies sei vorliegend nicht sichergestellt. Nach der Rechtsprechung des BSG seien die Mietspiegeldaten anhand eines geeigneten Preissteigerungskoeffizienten zu inflationieren. Den vom Beklagten übersandten Tabellen zur Neuberechnung sei zudem zu entnehmen, dass in das Konzept um ein Vielfaches mehr Bestandsmieten als Angebotsmieten eingeflossen seien. Auch dieses Vorgehen sei nach der Rechtsprechung nicht zulÄxssig. ErgÄxnzend trug die KlÄxgerin mit Schriftsatz vom 01.12.2023 vor: Sie habe aus gesundheitlichen Grýnden einen höheren Wohnraumbedarf. Die Klägerin sei von Februar 1980 bis August 1981 unrechtmäÃ∏ig inhaftiert worden und erhielte daher auch eine Rente nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Die Erinnerungen an die damaligen Ereignisse würden sie psychisch bis heute beeinträchtigen. Ein Leben auf zu engem Raum sei ihr daher nicht zumutbar.

Â

Der Senat hat im Parallelverfahren (<u>L 7 AS 150/20</u>) die Konzepte und Verwaltungsvorschriften des kommunalen Trägers des Beklagten beigezogen, ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen der Beteiligten mit gerichtlichen Schreiben vom 25.10.2023, vom 31.05.2024, vom 09.07.2024 und vom 23.07.2024 angefordert, einen Befundbericht (nebst Krankenunterlagen und Befunddokumentation) von Dr. Wâ□¦. vom 24.01.2024 beigezogen sowie ein Gutachten auf psychiatrischem Fachgebiet von Dr. Vâ□¦. am 29.02.2024 erstellen lassen.

Â

Kosten der Unterkunft und Heizung gewÄxhrte der Beklagte im Zeitraum vom

01.07.2013 bis 30.06.2014 auf der Grundlage der â∏∇erwaltungsvorschrift des Landkreises SAxchsische Schweiz-Osterzgebirge zur Bestimmung der HA¶he der angemessenen Aufwendungen fA1/4r Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuchâ∏∏ (VwV Unterkunfts- und Heizungskosten) vom 17.07.2013. Den dort ausgewiesenen Bruttokaltmieten lag das â∏∏ von der Firma Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft fA¹/₄r Wohnen, Immobilien und Stadtentwicklung mbH (nachfolgend: Analyse & Konzepte GmbH) erstellte â∏ sog. â∏schlüssige Konzeptâ∏ von Januar 2013 zu Grunde. In diesem bildete die Analyse & Konzepte GmbH im ca. 250.000 Einwohner umfassenden Zuständigkeitsbereich des Beklagten, der sich aus 19 Städten (Altenberg, Bad Gottleuba-Berggie̸hübel, Bad Schandau, GroÃ∏e Kreisstadt Dippoldiswalde, Dohna, Gro̸e Kreisstadt Freital, Glashütte, Heidenau, Hohnstein, Königstein, Liebstadt, Neustadt in Sachsen, Gro̸e Kreisstadt Pirna, Rabenau, GroÃ∏e Kreisstadt Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen, Tharandt, Wilsdruff) und weiteren 17 Gemeinden (Bahretal, Bannewitz, Dohma, Dorfhain, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf, Klingenberg, Kreischa, Lohmen, Müglitztal, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Struppen) zusammensetzte, auf der Grundlage verschiedener sog. â∏Indikatorenâ∏ (Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsdichte, NeubautÃxtigkeit, Siedlungsstruktur, Pro-Kopf-Einkommen, Tourismus, ZentralitÃxt und Bodenpreis) 4 Wohnungsmarkttypen nach der sog. â∏∏Clustermethodeâ∏∏ (die Wohnsitzgemeinde der KlĤgerin [A-Stadt] gehĶrte zum Wohnungsmarkttyp 4). Den Bruttokaltmietwerten lag eine Datenerhebung zu Grunde, die

- Bestandsmieten von Unterkünften der Leistungsbezieher nach dem SGB II im Zeitraum vom 01.03.2012 bis 31.10.2012 zum Stichtag 01.04.2012,
- Bestandsmieten von Wohnungen, auf der Grundlage einer Befragung von GroÃ□- und Kleinvermietern im Zeitraum vom 01.03.2012 bis 31.10.2012 zum Stichtag 01.04.2012 und
- Angebotsmieten, die auf dem Wohnungsmarkt des gesamten Landkreises angeboten wurden und aus 6 verschiedenen Informationsquellen im Zeitraum vom 01.02.2012 bis 30.09.2012 stammten,

erfasste. Dabei wurden insgesamt 21.801 MietdatensĤtze aus Bestandsmieten erfasst. SĤmtliche erhobene Daten wurden auf Relevanz gefiltert. Nach der Filterung wurden 19.250 MietdatensĤtze (mit einer WohnflĤche ab 30 mŲ) ausgewertet. Die ausgewerteten DatensĤtze wurden auf einen einheitlichen Begriff der Nettokaltmiete pro mŲ umgerechnet und die Mieten wurden den jeweiligen Wohnungsmarkttypen und WohnungsgrĶÄ□enklassen zugeordnet. Fù¼r die sich so ergebenden Tabellenraster wurde eine Extremwertkappung unter Nutzung eines 95 %-Konfidenzintervalls vorgenommen, sodass letztlich 18.057 MietdatensĤtze, basierend auf der Erhebung aller WohnungsbestĤnde mit einfachem, mittlerem und gehobenem Wohnungsstandard, zu Grunde lagen. Die Berechnung der Richtwerte fù¼r das untere Wohnungsmarktsegment erfolgte anschlieÃ□end unter Berù¼cksichtigung der Anteile des zur Verfù¼gung stehenden Angebots, unter Berù¼cksichtigung der Tatsache, dass nicht nur Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und dem SGB XII (sondern auch Niedriglohnempfänger und Wohngeldempfänger) nach Wohnraum im unteren

Wohnungsmarktsegment nachfragen sowie unter Zugrundelegung der Richtwerte von einem Wohnungsmarktanteil von 33 %. Dieser Wohnungsmarktanteil von 33 % berýcksichtigte, dass

- bei den Bedarfsgemeinschaften Einpersonenhaushalte überproportional vertreten waren und
- ein ausreichender Sicherheitsaufschlag bestehen blieb.

AnschlieÃ⊓end wurden die vorläufig definierten Angemessenheitswerte auf die Verfügbarkeit eines konkreten Angebots mittels der erhobenen Angebotsmieten überprüft. Erhoben wurden dabei insgesamt 2.498 Angebotsmieten, von denen â∏ nach Extremwertkappung â∏ 2.364 Angebotsmieten ausgewertet wurden. Zur Beurteilung der QualitAxt der Angebotsmieten wurden die Bestandsmieten zusÄxtzlich danach ausgewertet, welche Mieten bis zu 9 Monate vor dem Erhebungszeitraum zum Erhebungsstichtag als Neuvertragsmieten tatsÄxchlich realisiert wurden. Die Angebots- und Neuvertragsmieten wurden anschlie̸end verglichen und die Angebotsmieten wurden â∏ ausgehend von der jeweiligen Perzentilgrenze je Tabellenfeld â∏ daraufhin untersucht, ob hinreichend viele Wohnungen unterhalb der Mietpreisrichtwerte, bezogen auf den Quadratmeterpreis, als konkretes Angebot zur Verfügung standen. Neben den Perzentilgrenzen für die Nettokaltmieten wurden die durchschnittlichen Vorauszahlungen fýr die kalten Betriebskosten (nach Extremwertkappung auf der Basis des 95 %-Konfidenzintervalls) aus den Bestandsmieten errechnet und einer PlausibilitÃxtsprüfung unterzogen. Als Ergebnis wies das Konzept für den Wohnungsmarkttyp 4 in der WohnflAxchenkategorie 1 (zwischen 30 mA2 und 45 mÂ²), also fÃ¹/₄r einen Einpersonenhaushalt, folgende Angemessenheitsrichtwerte aus:

- fýr den Nettokaltmietenwert: 4,80 Euro je m²,
- fýr den Wert für kalte Betriebskosten: 1,09 Euro je m², und damit
- für den Bruttokaltmietenwert: 5,89 Euro je m² und damit eine Maximalbruttokaltmiete in Höhe von 265,05 Euro.

Mit der \hat{a}_{--}^{--} Festlegung (zur) Anpassung der VwV Unterkunfts- und Heizungskosten \hat{a}_{--}^{--} Indexfortschreibung des Schl \hat{A}_{-}^{1} 4ssigen Konzepts 2012 \hat{a}_{--}^{--} vom 24.06.2014 schrieb der kommunale Tr \hat{A}_{-}^{-} ger des Beklagten die Angemessenheitsgrenzwerte ab 01.07.2014, auf der Grundlage eines Berichts der Analyse & Konzepte GmbH zur Indexfortschreibung von Juni 2014, fort. Die Indexfortschreibung erfolgte (als Spezialpreisindex des Verbraucherpreisindex) mit Hilfe des Verbraucherpreisindex, der nur die Mietkostenentwicklung (im Zeitraum von April 2012 bis April 2014) in Sachsen ber \hat{A}_{-}^{1} 4cksichtigte. Er betrug f \hat{A}_{-}^{1} 4r die Nettokaltmiete 0,89 Prozent und f \hat{A}_{-}^{1} 4r die kalten Betriebskosten 3,71 Prozent. Als Ergebnis wies das Konzept zur Indexfortschreibung f \hat{A}_{-}^{1} 4r den Wohnungsmarkttyp 4 in der Wohnfl \hat{A}_{-}^{1} 5chenkategorie 1 (zwischen 30 m \hat{A}_{-}^{2} und 45 m \hat{A}_{-}^{2}), also f \hat{A}_{-}^{1} 4r einen Einpersonenhaushalt, folgende Angemessenheitsrichtwerte aus:

- fýr den Nettokaltmietenwert: 4,84 Euro je m²,
- fýr den Wert für kalte Betriebskosten: 1,13 Euro je m², und damit

• fýr den Bruttokaltmietenwert: 5,97 Euro je m² und damit eine Maximalbruttokaltmiete in Höhe von 268,65 Euro.

Nach mehreren, die Vergleichsraumbildung im Konzept des Landkreises, beanstandenden sozialgerichtlichen Entscheidungen (unter anderem auch: Sächsisches Landessozialgericht [LSG], Beschluss vom 14.12.2017 â∏∏ <u>L 7 AS</u> 513/16 B ER â∏∏ juris, RdNr. 12-14) sowie den Grundsatzurteilen des Bundessozialgerichts vom 30.01.2019 (B 14 AS 10/18 R; B 14 AS 12/18 R; B 14 AS 24/18 R; B 14 AS 41/18 R) lieÃ⊓ der Landkreis das sog. â∏schlÃ⅓ssige Konzeptâ∏∏ von der Analyse & Konzepte GmbH im Jahr 2019 überarbeiten, indem er bei der Vergleichsraumbildung von der sog. â∏Clustermethodeâ∏ vollständig Abstand nahm und seinen Landkreis nunmehr in 15 VergleichsrĤume (Verwaltungsgemeinschaft Pirna; Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggie̸hübel; Bannewitz, Kreischa, Stadt Rabenau; Stadt Freital; Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal, Stadt Heidenau; Dürröhrdorf-Dittersbach, Stadt Stolpen; Stadt Neustadt in Sachsen; Verwaltungsgemeinschaft Klingenberg, Verwaltungsgemeinschaft Tharandt; Verwaltungsgemeinschaft Königstein; Verwaltungsgemeinschaft Lohmen/Stadt Wehlen, Stadt Hohenstein; Stadt Wilsdruff; Stadt Sebnitz; Stadt Glashütte, Verwaltungsgemeinschaft Altenberg; Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau; Stadt Dippoldiswalde) unterteilte (die Wohnsitzgemeinde der KlAzgerin [A-Stadt] gehA¶rte zum Vergleichsraum 4 [Stadt Freital]). Datengrundlage der ̸berarbeitung bildeten die ursprünglich erhobenen DatensÃxtze aus Bestands- und Angebotsmieten der Mietwerterhebung aus dem Jahr 2012 in den jeweils erhobenen einzelnen Gemeinden. Berücksichtigung fanden dabei diesmal die Mietwerte für Wohnungen ab 24 mÂ2. Neuvertragsmieten wurden diesmal als solche definiert, deren Mietvertrag in den letzten 4 Jahren vor dem Erhebungsstichtag abgeschlossen wurden. Als Ergebnis wies die ̸berarbeitung, die mit der â∏Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Bestimmung der WohnflAxchenhA¶chstgrenzen sowie der HA¶he der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuchâ∏∏ (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen sowie Unterkunfts- und Heizungskosten) vom 10.10.2019 und vom 15.01.2020 mit Wirkung jeweils ab 01.02.2020 in Kraft gesetzten, (auch fýr den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 31.10.2014 geltenden) Angemessenheitsrichtwerte aus. Der Angemessenheitsrichtwert der Bruttokaltmiete im Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) in der WohnflAxchenkategorie 1 (zwischen 24 mA2 und 45 mA2), also fA1/4r einen Einpersonenhaushalt, betrug

- fýr den Nettokaltmietenwert: 4,60 Euro je m²,
- für den Wert für kalte Betriebskosten: 1,12 Euro je m², und damit
- fýr den Bruttokaltmietenwert: 5,72 Euro je m² und damit eine Maximalbruttokaltmiete in Höhe von 257,40 Euro.

 $F\tilde{A}^{1}/_{4}r$ die Fortschreibung, nunmehr erst ab 01.11.2014 (bis zum 31.10.2016), betrug der Angemessenheitsrichtwert der Bruttokaltmiete im Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) in der Wohnfl \tilde{A} ¤chenkategorie 1 (zwischen 24 \hat{A} m \hat{A} 2 und 45 m \hat{A} 2), also f \tilde{A} 1/4r einen Einpersonenhaushalt, 261,11 Euro.

Â

Dem Senat haben die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszýge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Â

ı.

Die statthafte und auch im Ã□brigen zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Deshalb ist das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.08.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

1.

Die Berufung ist statthaft (§ 143 SGG), weil sie vom Senat, auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten vom 27.09.2017 (§ 145 Abs. 1 SGG), mit Beschluss vom 24.08.2024 zugelassen worden ist (§ 145 Abs. 4 Satz 1 SGG). Mit der Zulassung der Berufung durch den Senat wurde das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt, ohne, dass es einer (gesonderten) Einlegung der Berufung durch den Beklagten bedurfte (§ 145 Abs. 5 Satz 1 SGG), worauf der Beklagte im Beschluss des Senats vom 24.08.2024 hingewiesen wurde (§ 145 Abs. 5 Satz 2 SGG).

Â

2.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung (Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.08.2017) der Bewilligungsbescheid vom 10.06.2014 in der Fassung des (diesen Bewilligungsbescheid teilweise aufhebenden) Ä[nderungsbescheides vom 23.12.2014 (ŧ 86 SGG) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2015 (ŧ 95 SGG) in der Fassung des (den Bewilligungsbescheid vom 10.06.2014 und den Ä[nderungsbescheid vom 23.12.2014 teilweise aufhebenden) Ä[nderungsbescheides vom 18.03.2015, mit dem der Beklagte der KlĤgerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fýr den Leistungszeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 gewĤhrt hat.

Â

Die Klägerin begehrt â∏ wie vorinstanzlich mit vollem Erfolg auf ihre Klage vom Sozialgericht Dresden ausgeurteilt â∏, den Bewilligungsbescheid vom 10.06.2014 in der Fassung des ̸nderungsbescheides vom 23.12.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2015 in der Fassung des ̸nderungsbescheids vom 18.03.2015 abzuändern und weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 88,16 Euro monatlich für die Monate Juli 2014 bis Dezember 2014 zu bewilligen und auszuzahlen. Hiergegen wehrt sich der Beklagte mit seiner zugelassenen Berufung in vollem Umfang. Streitgegenstand sind allein h\(\tilde{A}\)\(\text{fhere}\) Leistungen der KlĤgerin für Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Monate Juli 2014 bis Dezember 2014, weil sie ihre Klage â∏ eindeutig zumindest im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 26.09.2024 (aufgrund des gerichtlichen Hinweisschreibens vom 05.09.2024) â∏∏ hierauf beschrĤnkt hat. Nachdem es sich in allen, den streitigen Zeitraum regelnden Bescheiden um eine abtrennbare Verfügung handelt, konnte die Klage auf die Leistungen für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in zulÄxssiger Weise beschrÄxnkt werden (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏∏ B 4 AS 18/22 R â∏∏ juris, RdNr. 11; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ <u>B 4 AS 82/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 13; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏∏ B 4 AS 22/20 R â∏∏ juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏∏ <u>BÂ 14 AS</u> 24/18 R â∏∏ juris, RdNr. 10; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â∏∏ B 4 AS 44/14 R â∏∏ juris, RdNr. 11; BSG, Urteil vom 04.06.2014 â∏∏ B 14 AS 42/13 R â∏∏ juris, RdNr. 10; BSG, Urteil vom 06.08.2014 â∏∏ B 4 AS 55/13 R â∏∏ juris, RdNr. 12; BSG, Urteil vom 23.05.2013 â□□ B 4 AS 67/12 R â□□ juris, RdNr. 12). Die Klägerin verfolgt ihr Begehren zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§Â 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG).

Â

3.

Rechtsgrundlage des Anspruchs der Klägerin auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.07.2014 bis zum 31.12.2014 gegen das beklagte Jobcenter sind §Â§ 19, 22 SGB II in der vom 01.04.2011 bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I, S. 850). In Rechtsstreitigkeiten über schon abgeschlossene Bewilligungszeiträume ist das damals geltende Recht anzuwenden (Geltungszeitraumprinzip, vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 19.10.2016 â \square B 14 AS 53/15 R â \square juris, RdNr. 14 f.).

Â

Die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{a}\

Einkommen oder VermĶgen gedeckt sind (§ 19 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SGB II). Die KlĤgerin hatte im streitgegenstĤndlichen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von 67 Jahren noch nicht erreicht (§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7a SGB II), sie hatte ihren gewĶhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Beklagten. An der ErwerbsfĤhigkeit der KlĤgerin im Sinne der §Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 8 SGB II bestehen keine Zweifel, zumal das Verfahren des § 44a SGB II nicht eingeleitet worden war. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafļr, dass die KlĤgerin einen Ausschlusstatbestand nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 bis 5 SGB II erfļllte. Ä□ber freibetragsübersteigendes, anrechenbares Einkommen oder zu berücksichtigendes VermĶgen verfügte die Klägerin von Juli 2014 bis Dezember 2014 nicht.

Â

4.

Hinsichtlich der allein streitgegenst \tilde{A} x ndlichen Bedarfe f \tilde{A} 1 4 r Unterkunft und Heizung steht der Kl \tilde{A} x gerin der H \tilde{A} q he nach, folgende \hat{a} $^{\square}$ $^{\square}$ im konkreten Fall angemessene \hat{a} $^{\square}$ $^{\square}$ monatliche Leistung im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.10.2014 zu:

- Grundmiete (Nettokaltmiete):Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 207,00 Euro

sowie im Zeitraum vom 01.11.2014 bis 31.12.2014 wie folgt zu:

- Grundmiete (Nettokaltmiete):Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â A Euro

Höhere Leistungen, insbesondere solche nach der Wohngeldtabelle (inklusive eines zehnprozentigen Sicherheitszuschlags) â□□ wie die Klägerin im Klageverfahren begehrte und wie das Sozialgericht ausurteilte â□□, kommen nicht in Betracht, weil sie lediglich Anspruch auf die vom Beklagten nach einem schlüssigen Konzept festgelegten angemessenen Unterkunftskosten sowie auf

angemessene Heizkosten hat.

Â

GemäÃ∏ <u>§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II</u> werden Bedarfe fÃ¹⁄₄r Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit begrenzt somit die Leistungen der HĶhe nach. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt die Angemessenheit in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit bestehen nicht, zumal bei der Auslegung und Konkretisierung des <u>§Â 22 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ II</u> insbesondere die Regelungen der §Â§ 22a bis 22c SGB II zu berücksichtigen sind (vgl. dazu beispielsweise: Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 06.10.2017 â∏∏ 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15 â∏∏ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏∏ <u>B 4 AS</u> 18/22 R â⊓⊓ juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏∏ B 14 AS 24/18 R â∏∏ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 12.12.2017 â∏∏ B 4 AS 33/16 R â∏∏ juris, RdNr. 17 f.; zum Unterschied zwischen Berücksichtigungs- und Beachtenspflicht vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏ B 4 AS 22/20 R â∏ juris, RdNr. 34; zur Vereinbarkeit des <u>§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II</u> mit <u>Art. 1 Abs. 1</u> in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG vgl. weiterhin beispielsweise: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.10.2017 â∏∏ 1 BvR 617/14 â∏∏ juris, RdNr. 13 ff.).

Â

Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fÃ $\frac{1}{4}$ r die Unterkunft ist von den tatsÃ $\frac{1}{4}$ chlichen Aufwendungen auszugehen. Will das Jobcenter nicht die tatsÃ $\frac{1}{4}$ chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ $\frac{1}{4}$ r unangemessen hÃ $\frac{1}{4}$ lr, muss es grundsÃ $\frac{1}{4}$ tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ $\frac{1}{4}$ hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheiten des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â $\frac{1}{4}$ BÂ 4 AS 82/20 R â $\frac{1}{4}$ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â $\frac{1}{4}$ BÂ 4 AS 11/20 R â $\frac{1}{4}$ juris, RdNr. 15).

Â

5.

Die tatsĤchlichen monatlichen Kosten der Unterkunft und Heizung der KlĤgerin im streitgegenstĤndlichen Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 setzen sich, ausweislich der vollstĤndigen mietvertraglichen Vereinbarungen in Form des Mietvertrages vom 09.03.2009, der (geheimen) Zusatzvereinbarung vom 09.03.2009, der Betriebs- und Heizkostenabrechnung fýr das Abrechnungsjahr 2011 vom 17.12.2012 sowie der aktualisierten Mietzinsbescheinigung des Vermieters vom 25.11.2013, wie folgt zusammen:

- Grundmiete (Nettokaltmiete):Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â A Z54,64 Euro

Â

Von diesen tatsĤchlichen Kosten (in HĶhe von insgesamt 469,00 Euro monatlich) ist hinsichtlich der Beurteilung ihrer Angemessenheit im konkreten Fall auch auszugehen. Soweit der Beklagte im Klageverfahren ausfļhrte, aus seiner Sicht liege überhaupt kein Fall für die Frage einer rechtmäÃ∏igen Verwaltungsvorschrift des SozialleistungstrĤgers auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts vor, weil die Klägerin ihm einen gültigen Mietvertrag vom 09.03.2009 mit einer Gesamtmiete (Bruttowarmmiete) in HA¶he von 297,00 vorgelegt hatte, sodass mithin gar keine irgendwie geartete Kappung der Miethöhe vorliege, sondern es sich bei den Kosten für Unterkunft und Heizung um die tatsÄxchliche MiethĶhe handele, die der Beklagte übernommen habe, trifft dies nicht zu. Denn der von der KlĤgerin verschwiegene tatsĤchliche Umfang (also die konkrete Höhe) ihrer Aufwendungen fýr die Kosten der Unterkunft und Heizung Ĥndert nichts daran, dass sie diesen tatsĤchlich vereinbarten Kosten auch tatsÄxchlich und rechtlich (wenngleich nicht nur aus dem Mietvertrag vom 09.03.2009, sondern erst auch in Verbindung mit der [geheimen] Zusatzvereinbarung vom 09.03.2009) ausgesetzt war. Aus der vom Beklagten als â∏betrügerisches Verhaltenâ∏ angeprangerten Nichtvorlage der Zusatzvereinbarung mĶgen sich verringerte Anforderungen an die Kostensenkungsaufforderung ergeben, die â∏tatsächlichen Aufwendungenâ∏ für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im Sinne des §Â 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden dadurch aber nicht verringert, weil die Zusatzvereinbarung rechtlich bindend zwischen den Mietvertragsparteien geschlossen wurde und damit die rechtlich und tatsÄxchlich geschuldete HĶhe des Mietzinses verbindlich determiniert. Weil die Klägerin zudem diesen rechtlich und tatsägchlich geschuldeten Mietzinszahlungen auch monatlich tatsächlich (regelmäÃ∏ig und in vollstĤndiger HĶhe) nachkam, wie sich beispielsweise den in den Akten befindlichen Mietkontoübersichten vom 25.02.2014 und vom 29.12.2015 eindeutig entnehmen lässt, liegt im konkreten Fall auch keine â∏∏ wie vom BeklagtenprozessbevollmĤchtigten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 09.12.2024 eingewandte â∏ Konstellation eines â∏kollusiven Zusammenwirkensâ∏∏ zwischen den Mietvertragsparteien einseitig zu Lasten des Beklagten vor. Denn ein derartiges, wegen lediglich zum Rechtsschein eingegangenes, nichtiges ScheingeschÄxft, bei dem ein entsprechender rechtlicher Bindungswille nicht vorgelegen hat, ist unter Würdigung aller â∏ geschilderten â∏∏ Umstände des Einzelfalls (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 03.03.2009 â∏ B 4 AS 37/08 R â∏∏ juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 07.05.2009 â∏∏ B 14 AS 31/07 R â∏ juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â∏ B 14 AS 34/08 R $\hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 23.03.2010 $\hat{a} \square \square$ B 8 SO 24/08 R $\hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 13; BSG, Beschluss vom 25.08.2011 $\hat{a} \sqcap \square B \otimes SO 1/11 \otimes \hat{a} \sqcap \square$ juris, RdNr. \hat{A} 7) hier nicht zu konstatieren.

Â

Â

6.

Die tatsĤchlichen, mietvertraglich geschuldeten Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 357,00 Euro (Bruttokaltmiete) sind im Fall der Klägerin unangemessen und der Beklagte hat diese zutreffend gekappt.

Â

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fA¹/₄r Unterkunft und Heizung erfolgt in zwei gröÃ∏eren Schritten: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÄxchlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlie̸lich eines Umzugs, zu prüfen (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏ B 4 AS 18/22 R â∏ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏ <u>BÂ 4 AS 82/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏∏ <u>BÂ 4 AS</u> 22/20 R â∏∏ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏∏ B 14 AS 24/18 R â∏∏ juris, RdNr. 19). Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie (â∏WohnungsgröÃ∏e in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ∏∏) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das sich wie folgt zusammenfassen lÄxsst (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏ <u>B 4 AS 18/22 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ <u>BÂ 4 AS</u> 82/20 R â∏∏ juris, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏∏ BÂ 4 AS 22/20 R â∏∏ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏ B 14 AS 24/18 R â∏∏ juris, RdNr. 20):

- (1.) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgröÃ□e für die leistungsberechtigte(n) Person(en),
- (2.) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards,
- (3.) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach GröÃ□e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃ□geblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept,
- (4.) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten,
- (5.) gegebenenfalls Fortschreibung.

Der zur Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze erforderliche konkretindividuelle $Pr\tilde{A}^{1}_{4}$ fungsumfang $I\tilde{A}$ sst sich mit anderen Worten wie folgt zusammenfassen: Im Rahmen der $Pr\tilde{A}^{1}_{4}$ fung der abstrakten Angemessenheit werden zun \tilde{A} chst die angemessene Wohnungsgr \tilde{A} \tilde{A} e und der Wohnstandard bestimmt. Anschlie \tilde{A} end wird festgelegt, auf welchen \tilde{A} umlichen Vergleichsma \tilde{A} stab \tilde{A} die weiteren \tilde{A} fungsschritte abzustellen ist. Danach ist zu ermitteln, wie viel auf dem so festgelegten Wohnungsmarkt \tilde{A} eine einfache Wohnung aufzuwenden ist. \tilde{A} berschreiten die tats \tilde{A} chlichen Kosten \tilde{A}

die Unterkunft den so gebildeten Wert, ist im letzten Schritt schlie \tilde{A} lich zu pr \tilde{A} 1/4fen, ob eine nach dem ermittelten Wert angemessene Unterkunft f \tilde{A} 1/4r den Leistungsberechtigten auch konkret verf \tilde{A} 1/4gbar ist (BSG, Urteil vom 17.09.2020 \tilde{A} 1 B 4 AS 22/20 R \tilde{A} 1 juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 18.11.2014 \tilde{A} 1 B 4 AS 9/14 R \tilde{A} 1 juris, RdNr. 14 ff.; BSG, Urteil vom 10.09.2013 \tilde{A} 1 B 4 AS 77/12 R \tilde{A} 1 juris, RdNr. \tilde{A} 1 9 ff.).

Â

zu (1.): Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genügt, dass das Produkt aus der nach Personenzahl angemessenen WohnungsgrĶÄ∏e und dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis entsprechend dem Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlĤgt, angemessen ist (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏ B 4 AS 18/22 R \hat{a} | juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 05.08.2021 \hat{a} | \hat{B} | \hat{A} | 4 AS 82/20 R \hat{a} | \hat{A} | juris, BSG, Urteil vom 12.12.2017 â∏∏ B 4 AS 33/16 R â∏∏ juris, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 10.09.2013 â∏∏ <u>BÂ 4 AS 3/13 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 13). Hinsichtlich der Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist auf die WohnraumgröÃ∏en für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â∏ B 4 AS 44/14 R â∏∏ juris, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 22.08.2012 â∏∏ B 14 AS 13/12 R â∏∏ juris, RdNr. 16 ff.; BSG, Urteil vom 18.06.2008 â∏ B <u>14/7b AS 44/06</u> R â∏∏ juris, RdNr. 12; BSG, Urteil vom 07.11.2006 $\hat{a} \square \square B$ 7b AS 18/06 R $\hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 19), so dass sich diese grundsÄxtzlich nach den Werten, welche die LÄxnder aufgrund des § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vom 13.09.2001 (BGBI. I S. 2376) festgelegt haben, bestimmt. Der Freistaat Sachsen hatte im hier streitgegenstĤndlichen Zeitraum von Juli 2014 bis Dezember 2014 jedoch keine Ausführungsbestimmungen zu <u>§ 10 WoFG</u> erlassen. Fþr diese Fallgestaltungen hat das BSG bereits entschieden, dass mit Rücksicht auf Rechtssicherheit und PraktikabilitÃxt die Heranziehung anderweitiger aktueller Verwaltungsregelungen zur Festlegung der angemessenen WohnungsgrĶÃ∏e vertretbar ist (vgl. zum Freistaat Sachsen: BSG, Urteil vom 22.09.2009 â∏∏ B 4 AS 70/08 R â∏∏ juris, RdNr. 15). Unter Berücksichtigung dieser GrundsÃxtze legt der Senat weiterhin (vgl. dazu bereits: Sächsisches LSG, Urteil vom 14.12.2023 â∏∏ <u>L 7 AS 869/18</u> â∏∏ juris, RdNr. 78; Sächsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â∏ LÂ 7 AS 547/17 â∏ juris, RdNr. 100; Sächsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â∏∏ <u>L 7 AS 548/17</u> â∏∏ juris, RdNr. 104; SÃxchsisches LSG, Urteil vom 14.09.2018 âqq L 7 AS 1167/15 âqq juris, RdNr. 43; Sächsisches LSG, Urteil vom 01.06.2017 â∏∏ L 7 AS 917/14 â∏∏ juris, RdNr. 29; Sächsisches LSG, Urteil vom 19.12.2013 â∏∏ <u>L 7 AS 637/12</u> â∏∏ juris, RdNr. 68 ff.) â∏ ebenso wie andere Senate des Sächsischen LSG (vgl. dazu: Sächsisches LSG, Urteil vom 06.03.2024 â∏ <u>L 10 AS 449/21</u> â∏ juris, RdNr. 94; Sächsisches LSG, Urteil vom 19.12.2023 â□□ <u>L 4 AS 107/20</u> â□□ juris, RdNr. 102; Sächsisches LSG, Urteil vom 15.12.2023 â□□ L 10 AS 797/20 â□□ juris, RdNr. 75; Sächsisches LSG, Urteil vom 19.01.2023 â_{□□} <u>L 3 AS 155/16</u> â_{□□} juris, RdNr. 43; Sächsisches LSG, Urteil vom 19.01.2023 â∏∏ <u>L 3 AS 1237/15</u> â∏∏ juris, RdNr. 47;

Sächsisches LSG, Urteil vom 16.11.2017 â L 3 AS 511/15 â Juris, RdNr. 47; Sächsisches LSG, Beschluss vom 29.08.2016 â L 8 AS 675/16 B ER â Juris, RdNr. 26) â vorliegend die am 16.07.2010 in Kraft getretene (und bis zum 31.12.2015 in Kraft gebliebene) â Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzenâ vom 07.06.2010 (VwV-Wohnflächenhöchstgrenzen, SächsABI. 2010, Nr. 28, S. 963) zu § 18 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs vom 06.06.2002 (SächsGVBI. 2002, Nr. 9, S. 168) zugrunde.

Â

Vor diesem Hintergrund geht der Senat im Fall des Einpersonenhaushalts der KlĤgerin im streitgegenstĤndlichen Zeitraum von einer abstrakt angemessenen WohnungsgröÃ∏e von 45 m² aus. Diese Vorgehensweise hat das BSG betreffend den Freistaat Sachsen in der Vergangenheit nicht beanstandet. Das BSG hat betont, dass dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit eine A¹/₄berragende Bedeutung zukomme. Bereits mit dem Rýckgriff auf die Werte nach § 10 WoFG werde bewusst in Kauf genommen, dass sich die Werte mĶglicherweise nicht immer daran orientierten, welche GröÃ∏e eine Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt haben mÃ $\frac{1}{4}$ sse (BSG, Urteil vom 18.11.2014 â $\frac{1}{4}$ B 4 AS 9/14 R â $\frac{1}{4}$ iuris, Rn. 17; BSG, Urteil vom 16.05.2012 â_{□□} <u>B 4 AS 109/11 R</u> â_{□□} juris, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â∏∏ <u>BÂ 4 AS 70/08 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 15). Hierbei ist zu wÃ⅓rdigen, dass die Schaffung einer Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift zu § 10 WoFG im Freistaat Sachsen damals abgelehnt wurde, weil aufgrund des ̸berangebots an Wohnungen im Freistaat Sachsen kein Bedarf an einer Regelung zur WohnungsfĶrderung gesehen wurde (vgl. dazu schon: BSG, Urteil vom 18.11.2014 â∏∏ <u>B 4 AS 9/14 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 17).

Â

Die insoweit festgelegte angemessene WohnungsgrA¶A∏e fA¼r einen Einpersonenhaushalt mit bis zu 45 mÂ² beachtet Ziffer 2.1.1 der â∏Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Bestimmung der HĶhe der angemessenen Aufwendungen fĽr Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und ZwĶlften Buch Sozialgesetzbuch (VwV Unterkunfts- und Heizungskosten)â∏∏ vom 17.07.2013 in der Fassung der ̸berarbeitung durch die â∏∏Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Bestimmung der WohnflA¤chenhA¶chstgrenzen sowie der Höhe der angemessenen Aufwendungen fýr Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und ZwĶlften Buch Sozialgesetzbuch (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen sowie Unterkunfts- und Heizungskosten)â∏∏ vom 10.10.2019 und vom 15.01.2020, die im Zeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 bzw. bis 30.10.2014 galt, und mit der â∏Festlegung (zur) Anpassung der VwV Unterkunfts- und Heizungskosten â∏ Indexfortschreibung des Schlüssigen Konzepts $2012\hat{a} \square \square$ vom 24.06.2014 f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.10.2016 fortgeschrieben wurde.

Â

Die WohnflĤche der Wohnung der KlĤgerin liegt mit 56,85 m2 über der abstrakt angemessenen WohnflĤche von maximal 45 m2.

Â

zu (2.): Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 28.02.2024 â□ B 4 AS 18/22 R â□ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□ B 4 AS 82/20 R â□ juris, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□ B 14 AS 37/19 R â□ juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□ B 14 AS 40/19 R â□ juris, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□ B 4 AS 33/16 R â□ RdNr. 15; BSG, Urteil vom 10.09.2013 â□ B 4 AS 77/12 R â□ juris, RdNr. 21; zur MaÃ□ geblichkeit des einfachen Standards siehe auch: §Â 22a Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 2, § 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II; zur Garage oder zum Stellplatz als Ausstattungsmerkmal, das nicht mehr der Erhaltung eines einfachen Wohnstandards und damit grundsicherungsrechtlichen Wohnzwecken dient, vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 19.05.2021 â□ B 14 AS 39/20 R â□ juris, RdNr. 15).

Â

Dies legt auch das Konzept des kommunalen Trägers des Beklagten zugrunde. Als Indikator des einfachen Standards, also des unteren (nicht des untersten) Wohnungsmarktsegments, hat der Konzeptersteller bewusst einzig den Mietpreis der Wohnungen (und beispielsweise nicht das Ausstattungsniveau) gewählt, zumal sich im Regelfall das Ausstattungsniveau einer Mietwohnung im Mietpreis widerspiegelt (vgl. Konzept von Januar 2013, S. 32).

Â

Gegen dieses methodische Vorgehen hat der Senat keine Beanstandungen, da sich die vom BSG genannten Kriterien fÃ $\frac{1}{4}$ r einen angemessenen Wohnungsstandard regelmÃ $\frac{\pi}{2}$ gals Mietpreis bildende Faktoren im Quadratmeterpreis niederschlagen, wobei es genÃ $\frac{\pi}{4}$ wenn das Produkt aus WohnflÃ $\frac{\pi}{2}$ che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete widerspiegelt, angemessen ist (vgl. dazu ausdrÃ $\frac{\pi}{4}$ cklich im Sinne einer stÃ $\frac{\pi}{2}$ ndigen Rechtsprechung: BSG, Urteil vom 07.11.2006 â $\frac{\pi}{2}$ bright juris, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 07.11.2006 â $\frac{\pi}{2}$ bright juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â $\frac{\pi}{2}$ bright AS 18/06 R â $\frac{\pi}{2}$ juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â $\frac{\pi}{2}$ bright AS 34/19 R â $\frac{\pi}{2}$ juris, RdNr. 13; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â $\frac{\pi}{2}$ bright B 14 AS 34/19 R â $\frac{\pi}{2}$ juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â $\frac{\pi}{2}$ bright B 4 AS 82/20 R â $\frac{\pi}{2}$ juris, RdNr. 18; zur Definition des einfachen Mietpreisniveaus vgl. beispielsweise auch: BMVBS, â $\frac{\pi}{2}$ Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungenâ $\frac{\pi}{2}$, erarbeitet von Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft fÃ $\frac{\pi}{2}$ Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Stand: Januar 2013, S. 22 f.).

zu (3.): Ein schlA¼ssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Netto- oder Bruttokaltmiete erfordert ein planmäÃ∏iges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenn auch orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maÃ∏geblichen Vergleichsraum (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ <u>BÂ 4 AS 82/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 10.09.2013 $\hat{a} \square \square B 4 AS 77/12 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 28) unter Beachtung von mehreren, von der Rechtsprechung des BSG entwickelten Mindestvoraussetzungen, die auch die Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung betreffen (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏ <u>BÂ 4 AS 82/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏∏ BÂ 4 AS 22/20 R â∏∏ juris, RdNr. 27). Nach der Rechtsprechung des BSG soll das schlA¹/₄ssige Konzept die GewA¤hr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird (BSG, Urteil vom 10.09.2013 â∏∏ B 4 AS 77/12 R â∏ juris, RdNr. 24). Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfĽllt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach GröÃ∏e und Standard, Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, ReprĤsentativitĤt und ValiditĤt der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÄxtze bei der Datenauswertung, Vermeidung von â∏Brennpunktenâ∏ durch soziale Segregation sowie eine Begründung (Angabe über gezogene Schlüsse), in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (grundlegend: BSG, Urteil vom 19.09.2009 â∏∏ <u>B 4 AS 30/08 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 13; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â∏∏ <u>B 4 AS 18/09 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 16 ff.; BSG, Urteil vom 17.12.2009 â∏∏ <u>B 4 AS</u> 50/09 R â∏ juris, RdNr. 15; ausführlich auch: BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏ B 14 AS 24/18 R â∏∏ juris, RdNr. 24; zur Berücksichtigung der $\frac{A§A§}{22a}$ Abs. 3, 22b Abs. 1 und 2, 22c Abs. 1 SGB II in diesem Zusammenhang: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏∏ <u>B 4 AS 22/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 23; zuletzt: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ <u>B 4 AS 82/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 32). In diesem Rahmen kann sich der GrundsicherungstrĤger unterschiedlicher Ermittlungsmethoden bedienen. Der kommunale TrĤger ist im Rahmen seiner Methodenfreiheit verpflichtet, die gewÄxhlte Methode und die Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen, damit geprüft werden kann, ob er die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt hat und schlieÃ∏lich, ob er sich in den Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb des gewÄxhlten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren bewegt hat.

Â

Ein schlüssiges Konzept kann sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Standard) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen. Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in

Betracht, sondern auch von bereits vermieteten (BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B B 4 AS 18/09 R â D Juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 19.02.2009 â B B 4 AS 30/08 R â D Juris, RdNr. 24). Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen ist, ist im Rahmen des schlã 4 ssigen Konzepts zu den Kosten der Unterkunft grunds Aztlich s Azmtlicher Wohnraum zu ber A 4 cksichtigen, der auch tats Azchlich zu diesem Zweck vermietet wird (BSG, Urteil vom 22.09.2009 â D B 4 AS 18/09 R â D Juris, RdNr. Â 22). Nicht zu ber A 4 cksichtigen ist nur Wohnraum, dessen Miete keinen zuverl Azsigen Aufschluss A 4 AS 18/09 R â D Juris, RdNr. 22).

Â

Dabei erfolgt die gerichtliche Kontrolle von Konzepten zu den Kosten der Unterkunft als nachvollziehende Kontrolle im Sinne einer Verfahrenskontrolle (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ B 4 AS 82/20 R â∏∏ juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏ BÂ 14 AS 24/18 R â∏ juris, RdNr. 26). Die gerichtliche Verpflichtung zur Amtsermittlung findet ihre Grenze in der Mitwirkungslast der Beteiligten (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏ <u>B 4 AS 82/20 R</u> â∏ juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏∏ <u>BÂ 4 AS 11/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏ B 4 AS 22/20 R â∏ juris, RdNr. 30), die vorliegend dadurch geprägt ist, dass die Methodenauswahl dem Jobcenter vorbehalten ist und es nicht Aufgabe des Gerichts ist, ein unschlÄ1/4ssiges Konzept mit sachverstÄxndiger Hilfe schlÄ1/4ssig zu machen. Einer ins Einzelne gehenden ̸berprüfung bestimmter Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der ReprĤsentativitĤt und ValiditĤt der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind, bedarf es erst dann, wenn fundierte EinwĤnde erhoben werden, die insbesondere ļber ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen mýssen, oder auf eine Verletzung der in § 22c SGB II für eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -ýberprüfung hindeuten (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ <u>B 4 AS 82/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 17.09.2020 $\hat{a} \sqcap B\hat{A} + AS 22/20 R \hat{a} \sqcap Juris, RdNr. \hat{A} 30$). Im $\hat{A} \sqcap Drigen kann es auch ausreichen,$ unter Auswertung der mittlerweile vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erstellung schlA¼ssiger Konzepte und allgemeiner Publikationen zum A¶rtlichen Wohnungsmarkt die gewĤhlte Methode zu identifizieren und ihre fachliche Umsetzung im Allgemeinen â∏ gegebenenfalls unter Würdigung der mit ihr verbundenen SchwĤchen â∏ zu überprüfen (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ B 4 AS 82/20 R â∏∏ juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏∏ BÂ 4 AS 11/20 R â∏ juris, RdNr. 24). Von dieser Möglichkeit nimmt der Senat ausdrücklich Gebrauch und legt der Beurteilung des konkreten Falles â∏ wie jeweils nachfolgend ausdrýcklich kenntlich gemacht â∏∏ folgende â∏wissenschaftliche Erkenntnisse zur Erstellung schlüssiger Konzepte und allgemeine Publikationen zum örtlichen Wohnungsmarktâ∏∏ zu Grunde:

 â□□GroÃ□e Kreisstadt Freital â□□ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â□□ Stadtentwicklung Freital 2030plusâ□□, erstellt von der

- Stadtentwicklung GmbH Dresden (dieSTEG), Januar 2020;
- Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI), â□□Gutachten Wohnungsmärkte in Sachsenâ□□, erstellt von der empirica AG Berlin, September 2019;
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Forschungsbericht 478 â∏Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) â∏ Endbericht incl. Materialienband -â∏, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017;
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS,)
 â□□Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungenâ□□, erarbeitet von Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Stand: Januar 2013;
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, â
 ☐Sonderbericht â
 ☐
 Zensus 2011 â
 ☐ Gebäude- und Wohnwertzählung im Freistaat Sachsen
 am 9. Mai 2011 â
 ☐ Teil 1: Gebäude und Wohnungen â
 ☐ Gebietsstand: 1.
 Januar 2013â
 ☐, Mai 2013;
- Rundschreiben Nr. 2/2011 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 27.09.2011 â□□Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII â□□ Empfehlungen zu den Anforderungen an das â□□schlüssige Konzept'â□□, September 2011;
- Sächsische Aufbaubank (SAB), â□□Wohnungsbaumonitoring 2011 â□□
 Perspektiven und Trends auf dem sächsischen Wohnungsmarktâ□□, August 2011;
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), â∏Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte â∏ Auswirkungen der Regelungen zur Ã∏bernahme der Kosten der Unterkunft auf Transferleistungsempfänger und Kommunenâ∏, erstellt von der Analyse & Konzepte GmbH Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik KöIn, 2009.

Â

Zur Ermittlung eines angemessenen Quadratmeterpreises bedarf es demnach als Ausgangspunkt eines schlā½ssigen Konzepts respektive der einem solchen zugrundeliegenden Daten. Ob ein schlā½ssiges Konzept fā¶rmlich bekanntgemacht werden muss, wie es in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu den Richtlinien fā½r die Pauschalierung nach â§ 101a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wegen ihrer unmittelbaren AuÃ=enwirkung gegenýber Dritten gefordert wurde (BVerwG, Urteil vom 25.11.2004 â=5 CN 1/03 â=1 juris, RdNr. 31), ist im Rahmen des <u>§ 22 SGB II</u> nicht ausschlaggebend. Demnach kommt auch dem hier zugrunde zulegenden Konzept von Januar 2013 in der Fassung der Ã=1 berarbeitung von 2019 als Basis fÃ=24 die PrÃ=24 fung der

angemessenen Unterkunftskosten allein InnenrechtsqualitÃxt zu.

Â

Ein schlļssiges Konzept muss â | wie bereits erwÄxhnt â | die GewÄxhr dafļr bieten, dass die aktuellen VerhÄxltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegen und dieser realitÄxtsgerecht ermittelt wird. Dazu muss es â | bei Methodenfreiheit und trotz Methodenvielfalt â | folgende Anforderungen erfļllen (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â | B 14 AS 24/18 R â | juris, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â | B 14 AS 41/18 R â | juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â | B 4 AS 44/14 R â | juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 10.09.2013 â | B 4 AS 77/12 R â | juris, RdNr. 28):

- (3.1.) Feststellung eines zulĤssigen Ķrtlichen Vergleichsraums;
- (3.2.) planmäÃ□ige und nachvollziehbare Erhebung aktueller repräsentativer und valider Daten im vollständigen Vergleichsraum, unter Darlegung
- des Gegenstands der Datenerhebung,
- · des Beobachtungszeitraums,
- der Art und Weise der Datenerhebung,
- der ReprĤsentativitĤt und ValiditĤt der Datenerhebung;
- (3.3.) realitÃxtsgerechte nachvollziehbare Ermittlung des Angemessenheitswertes unter Beachtung der rechtlichen, methodischen Voraussetzungen und mathematisch-statistischen Standards, insbesondere unter Vermeidung von â∏∏Brennpunktenâ∏∏ durch soziale Segregation;
- (3.4.) Begründung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird, bzw. Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

An diesen Anforderungen hat das BSG \hat{a}_{\square} mit zum Teil abgewandelter Terminologie \hat{a}_{\square} auch in seiner $j\tilde{A}_{\square}$ 4ngsten Rechtsprechung festgehalten, allerdings nicht mehr im Sinne eines feststehenden Katalogs von Mindestanforderungen (vgl. etwa: BSG, Urteil vom 30.01.2019 \hat{a}_{\square} $B\hat{A}$ 14 AS 24/18 R \hat{a}_{\square} juris, RdNr. 24: \hat{a}_{\square} Dies erfordert \hat{a}_{\square} insbesondere \hat{a}_{\square} ebenso: BSG, Urteil vom 05.08.2021 \hat{a}_{\square} B 4 AS 82/20 R \hat{a}_{\square} juris, RdNr. 32: \hat{a}_{\square} Dies erfordert \hat{a}_{\square} insbesondere \hat{a}_{\square} \hat{a}_{\square}

Â

Die, im streitgegenständlichen Zeitraum (Juli 2014 bis Dezember 2014) allein maÃ□gebliche, VwV Unterkunfts- und Heizungskosten vom 17.07.2013 in der Fassung der Ã□berarbeitung durch die VwV Wohnflächenhöchstgrenzen sowie Unterkunfts- und Heizungskosten vom 10.10.2019 und vom 15.01.2020 beruht auf dem Konzept von Januar 2013 in der Fassung der Ã□berarbeitung von 2019. Das Konzept von Januar 2013, dem Datenerhebungen in allen Gemeinden des Landkreises zu Grunde lagen, teilte den Landkreis Sächsische Schweiz-

Osterzgebirge ursprünglich in vier Vergleichsräume ein, die nach der sog. Cluster-Vergleichsraumtypisierung gebildet wurden. Vergleichsraumbildungen nach der Clusteranalyse sind jedoch unzulässig und erfüllen nicht die Kriterien für ein schlüssiges Konzept (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â \square B 14 AS 12/18 R â \square juris, RdNr. 36 ff.; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â \square B 14 AS 24/18 R â \square juris, RdNr. 34 ff.; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â \square B 14 AS 41/18 R â \square juris, RdNr. 33 ff.). Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund lieÃ \square der kommunale Träger das Konzept von Januar 2013 zur Vergleichsraumbildung weiterentwickeln und die zum Konzept von Januar 2013 erhobenen Daten â \square ausgehend von der neuen Vergleichsraumbildung â \square neu berechnen.

Â

Dieses Vorgehen als solches ist dem Grunde nach nicht zu beanstanden, weil der kommunale TrĤger des Beklagten dem Konzept von Januar 2013 in der Fassung der ̸berarbeitung von 2019 keine erstmals oder neu erhobenen (späteren) Daten für einen rückwirkenden Zeitraum zugrunde gelegt, sondern die ursprünglich erhobenen Daten lediglich anders bewertet und gewichtet hat. Ein solches Vorgehen ist zulĤssig (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ B 4 AS 82/20 R â∏∏ juris, RdNr. 42; BSG, Urteil vom 20.01.2019 â∏ BÂ 14 AS 24/18 R â∏ juris, RdNr. 28 und 39), weil es sich nur um den Rückgriff auf schon vorhandene Datengrundlagen (also um Nachbesserungen auf der Grundlage bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzepts vorliegender Daten) handelt. Im konkreten Fall erfolgte daher keine (unzulĤssige) rýckwirkende Anwendung eines neuen Konzepts, sondern eine (zulÄxssige) Nachbesserung des alten Konzepts (vgl. zu solchen, nicht zu beanstandenden Konstellationen: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏∏ B 14 AS 37/19 R â∏∏ juris, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏∏ B 14 AS 40/19 R $\hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20.08.2009 $\hat{a} \square \square$ B 14 AS 41/08 R $\hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 22.09.2009 $\hat{a} \square \square \underline{B} \hat{A} + \underline{A} \underline{S} \underline{18/09} \underline{R} \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 26; BSG, Urteil vom 17.12.2009 $\hat{a} \square \square B 4 AS 27/09 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 22 ff.).

Â

Den von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen an die Schlüssigkeit wird das Konzept von Januar 2013 in der Fassung der Ã∏berarbeitung von 2019 fþr den hier relevanten, streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.07.2013 bis zum 31.12.2013 und den Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) fþr einen Einpersonenhaushalt gerecht.

Â

zu (3.1.): Fýr die Erstellung eines Konzepts ist nach der Bestimmung der angemessenen WohnungsgröÃ $_{\square}$ e zunÃ $_{\square}$ chst der maÃ $_{\square}$ gebliche örtliche Vergleichsraum zu ermitteln (BSG, Urteil vom 12.12.2017 â $_{\square}$ $_{\square}$ B 4 AS 33/16 R â $_{\square}$ juris, RdNr. 14; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â $_{\square}$ $_{\square}$ BÂ 4 AS 77/12 R â $_{\square}$ $_{\square}$ juris, RdNr. 22).

Â

Als örtlichen Vergleichsraum legte der Konzeptersteller nach der Ã∏berarbeitung entsprechend der Beauftragung durch den kommunalen Träger zutreffend im Rahmen der Weiterentwicklung nicht den gesamten Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter Bildung von Wohnungsmarkttypen (Clusteranalyse), sondern die Stadt Freital als Vergleichsraum fest. Der im konkreten Fall allein ausschlaggebend zu betrachtende Vergleichsraum 4 (= Stadt Freital) bildet einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich.

Â

Der Vergleichsraum ist der Raum, für den ein grundsÃxtzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu ermitteln ist (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 19.02.2009 â∏∏ B 4 AS 30/08 R â∏∏ juris, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 30.01.2019 $\hat{a} \sqcap \underline{B} \hat{A} = 14 \text{ AS } 24/18 \text{ R} \hat{A} = 10 \text{ Juris, RdNr. 22}$ innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃxtzlich zumutbar ist (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 17.12.2009 â∏ B 4 AS 27/09 R â⊓∏ juris, RdNr. 32 ff.; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏∏ B 14 AS 24/18 R â∏∏ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ <u>BÂ 4 AS 82/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 21) und ein nicht erforderlicher Umzug nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen fÃ1/4hrt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 17.02.2016 â∏∏ B 4 AS 12/15 R â∏∏ juris, RdNr. 13 ff.; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â ☐ B 14 AS 24/18 R â ☐ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â ☐ BÂ 4 AS 82/20 R â∏ juris, RdNr. 21). Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend gro̸er Raum der Wohnbebauung, der aufgrund r\tilde{A}\tilde{\text{u}} umlicher N\tilde{A}\tilde{\text{h}} he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 19.02.2009 â∏ B 4 AS 30/08 R â∏∏ juris, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 12.12.2013 â∏∏ B 4 AS 87/12 R â∏∏ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏∏ B 14 AS 24/18 R â∏∏ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 30.01.2019 $\hat{a} \square \square B 14 AS 10/18 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏ B 4 AS 82/20 R â∏ juris, RdNr. 21). Persönliche Umstände wie etwa das (nähere) soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder, Alleinerziehender oder behinderter oder pflegebedürftiger Menschen bzw. der sie betreuenden Familienangehörigen â∏ im Sinne einer subjektiven Unzumutbarkeit â∏∏ führen nicht zur abweichenden Bestimmung des ma̸gebenden Vergleichsraumes, sondern sind erst im Rahmen der Zumutbarkeitsregelung des <u>§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II</u> aF (= <u>§ 22 Abs. 1 Satz 7</u> SGB II) Rechnung zu tragen (BSG, Urteil vom 19.02.2009 â∏∏ B 4 AS 30/08 R â∏∏ 21; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ <u>BÂ 4 AS 82/20 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 21).

Â

Das Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters bildet grundsätzlich einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in mehrere Vergleichsräume zu unterteilen sein kann, für die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden können (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ BÂ 4 AS 82/20

R â∏∏ juris, RdNr. 22). Soweit das BSG es bei GroÃ∏städten (fÃ⅓r MÃ⅓nchen: BSG, Urteil vom 19.02.2009 â ☐ B 4 AS 30/08 R â ☐ juris, RdNr. 21 f.; fà 1/4r Berlin: BSG, Urteil vom 19.10.2010 $\hat{a} \square \square B$ 14 AS 50/10 R $\hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 24) und bei kleineren, kreisfreien Städten mit ca. 35.000 Einwohnern (fþr Zweibrücken: BSG, Urteil vom 20.08.2009 $\hat{a} \square \square B 14 AS 65/08 R \hat{a} \square \square Juris, RdNr. 15) f<math>\tilde{A}^{1/4}$ r m \tilde{A}^{9} glich erachtet hat, dass ein gesamtes Stadtgebiet einen Vergleichsraum bildet, ist dies auf (kleinere) StÃxdte in FlÃxchenlandkreisen nicht ohne Weiteres übertragbar (BSG, Urteil vom 11.12.2012 â∏∏ B 4 AS 44/12 R â∏∏ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ B 4 AS 82/20 R â∏∏ juris, RdNr. 24; zu kreisangehörigen Städten [Grimma, Markkleeberg] und KreisstAxdten [Borna], mit mehr als 18.000 Einwohner vgl. jedoch beispielsweise: Sächsisches LSG, Urteil vom 01.06.2017 â∏∏ <u>L 7 AS</u> 917/14 â∏∏ juris, RdNr. 33). Eine kleinteiligere Unterteilung eines Landkreises darf nicht die angeführten Entscheidungen zu (GroÃ∏-)Städten in ihr Gegenteil verkehren, weil aus eher gro̸en eher kleinteilige Vergleichsräume werden, und erfordert eine eingehende Würdigung verschiedener Faktoren, die dem Jobcenter aufgrund der Methodenvielfalt vorbehalten ist (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏ B 14 AS 24/18 R â∏∏ juris, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ B 4 AS 82/20 R â∏∏ juris, RdNr. 24).

Â

Die Vergleichsraumbildung wird vielmehr durch die Ķrtlichen Gegebenheiten determiniert. Als solche Ķrtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rĤumliche Orientierungen, wie insbesondere Tagespendelbereiche fĽr BerufstĤtige oder die NĤhe zu BallungsrĤumen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏ B 14 AS 24/18 R â∏ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â∏ B 14 AS 10/18 R â∏ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏ BÂ 4 AS 82/20 R â∏ juris, RdNr. 23).

Â

Die â \square insbesondereâ \square notwendige â \square verkehrstechnische Verbundenheitâ \square , die durch â \square Tagespendelbereiche fÃ 1 4r BerufstÃ 1 xtigeâ \square mitbestimmt wird, erfordert, dass leistungsberechtigte erwerbsfÃ 1 xhige HilfebedÃ 1 4rftige innerhalb zumutbarer Zeiten die Strecken innerhalb des Vergleichsraums im so genannten zumutbaren Tagespendelbereich zurÃ 1 4cklegen kÃ 1 nnen (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 19.10.2010 â \square B 14 AS 65/09 R â \square juris, RdNr. 24; ThÃ 1 4ringer LSG, Urteil vom 12.12.2018 â \square L 7 AS 692/15 â \square juris, RdNr. 54). Der Vergleichsraum darf daher nicht so groÃ \square gewÃ 1 xhlt werden, dass sich die erwerbsfÃ 1 xhigen HilfebedÃ 1 4rftigen auf Wohnraum verweisen lassen mÃ 1 4ssen, der mit einer Aufgabe ihres sozialen Umfeldes verbunden ist (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 07.11.2006 â \square B 7b AS 18/06 R â \square juris, RdNr. 21). Der zumutbare Tagespendelbereich bestimmt sich nach den GrundsÃ 1 xtzen des Â 1 A 1 10 Abs. 4 SGB III (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 19.10.2010 â \square B 14 AS 65/09 R â \square juris, RdNr. 24; ThÃ 1 4ringer LSG, Urteil vom 12.12.2018 â \square L 7 AS 692/15 â \square juris, RdNr. 54: â \square Richtschnurâ \square 0). Danach ist einer arbeitslosen Person eine BeschÃ 1 ftigung aus personenbezogenen GrÃ 1 4nden nicht

zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (þbertragen: zwischen bisheriger Wohnung und zumutbarem Umzugsbereich) im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäÃ∏ig lang sind (§ 140 Abs. 4 Satz 1 SGB III). Als unverhältnismäÃ∏ig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen (§ 140 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Als â∏Richtschnurâ∏ sind deshalb Pendelzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von bis zu zweieinhalb Stunden täglich (Hin- und Rückweg) zumutbar, wobei gerade im Iändlichen Raum im Allgemeinen Iängere Wege bis zu Haltestellen und Bahnhöfen nicht unberücksichtigt bleiben dþrfen (vgl. dazu: Thüringer LSG, Urteil vom 12.12.2018 â∏ L 7 AS 692/15 â∏ juris, RdNr. 54).

Â

Der Konzeptersteller des kommunalen TrĤgers des Beklagten hat VergleichsrĤume im Konzept von Januar 2013 ursprļnglich nach den Indikatoren

- Bevölkerungsentwicklung,
- Bevölkerungsdichte,
- Neubautätigkeit,
- Siedlungsstruktur,
- Pro-Kopf-Einkommen,
- Tourismus,
- ZentralitÃxt und
- Bodenpreis

gebildet. Er hat aus diesen Kriterien eine Rangfolge gebildet und den Gewichtungen im nÄxchsten Schritt Punktemengen zugeordnet. Die vier VergleichsrÄxume wurden nach der Abstufung der erreichten Gesamtpunkte ermittelt. Dabei bildeten die Gemeinden Bannewitz und Kreischa den Vergleichsraum 1 sowie die StĤdte Freital, Heidenau und Pirna (mit Verwaltungsgemeinschaft Dohma) den Vergleichsraum 4; die VergleichsrĤume 2 und 3 umfassten über den gesamten Landkreis verteilt verschiedene eher l\(\tilde{A}\)\nndlich gepr\(\tilde{A}\)\nggegete Regionen und kleinere Städte, zwischen denen teilweise keine räumliche Verbundenheit herrschte oder gröÃ∏ere Entfernungen lagen. Nach mehreren, die Vergleichsraumbildung im Konzept des Landkreises, beanstandenden sozialgerichtlichen Entscheidungen (unter anderem auch: SÃxchsisches Landessozialgericht [LSG], Beschluss vom 14.12.2017 â∏∏ <u>L 7 AS 513/16 B ER</u> â∏∏ juris, RdNr. 12-14) sowie den Grundsatzurteilen des Bundessozialgerichts vom 30.01.2019 (B 14 AS 10/18 R; B 14 AS 12/18 R; B 14 AS 24/18 R; B 14 AS 41/18 R) lie \tilde{A} der Landkreis das Konzept von Januar 2013 von der Analyse & Konzepte GmbH im Jahr 2019 überarbeiten, indem er bei der Vergleichsraumbildung von der sog. â∏Clustermethodeâ∏ vollständig Abstand nahm und seinen Landkreis nunmehr in 15 VergleichsrĤume unterteilte. Einen Schwerpunkt hat er dabei auf die HomogenitÄxt der Lebens- und WohnverhĤltnisse in den VergleichsrĤumen gelegt. Der Landkreis SĤchsische Schweiz-Osterzgebirge setzt sich aus 19 StĤdten und weiteren 17 Gemeinden zusammen. Aufgrund der GröÃ∏e des Landkreises (1.654,21 km² mit ca. 250.000

Einwohnern) hat der kommunale Träger den Landkreis in kleinere Räume unterteilt.

Â

Ausweislich des Konzepts von 2013 in der Fassung der Ä\[]berarbeitung von 2019 umfasst der im konkreten Berufungsverfahren allein ma\[A]\[]gebliche Vergleichsraum 4 (= Stadt Freital) ausschlie\[A]\[]lich die Gro\[A]\[]e Kreisstadt Freital, bei der es sich um die gr\[A]\[A]\[]te Stadt des Landkreises S\[A]\[]xchsische Schweiz-Osterzgebirge sowie entsprechend dem Landesentwicklungsplan der S\[A]\[]xchsischen Staatsregierung vom 12.07.2013 um ein sog. Mittelzentrum (mit starker Industrie- und Gewerbepr\[A]\[]xgung) handelt. Die Stadt Freital umfasst eine Fl\[A]\[]xche von 40,45 km\[A]\[^2\]. Sie gliedert sich in 15 Stadtteile (Birkigt, Burgk, Deuben, D\[A]\[]hlen, Hainsberg, Kleinnaundorf, Niederh\[A]\[]xslich, Pesterwitz, Potschappel, Saalhausen, Schweinsdorf, Somsdorf, Wei\[A]\[]ig, Wurgwitz und Zaukerode) und ist gepr\[A]\[]xgt durch ihre exponierte Lage zum Oberzentrum Dresden In ihr leben 38.388 Einwohner (Stand: 09.05.2011 nach den Zensusdaten 2011).

Â

Die Siedlungsstruktur der Stadt ist geprĤgt durch:

- Altbau städtischer Prägung durch aufgelockerte, verdichtete, vorrangig Einzelbebauung, überwiegend gröÃ☐ere Stadthäuser bzw. Gründerzeithäuser (überwiegend entlang der städtischen EinfallstraÃ☐en in Wurgwitz, Zauckerode, Niederhäslich und Hainsberg) sowie an zentrale Lagen anschlieÃ☐ende Quartiere und nur vereinzelt in den Iändlich geprägten Stadtteilen,
- Geschosswohnungsbau / Plattenbau aus DDR-Zeiten von 1970 bis 1980 (vorrangig in den durch die Hanglage geprĤgten Siedlungsbereichen in Zauckerode, in den Tallagen in Deuben-Süd zwischen Dresdner StraÃ□e und WeiÃ□eritz sowie in CoÃ□mannsdorf),
- Geschosswohnungsbau / Zeilenbebauung als konzentrierte Standorte des Siedlungsbaus der 1950er, 1960er Jahre mit Ergänzungen bis 1990 (gröÃ∏ere Siedlungen insbesondere in Hainsberg sowie Schweinsdorf und Niederhäslich sowie kleiner Quartiere in Deuben und Döhlen)
- Geschosswohnungsbau nach 1990 mit MehrfamilienhĤusern teils in Einzelbebauung, überwiegend jedoch in hoch verdichteter Blockrandbebauung (Mühlenviertel in Deuben sowie Quartiere in Pesterwitz),
- offene Bebauung bis 1990 mit vorrangig kleinteiliger Bebauung (Einfamilien-/ Reihenhäuser) sowie vereinzelt Mehrfamilienhäuser, die nicht konzentrierte Standorte sind (in Kleinnaundorf, Burgk, Potschappel, Pesterwitz, Wurgwitz, WeiÃ□ig, Deuben und Hainsberg),

- offene Bebauung nach 1990 mit vorrangig kleinteiliger Bebauung (Einfamilien- / Reihenhäuser) (in Wurgwitz, Pesterwitz, Birkigt, Burgk und Döhlen),
- überwiegend ländlich geprägte offene Bebauung an historischen, teils angerförmigen Dorfkernen sowie daran anschlieÃ□enden, gewachsenen Bereichen (in Pesterwitz, Wurgwitz, Saalhausen, WeiÃ□ig, Niederhäslich und Somsdorf),
- besondere Baustruktur (insbesondere gröÃ☐ere Standorte von Schulen, Kindereinrichtungen, Pflege- und Altenheimen, Bahnhöfen, Rathäusern, Museen, Krankenhaus, Garagenanlagen, gröÃ☐eren öffentlichen Parkplatzanlagen, Friedhöfen, Gedenkstätten und Feuerwehr),
- GewerbeflĤchen.
- Brachen- und KonversionflĤchen und
- KleingĤrten / Freizeitanlagen

(vgl. zu Vorstehendem insgesamt: â□□GroÃ□e Kreisstadt Freital â□□ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â□□ Stadtentwicklung Freital 2030plusâ□□, dieSTEG 31.01.2020, Teil B â□□Fachkonzepteâ□□, Abschnitt 1 â□□Bestandsanalyse Städtebauâ□□, unter 1.1., S. 2-4).

Â

Aufgrund der Entwicklung der Stadt Freital durch den Zusammenschluss von bis Anfang des 20. Jahrhunderts vollkommen eigenstĤndigen Ortschaften ergibt sich eine Grobstruktur, die sich aus der Kernstadt, den kernstadtnahen Siedlungsbereichen, den dezentralen Siedlungsbereichen, den lĤndlich geprĤgten Siedlungsbereichen und den lĤndlichen Siedlungen zusammensetzt:

- Die Kernstadt besteht hauptsĤchlich aus den Stadtteilen Potschappel, Deuben und dem sýdöstlich der Bahnstrecke gelegenen Teil von Döhlen. Dieses Gebiet ist gekennzeichnet von der Durchmischung der Siedlungsstruktur mit industriell und gewerblich genutzten Flächen, den wichtigsten Ķffentlichen Einrichtungen der Stadt und vorwiegend kleinteiligen Handelseinrichtungen. Ein weiteres prägendes Merkmal ist die Trennung der Stadtteile durch Verkehrsanlagen, wie der Dresdner StraÃ□e und der Eisenbahnlinie sowie die natürliche Trennung durch den Flussverlauf der WeiÃ□eritz. Gemeinsamkeiten dieser Gebiete sind weiterhin das Alter der ursprünglich entwickelten Strukturen sowie der hohe Anteil gewerblich geprägter Strukturen, bereits in Hainsberg beginnend bis hin nach Birkigt. Den Kernstadtbereichen werden folgende Stadträume zugeordnet: Zentrum Potschappel, Zentrum Deuben/Döhlen und Wirtschaftszentrum Freital
- Die kernstadtnahen Siedlungsbereiche zeichnen sich durch ihre Nähe zur Innenstadt aus, werden aber vorwiegend von Wohnbebauung geprägt. Insbesondere in Burgk aber auch in CoÃ☐mannsdorf sind jedoch auch zusätzliche Funktionen (u. a. Kultur-, Bildungs-, Versorgungsstandorte) angesiedelt. Den kernstadtnahen Siedlungsbereichen werden folgende

- Stadträume zugeordnet: Potschappel / Birkigt Siedlungen, Burgk, Schweinsdorf / Raschelberg, Südwestlicher Stadteingang / WeiÃ□eritztäler, Döhlen und Burgwartsberg / Sauberg Siedlungen.
- Wurgwitz, Pesterwitz und Niederh\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)slich sind teils von st\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)dtisch, vorrangig aber von I\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ndlicher gepr\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)gter Struktur mit \(\tilde{a}\)\(\tilde{\tilde{\tilde{A}}\)\(\tilde{x}\) und vor allem Pesterwitz \(\tilde{a}\)\(\tilde{\tilde{A}}\)\(\tilde{x}\) chigen Siedlungserweiterungen der letzten Jahrzehnte (Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausbebauung). Den I\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ndlich gepr\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)gten Siedlungsbereichen werden folgende Stadtr\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ume zugeordnet: Wurgwitz, Pesterwitz und Windberg/Poisental.

(vgl. zu Vorstehendem insgesamt: $\hat{a} \square Gro\tilde{A} e Kreisstadt Freital <math>\hat{a} \square Landkreis S\tilde{A} chsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) <math>\hat{a} \square Stadtentwicklung Freital 2030 plus <math>\hat{a} \square Glober G$

Â

Die GroÄ Kreisstadt Freital verfÄ ¼gt Ä ¼ber 21.269 Wohnungen in 7.262 WohngebÄ uden, wovon 19.054 Wohnungen bewohnt sind (Stand: 09.05.2011 nach den Zensusdaten 2011). Die Leerstandsquote betrÄ gt 7,7 Prozent (= 1.590 Wohnungen), liegt damit unter den durchschnittlichen Leerstandsquoten der meisten sÄ chsischen StÄ udte von 11,2 Prozent und ist auf die relativ hohe EigentÄ ¼merquote zurÄ ¼ckzufÄ ¼hren. LÄ ungerfristige LeerstÄ unde sind oftmals lagebedingt und bei den 2-Raumwohnungen am hÄ ¶chsten; 1-Raumwohnungen werden kaum nachgefragt (vgl. dazu insgesamt: â GroÄ Kreisstadt Freital å Landkreis SÄ chsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â Stadtentwicklung Freital 2030 pluså Chiesteg 31.01.2020, Teil B å Chstenzepteå Abschnitt 2 å Chestenden unter 2.6., S. 8-11). Von den 19.054 bewohnten Wohnungen werden 5.447 Wohnungen von den EigentÄ ¼mern selbst bewohnt; die EigentÄ ¼merquote

beträgt damit 28,6Â Prozent. Von den 13.607 bewohnten Mietwohnungen werden 8.008 Wohnungen von Gro̸vermietern (= 58,85 Prozent) und 5.599 Wohnungen von kleineren Vermietern (= 41,15 Prozent) vermietet (Stand: 09.05.2011 nach den Zensusdaten 2011). Vier gröÃ□ere Wohnungsunternehmen decken ungefähr allein ein Drittel des Wohnungsbestandes ab. Seit 2011 ist der Anteil der 1-Raumwohnungen mit nur 1,8 Prozent und der Anteil der 2-Raumwohnungen mit nur 9,6 Prozent vergleichsweise konstant geblieben und gegenļber dem restlichen Wohnungsbestand sehr gering; diese Wohnungen werden aber auch kaum nachgefragt. Rund ein Viertel des gesamten Wohnungsbestandes sind 5-Raumwohnungen und grĶÄ∏er, ca. 31 Prozent sind 4-Raumwohnungen und ca. 33 Prozent sind 3-Raumwohnungen. Zwischen 2011 und 2018 gab es nur geringe Veränderungen der Anteile, da in allen Segmenten neu gebaut worden ist (vgl. dazu insgesamt: â Gro A e Kreisstadt Freital â C Landkreis S A zchsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â Stadtentwicklung Freital 2030plusâ∏, dieSTEG 31.01.2020, Teil B â∏Fachkonzepteâ∏, Abschnitt 2 â∏Bestandsanalyse Wohnenâ∏, unter 2.2. und 2.9., S. 3 und 15).

Â

Die Gro \tilde{A} Kreisstadt Freital verf \tilde{A} gt als sog. Mittelzentrum (mit starker Industrieund Gewerbepr \tilde{A} gung) \tilde{A} ber

- einen innerstädtischen Wirtschaftraum mit traditionellen Industriestandorten mit ýber die Stadtgrenzen hinaus bekannten Unternehmen (mit enger Vernetzung zwischen Stadt und Umland),
- eine überdurchschnittlich gute Beschäftigtenentwicklung,
- eine sehr hohe Versorgungsdichte mit groÃ□flächigen, zentralen Versorgungsbereichen im Einzelhandel (mit der zweitgröÃ□ten Einzelhandelsverkaufsfläche im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach Pirna),
- mit zentralen Anlaufstellen im gesamten Stadtgebiet verteilten Verwaltungsund Dienstleistungsstandorten

(vgl. dazu insgesamt: â□□GroÃ□e Kreisstadt Freital â□□ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â□□ Stadtentwicklung Freital 2030plusâ□□, dieSTEG 31.01.2020, Teil B â□□Fachkonzepteâ□□, Abschnitt 3 â□□Wirtschaft â□□ Arbeitsmarkt â□□ Handelâ□□, S. 1 bis 11). Die Stadt ist über die östlich (B 170) und westlich (B 173) liegenden Verkehrsachsen des Stadtgebietes an die BundesstraÃ□en und die Autobahnen angeschlossen. Die zentrale Tallage von Freital wird durch die Dresdner StraÃ□e (S 194) erschlossen; diese dient als Hautverkehrsachse zwischen Dresden und (weiterführend als S 193) Tharandt. Die Stadt verfügt über ein dichtes Netz des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bahnhöfen in Potschappel, Deuben und Hainsberg sowie zwischen dem zusätzlichen Haltepunkt Hainsberg-West. In Deuben befindet sich zudem mit dem Busbahnhof die zentrale Schnittstelle des öffentlichen Personennahverkehrs. Im Stadtgebiet von Freital selbst sorgen 21 Buslinien fþr die regionale Personenbeförderung. Das Stadtgebiet ist

verkehrsinfrastrukturell ausreichend und flÄzchendeckend erschlossen (vgl. Ådazu insgesamt: â∏GroÃ∏e Kreisstadt Freital â∏∏ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â Stadtentwicklung Freital 2030plusâ∏, dieSTEG 31.01.2020, Teil B â∏Fachkonzepteâ∏, Abschnitt 4 â∏Mobilität und Energieeffizienzâ∏, unter 4.1. und 4.2., S. 2 bis 6). Die Stadt Freital verfA¹/₄gt A¹/₄ber 7 Grundschulen, 4 Oberschulen, ein Gymnasium, 3 berufsbildende Schulen mit unterschiedlicher Spezialisierung, 2 Förderschulen, eine Volkshochschule, eine Musikschule, eine Stadtbibliothek, ein mit KindertagesstÄxtten, Schulen, Vereinen und VerbÄxnden zusammenarbeitendes Umweltzentrum und ein Akademisches Lehrkrankenhaus. Die Bildungseinrichtungen sind A¼ber das gesamte Stadtgebiet verteilt und mit sehr guter Ausstattung versorgt. In der Stadt existieren 2 FreibĤder, 17 Sporthallen, 15 SportplÄxtze, 3 Fitnessstudios, 4 Kegel- / Bowlingbahnen, eine saisonal betriebene Eisfläche und 3 Skilifte (vgl. dazu insgesamt: â∏∏GroÃ∏e Kreisstadt Freital â∏ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â□□ Stadtentwicklung Freital 2030plusâ∏, dieSTEG 31.01.2020, Teil B â∏Fachkonzepteâ∏, Abschnitt 7 â∏Bestandsanalyse Bildung und Sportâ∏, S. 1 bis 9). In Freital steht ein Netz von 49 Kinderbetreuungseinrichtungen (inklusive Tagesmýtter / Tagesväter) sowie ein Netz von 17 verschiedenen Einrichtungen und Diensten der voll- und teilstationÃxren Altenbetreuung (inklusive 6 Altenpflegeheimen) jeweils über das gesamte Stadtgebiet verteilt zur Verfügung. Darüber hinaus stehen 10 ambulante Pflegedienste und eine Vielzahl von Betreuungsangeboten für Pflegebedürftige im Stadtgebiet zur Verfügung. Zur medizinischen Versorgung existieren in der Stadt ca. 34 niedergelassene AllgemeinÄxrzte, 26 ZahnÄxrzte, 15 psychotherapeutische Praxen, 3 Augenärzte, 5 Chirurgen, 6 Gynäkologen, ein Hautarzt, 3 HNO-̸rzte, 4 Kinderärzte, 3Â Neurologen, 4 Radiologen, 3 Urologen, 9 Apotheken, 16 Praxen für Physiotherapie, 5 Ergotherapeuten, 6 Logopäden sowie ein Krankenhaus mit den Fachkliniken für Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Pädiatrie und Intensivmedizin (vgl. dazu insgesamt: â∏GroÃ∏e Kreisstadt Freital â∏ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â Stadtentwicklung Freital 2030plusâ∏, dieSTEG 31.01.2020, Teil B â∏Fachkonzepteâ∏, Abschnitt 8 â∏Bestandsanalyse Sozialesâ∏, unter 8.1. bis 8.3., S. 2 bis 7).

Â

Diese Infrastruktur, verkehrstechnische Verbundenheit und rĤumliche NĤhe der 15 Stadtteile innerhalb von Freital berļcksichtigend, ist die (neukonzeptionierte) Vergleichsraumbildung im Vergleichsraum 4 (= Stadt Freital) insgesamt nicht zu beanstanden. Die GroÄ□e Kreisstadt Freital stellt einen bestimmten (also konkret definierten), ausreichend groÄ□en Raum der Wohnbebauung dar, der aufgrund rĤumlicher NĤhe, mit zusammenhĤngender Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Die zutreffenden Bedenken und Einwendungen (vgl. dazu auch bereits: SĤchsisches LSG, Beschluss vom 14.12.2017 â□□ L 7 AS 513/16 B ER â□□ juris, RdNr. 12-14) des Sozialgerichts Dresden im angefochtenen

Urteil vom 25.08.2017 an der ursprünglichen Vergleichsraumbildung im Konzept von Januar 2013 hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit der neuen Vergleichsraumbildung in der Konzeptüberarbeitung im Jahr 2019 damit insgesamt ausgeräumt.

Â

zu (3.2.): Es erfolgte auch eine planmäÃ□ige und nachvollziehbare Erhebung aktueller repräsentativer und valider Daten im vollständigen Vergleichsraum. Der Senat hat im Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass die erhobenen und im Einzelnen dargelegten Daten unzutreffend sind oder der notwendigen Repräsentativität oder Validität nicht entsprechen.

Â

Die ValiditÄxt und ReprÄxsentativitÄxt der Datenerhebung ist im konkreten Fall, entgegen der pauschalen Einwendungen der KlĤgerin, im Ergebnis gegeben. ValiditÃxt bedeutet, dass ein breites Spektrum der Mietwohnungen in die Datenerhebung Eingang gefunden hat, die Daten also belastbar und für den Ķrtlichen Mietwohnungsmarkt reprĤsentativ sind. Um die ReprĤsentativitĤt der erhobenen Daten für ein Konzept sicherzustellen, ist der (lokale) Mietwohnungsmarkt wirklichkeitsgetreu abzubilden. Die Daten müssen also ein realistisches Abbild des Wohnungsmarktes liefern (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â \square B 14 AS 34/19 R â \square juris, RdNr. 25). Die Datenerhebung muss ihm in ihrer Zusammensetzung und Struktur der relevanten Merkmale mĶglichst Ĥhnlich sein. Dabei ist es nicht notwendig, auf einen gualifizierten oder einfachen Mietspiegel abzustellen. Die vom GrundsicherungstrĤger gewĤhlte Datengrundlage muss lediglich auf einem schlA1/4ssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende GewĤhr dafļr bietet, dass die aktuellen VerhĤltnisse des Ķrtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Datenbasis auf etwa 10 Prozent des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008 â∏ B 14/7b AS 44/06 R â∏∏ juris, RdNr. 16 [Validität gegeben bereits ab 10 Prozent des Mietwohnungsbestandes]; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏∏ B 14 AS 34/19 R â∏∏ juris, RdNr. 21 [ValiditÃxt auch unter 10 Prozent des Mietwohnungsbestandes gegeben, wenn auf der Basis einer Zufallsstichprobenerhebung jede Wohnung die gleiche Chance hat, in der Stichprobe vertreten zu sein und sichergestellt ist, dass alle Wohnungen mit ihren mietpreisbestimmenden Merkmalen in dieser Stichprobe im annähernd gleichen Verhältnis wie in der Grundgesamtheit enthalten sind]).

Â

Der Gegenstand der Datenerhebung ist nach Auffassung des Senats nachvollziehbar definiert, weil die untersuchten Wohnungsmieten nach GröÃ∏e und Standard ausreichend beschrieben worden sind:

Â

Zur Erstellung des geforderten schlļssigen Konzeptes hat der Konzeptersteller eine entsprechende Mietwerterhebung zur Ermittlung der Obergrenzen fA¼r Kosten der Unterkunft im gesamten Landkreis vorgelegt. Die Datenerhebung des Mietwohnungsbestandes erfolgte ausweislich des Konzeptes und seiner korrigierenden ̸berarbeitung konkret bezogen (auch) auf den konkreten Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) und bezieht den Wohnungsmarkt in den einfachen, mittleren und gehobenen Wohnungsstandardsegmenten ein. Dies ist zulÄxssig. Ein schlüssiges Konzept kann sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Wohnungsstandard) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen (vgl. ABSG, Urteil vom 22.09.2009 â ☐ B 4 AS 18/09 R â ☐ juris, RdNr. 21). Vorliegend wurden Bestandsmieten aus einer Befragung der GroAnvermieter, Bestandsmieten aus der Befragung von Kleinvermietern sowie ergĤnzend Bestandsmieten aus Unterkünften der Leistungsbezieher nach dem SGB II (zunächst) ohne Differenzierung zum Wohnungsstandard erhoben. Bei der Datenerhebung wurden mittels Zufallsauswahl Daten von MietverhĤltnissen berļcksichtigt, die sich über den gesamten Landkreis sowie auch über das gesamte Stadtgebiet von Freital verteilen. Anhaltspunkte dafür, dass der Landkreis Daten nur aus bestimmten, besonders preiswerten Wohngegenden erhoben hat, bestehen nicht, sodass die Stichprobenerhebung auch insoweit frei von Beanstandungen erfolgte. Von vorn herein â∏∏ durch entsprechende Filteranfragen â∏∏ unberücksichtigt blieben lediglich

- Substandardwohnungen (Wohnungen ohne Bad, Wohnungen ohne Sammelheizung),
- Wohnungen des Luxussegments, die explizit als solche vermarktet bzw. erkennbar waren,
- dem Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehende Wohnungen bzw. Wohnungen, deren Mietpreisbildung nicht durch die üblichen Marktprozesse maÃ□geblich beeinflusst wird (Wohnungen in Wohn- und Pflegeheimen, gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen, mietpreisreduzierte Werkswohnungen, Wohnungen mit Freundschaftsmieten, möblierte Wohnungen) sowie
- Wohnungen mit einer Wohnfläche von weniger als 24 m² Wohnfläche (ursprÃ⅓nglich im Konzept von Januar 2013, allerdings nach der Ã□berarbeitung von 2019 nicht mehr maÃ□geblich: Wohnungen mit einer Wohnfläche von weniger als 30 m² Wohnfläche).

Auch dieses Vorgehen des vom kommunalen Träger beauftragten Konzepterstellers erweist sich insgesamt als schlýssig und ist nicht zu beanstanden (zur Durchführung von Plausibilitätskontrollen und Bereinigung der erhobenen Daten um Sonderfälle [z.B. möblierte Wohnungen, teilgewerbliche Vermietungen] und um Wohnungen mit Substandard [z.B. Wohnungen ohne Sammelheizung, mit AuÃ□entoilette oder sehr niedrigen Mieten] vor Datenauswertung vgl. beispielsweise auch: BMVBS, â□□Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungenâ□□, erarbeitet von der Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Stand: Januar 2013, S. 45;

Rundschreiben Nr. 2/2011 des Sächsischen Staatsministeriums fÃ $\frac{1}{4}$ r Soziales und Verbraucherschutz vom 27.09.2011 â $\boxed{}$ Festsetzung der angemessenen Bedarfe fÃ $\frac{1}{4}$ r Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und SGB XII â $\boxed{}$ Empfehlungen zu den Anforderungen an das â $\boxed{}$ schlÃ $\frac{1}{4}$ ssige Konzept'â $\boxed{}$, dort unter: Absatz II Nr. 2), weil

- Mietwohnungen mit einem untersten Ausstattungsgrad (Substandard) nicht zu berücksichtigen sind, da Hilfebedürftige hierauf nicht verwiesen werden können (BSG, Urteil vom 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ juris, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 19.10.2009 â□□ B 14 AS 65/09 R â□□ juris, RdNr. 31),
- Wohnungen des Luxussegments in keiner Weise maÃ
 ☐gebend zur
 Bestimmung des â
 ☐unteren Mietpreisniveausâ
 ☐ (BSG, Urteil vom
 19.02.2009 â
 ☐ B 4 AS 30/08 R
 â
 ☐ juris, RdNr. 25) sind,
- dem Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehende Wohnungen bzw. Wohnungen, deren Mietpreisbildung nicht durch die üblichen Marktprozesse maÃ□geblich beeinflusst werden, ebenfalls keine Aussagekraft für den frei zugänglichen Wohnungsmarkt haben (vgl. dazu beispielsweise: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â□□ L 2 AS 328/18 â□□ juris, RdNr. 63; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â□□ L 2 AS 547/19 â□□ juris, RdNr. 67) und auch keinen zuverlässigen Aufschluss über die örtlichen Gegebenheiten bringen können (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 10.09.2013 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ juris, RdNr. 30; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â□□ B 4 AS 18/09 R â□□ juris, RdNr. 22; Thüringer LSG, Urteil vom 08.07.2015 â□□ L 4 AS 718/14 â□□ juris, RdNr. 70; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.11.2016 â□□ L 3 AS 137/14 â□□ juris, RdNr. 43; Sächsisches LSG, Urteil vom 22.06.2021 â□□ L 8 AS 1087/16 â□□ juris, RdNr. 63),
- Wohnungen mit einer WohnflĤche von weniger als 24 m² WohnflĤche nach den vorliegenden Mietdatenwerten die â∏regionalen Verhältnisse im [konkreten] Vergleichsraumâ∏∏ (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 18.11.2014 â∏∏ <u>B 4 AS 9/14 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 20.08.2009 $\hat{a} \sqcap B 14 AS 65/08 R \hat{a} \sqcap Juris, RdNr. \hat{A} 18) gerade nicht pr Azgen,$ zumal 1-Raumwohnungen in Freital zum einen kaum nachgefragt werden (so ausdrücklich: â∏GroÃ∏e Kreisstadt Freital â∏∏ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â∏ Stadtentwicklung Freital 2030plusâ∏, dieSTEG 31.01.2020, Teil B â∏Fachkonzepteâ∏, Abschnitt 2 â∏Bestandsanalyse Wohnenâ∏, unter 2.6., S. 8) und der Anteil der 1-Raumwohnungen in Freital zum anderen mit nur 1,8 Prozent am gesamten Wohnungsbestand sehr gering ist (so ausdrücklich: â∏GroÃ∏e Kreisstadt Freital â∏ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) â∏ Stadtentwicklung Freital 2030plusâ∏, dieSTEG 31.01.2020, Teil B â∏Fachkonzepteâ∏, Abschnitt 2 â∏Bestandsanalyse Wohnenâ∏, unter 2.2. und 2.9., S. 4 und 15). Zudem sind die Auswirkungen des Unterschreitens bestimmter WohnflĤchen auf das Niveau von Angemessenheitsgrenzen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Statistikempirie â∏extrem gering und werden teils

stark überschÃxtztâ□□ (so ausdrücklich beispielsweise: BMAS, Forschungsbericht 478, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017, S. 269).

Â

Die Art und Weise der Datenerhebung ist ebenfalls nicht zu beanstanden:

Â

Innerhalb der erhobenen Mietpreise wurde ausnahmslos nach den Kosten der Nettokaltmieten und den kalten Nebenkosten unterschieden. Die von der Analyse & Konzepte GmbH durchgefļhrte Datenerhebung bezüglich der Bestandsmieten fand von MĤrz bis Oktober 2012 zum Erhebungsstichtag 01.04.2012 statt.

- Erhoben wurden insgesamt 21.801 Bestandsmietendatensätze im gesamten Landkreis. In die Datenauswertung flossen â□□ nach Bereinigung, entsprechend der dargelegten Filterung â□□ 19.250 Bestandsmieten ein. Nach einer Extremwertkappung unter Nutzung des gebräuchlichen 95 Prozent-Konfidenzintervalls standen schlieÃ□lich 18.057 Mietwerte für die Bestimmung des Referenzmietwertes zur Verfügung, was auf den gesamten Landkreis (nach den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen nach den Zensus-Daten 2011) bezogen, dessen Wohnungsbestand sich am 09.05.2011 auf 133.485 Wohnungen (einschlieÃ□lich Leerstand) belief, eine mehr als repräsentative Auswertungsbasis von 13,53 Prozent darstellt (zur 10-Prozent-Grenze vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 18.06.2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R â□□ juris, RdNr. 16; dazu, dass es sich bei dieser 10-Prozent-Grenze nicht um einen absoluten Grenzwert bzw. um ein Dogma handelt, vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 34/19 R â□□ juris, RdNr. 21 ff.).
- Innerhalb des konkreten Vergleichsraums 4 (Stadt Freital) wurden insgesamt 4.750 Bestandsmietendatensätze erhoben. In die Datenauswertung flossen â
 ☐ nach Bereinigung, entsprechend der dargelegten Filterung sowie nach Extremwertkappung unter Nutzung des gebräuchlichen 95 Prozent-Konfidenzintervalls â☐ 4.534 Bestandsmietendatensätze zur Bestimmung des Referenzmietwertes ein, was auf den konkreten Vergleichsraum (nach den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen nach den Zensus-Daten 2011) bezogen, dessen Wohnungsbestand sich am 09.05.2011 auf 21.269 Wohnungen (einschlieÃ☐lich Leerstand) belief, gleichfalls eine mehr als repräsentative Auswertungsbasis von 21,32 Prozent darstellt.

Dies belegt aus Sicht des Senats zunĤchst dem Grunde nach â unabhängig von einer Prozentgrenze und vorbehaltlich von Detailmerkmalen des Ķrtlichen Mietwohnungsmarktes â land hinreichend, dass jede Mietwohnung die gleiche Chance hat, in der Stichprobe vertreten zu sein und sichergestellt ist, dass alle Wohnungen mit ihren mietpreisbestimmenden Merkmalen in dieser Stichprobe im annĤhernd gleichen VerhĤltnis wie in der Grundgesamtheit enthalten sind. Die Erhebung des

vom kommunalen Tr \tilde{A} ¤ger beauftragten Konzepterstellers stellt damit grunds \tilde{A} ¤tzlich sicher, dass der Mietwohnungsbestand vorliegend die empirische Grundlage f \tilde{A} 1/4r die Erhebung der Bestandsmieten darstellt.

Â

Fýr die Datenerhebung in Bezug auf die Bestandsmieten hat die Analyse & Konzepte GmbH die im gesamten Landkreis tätigen gröÃ☐eren Vermieter und Verwalter identifiziert und fÃ⅓r die freiwillige Mitarbeit nach Informationsschreiben und persönlichen Telefonaten gewonnen. Um die Daten auch der kleineren Vermieter zu erlangen, wurden deren Anschriften durch eine Anfrage bei der lokalen Abfallwirtschaft zur VerfÃ⅓gung gestellt, anschlieÃ☐end wurden ca. 2.500 kleinere Vermieter angeschrieben und um freiwillige Mitarbeit gebeten. Von den groÃ☐en und den kleinen Vermietern wurden die Daten zu den Mietverhältnissen gleichzeitig erhoben. Dabei wurden sowohl bei den groÃ☐en wie den kleinen Vermietern folgende Daten abgefragt:

- Datum des Mietvertragsbeginns,
- Datum der letzten Mietänderung,
- WohnungsgröÃ□e,
- Nettokaltmiete,
- Höhe des Vorauszahlungsbetrages für die kalten Betriebskosten,
- Einbeziehung der Wasserkosten bei den kalten Betriebskosten,
- Höhe der Vorauszahlungen für die Heiz- und Warmwasserkosten,
- Einbeziehung der Warmwasserkosten in die Heizkosten.

Des Weiteren wurde der Erhebungsdatensatz, soweit erforderlich, durch Daten des Jobcenters ergĤnzt. Aus diesen DatensĤtzen wurden â\[\] zutreffend â\[\] die tatsĤchlichen, nicht nur die Ľbernommenen, Nettokaltmieten und die WohnflĤchen erhoben. Dabei wurde durch entsprechende Abfrageroutine sichergestellt, dass es sich ausschlieÄ\[\]lich um Mietdaten handelt, die nicht bereits in der Vermieterbefragung erhoben worden sind.

Â

Für die Datenerhebung in Bezug auf die â∏ im Rahmen der VerfÃ⅓gbarkeitsbzw. konkreten AngemessenheitsprÃ⅓fung erhobenen â∏ Angebotsmieten hat die Analyse & Konzepte GmbH im Rahmen der Erstellung des Konzepts im Zeitraum von Februar 2012 bis September 2012 auch aktuelle Angebotsmieten aus 6 verschiedenen Quellen (Internetportale Immoscout 24, Immonet, Immowelt, örtliche Tagespresse, Anzeigeblätter und Internetseiten der groÃ☐en Wohnungsanbieter im Landkreis) erhoben und ausgewertet. Auch die erfassten Mietangebote wurden auf ihre Relevanz geprÃ⅓ft. Zusätzlich wurden bei unklaren bzw. nicht ausreichenden Informationen Nachfragen bei den Vermietern durchgefÃ⅓hrt. Sämtliche Daten wurden in einer Datenbank erfasst, den jeweiligen Vergleichsräumen zugeordnet, auf einen einheitlichen Begriff der Nettokaltmiete pro Quadratmeter umgerechnet und um Extremwerte im Rahmen einer Extremwertkappung auf der Basis des 95 Prozent-Konfidenzintervalls

bereinigt. Aufgrund ihres Spezialcharakters bzw. ihrer hochwertigeren Ausstattung blieben bei der Analyse der Angebotsmieten ebenfalls (lediglich) Wohnungen des Luxussegments unberücksichtigt. Während des Erhebungszeitraums wurden im gesamten Landkreis insgesamt 2.498 bzw. 2.364 (nach Extremwertkappung) und im konkreten Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) 743 (nach Extremwertkappung) Angebotsmieten ermittelt. Diese Anzahl liegt unter dem tatsächlichen Angebotsvolumen, da nicht alle Wohnungen über die ausgewerteten Medien vermarktet werden. Um die Qualität der Angebotsmieten beurteilen zu können, hat der Konzeptersteller die Bestandsmieten zusätzlich danach ausgewertet, welche Mieten bis zu 9 Monate (Ursprungskonzept von Januar 2013) bzw. bis zu 4 Jahren (Konzeptþberarbeitung von 2019) vor dem Erhebungsstichtag (01.04.2012) als Neuvertragsmieten tatsächlich realisiert werden konnten.

Â

Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Senats beanstandungsfrei. Ein Defizit der zugrundeliegenden Datenbasis besteht beispielsweise dann, wenn die Angebotsmieten in nicht hinreichendem Ma $\tilde{\mathbb{A}}$ ber $\tilde{\mathbb{A}}$ 4cksichtigt wurden (vgl. dazu beispielsweise: Bayerisches LSG, Urteil vom 19.04.2018 â $_{\square}$ L 7 AS 773/15 â $_{\square}$ juris, RdNr. 48). Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall, weil Angebotsmieten ausdr $\tilde{\mathbb{A}}$ 4cklich und in hinreichendem Ma $\tilde{\mathbb{A}}$ 1e (dazu sogleich) in die Datenbasis einbezogen worden sind. Denn anders als bei einem R $\tilde{\mathbb{A}}$ 4ckgriff auf Mietspiegeldaten m $\tilde{\mathbb{A}}$ 4ssen bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze nach einem schl $\tilde{\mathbb{A}}$ 4ssigen Konzept â $_{\square}$ 1 wie vorliegend â $_{\square}$ 2 auch hinreichend repr $\tilde{\mathbb{A}}$ 2sentative Angebotsmieten einbezogen werden (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â $_{\square}$ 2 B 4 AS 44/14 R â $_{\square}$ 3 juris, RdNr. $\hat{\mathbb{A}}$ 22).

Â

Die erhobenen Daten sind, ausgehend von diesen Maà gaben, vorliegend ausreichend reprà zentativ fà ¼r den Mietwohnungsmarkt in der Stadt Freital:

Â

Die erhobenen Daten $m\tilde{A}^{1}_{4}$ ssen ein verkleinertes Abbild der Realit \tilde{A} xt ergeben. Nur wenn die Erhebungsdaten repr \tilde{A} xsentativ sind, ist beispielsweise ihr Mittelwert nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitstheorie identisch oder zumindest sehr nahe dem Mittelwert in der Grundgesamtheit. Repr \tilde{A} xsentativ ist eine Stichprobenauswertung dann, wenn alle wesentlichen Teilgruppen der Grundgesamtheit (unter anderem die Wohnungen der Gro \tilde{A} vermieter wie der Kleinvermieter) entsprechend ihrem Anteil in der Stichprobe enthalten sind (BSG, Urteil vom 03.09.2020 \hat{a} \tilde{A} \tilde{A}

Â

Im maÃ\geblichen Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) in der maÃ\geblichen WohnungsgröÃ\enklasse 1 (Wohnfläche bis 45 m²) wurden 482 Bestandsmieten und 108 Angebotsmieten, insgesamt also 590 Mietdaten, ausgewertet. Diese Datenbasis ist aus Sicht des Senats fýr das maÃ\gebliche streitgegenständliche Wohnungsmarktsegment mehr als hinreichend repräsentativ. Denn ausgehend von 13.607 bewohnten Mietwohnungen in Freital (Stand: 09.05.2011 nach den Zensusdaten 2011) sowie einem Anteil von 1-Raumwohnungen von 1,8 Prozent und einem Anteil von 2-Raumwohnungen von 9,6 Prozent (vgl. dazu: â\grace{\text{Grov}}\Grov\text{Grov}\Grov\text{E} kreisstadt Freital \text{\text{a}}\Grov\text{Landkreis S\text{\text{\text{A}}\text{chsische Schweiz-Osterzgebirge, Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) \text{\text{\text{a}}}\Grov\text{Stadtentwicklung Freital 2030plus\text{\text{B}}\Grov\text{, dieSTEG 31.01.2020, Teil B \text{\text{\text{B}}}\Grov\text{Fachkonzepte\text{\text{\text{a}}}\Grov\text{, hschnitt\text{\text{\text{A}}} 2 \text{\text{\text{a}}\Grov\text{Bestandsanalyse Wohnen\text{\text{\text{B}}}\Grov\text{, argibt sich f\text{\text{\text{\text{A}}}\frac{\text{d}}{\text{r}} die ausgewerteten und in die Referenzmietenbestimmung eingeflossenen Mietendaten (590) ein Umfang von etwa 38 Prozent.

Â

Ausweislich der auf Veranlassung des Senats eingeholten ergĤnzenden Stellungnahme des Beklagten bzw. des Konzepterstellers vom 10.09.2024 beinhaltete die Datenstichprobe konkret auch MietdatensĤtze sowohl der GroÄ

GroÄ

vermieter (sog. institutionelle Vermieter), als auch der Kleinvermieter (sog. private Vermieter):

- Im konkreten Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) stammten von den insgesamt ausgewerteten 4.534 Bestandsmieten 4.442 DatensĤtze von institutionellen Vermietern und 92 von privaten Vermietern. Mieten aus dem Jobcenterdatensatz wurden konkret nicht einbezogen.
- Im konkreten Wohnungsmarktsegment 1 (bis 45 m² Wohnfläche) im konkreten Vergleichsraum 4 stammten von den insgesamt 482 Bestandsmieten 477 Datensätze von institutionellen Vermietern und 5 von privaten Vermietern. Mieten aus dem Jobcenterdatensatz wurden â□□ zwangsläufig gleichfalls â□□ nicht einbezogen.

Die vorliegend jeweils geringere Anzahl der Bestandsmieten der privaten Vermieter gegenüber denen der GroÃ□vermieter zwingt nach Ansicht des Senats im konkreten vorliegenden Fall nicht zur Notwendigkeit ein Gewichtungsverfahren durchzuführen und die Mietdaten mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor, entsprechend dem Verhältnis des tatsächlichen Anteils der beiden Vermietergruppen an der Grundgesamtheit, zu bewerten (vgl. zu einem solchen Gewichtungsverfahren beispielsweise: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â□□ L 2 AS 328/18 â□□ juris, RdNr. 68 f.; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â□□ L 2 AS 547/19 â□□ juris, RdNr. 72Â f.; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.05.2018 â□□ L 2 AS 542/15 â□□ juris, RdNr. 91; zur entsprechenden Beanstandung vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ B 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 40; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 34/19 R â□□ juris, RdNr.

29; Bayerisches LSG, Urteil vom 28.03.2018 â∏ L 11 AS 52/16 â∏∏ juris, RdNr. 50). Zwar werden â∏ wie bereits hervorgehoben â∏ von den 13.607 bewohnten Mietwohnungen im konkreten (gesamten) Vergleichsraum 4 (Stadt Freital; kleinteiligere Daten, bezogen auf die verschiedenen WohnungsgröÃ∏enklassen, liegen nicht vor) 8.008 Wohnungen von Gro̸vermietern (= 58,85 Prozent) und 5.599 Wohnungen von kleineren Vermietern (= 41,15 Prozent) vermietet, sodass die Stichprobe (von 4.534) mit 4.442 DatensÃxtze von institutionellen Vermietern (= 97,97 Prozent) und 92 DatensÃxtzen von privaten Vermietern (= 2,03 Prozent) kein proportionales Abbild der Grundgesamtheit widerspiegelt. Allerdings ergab die Datenauswertung im konkreten Wohnungsmarktsegment, also der WohnungsgrĶÄ∏enklasse 1, dass sich die MiethĶhe der Bestandsmieten der von grĶÄ∏eren Vermietern einerseits und von kleineren, privaten Vermietern andererseits vermieteten Wohnungen im relevanten Segment des unteren Wohnungsmarktes lediglich ganz marginal, und damit in völlig unerheblichem MaÃ∏e, voneinander unterscheiden. Denn bezogen auf die im konkreten Vergleichsraum 4 in der konkreten WohnungsgrĶÄ∏enklasse 1 ausgewerteten 482 BestandsmietendatensÄxtze ergab sich ein, zum 33. Perzentil bestimmter, Angemessenheitsrichtwert in HA¶he von 4,60 Euro pro m² bei den Mieten der institutionellen Vermieter und in HA¶he von 4,61 Euro pro m² bei den Mieten der privaten Vermieter. Aufgrund dieser geringen Differenz hAxIt es der Senat fýr ausgeschlossen, dass aus der Ã∏berrepräsentation von Bestandsmieten der GroA vermieter eine Stichprobenverzerrung und damit eine Benachteiligung der LeistungsempfÄxnger zu schlussfolgern sein kĶnnte.

Â

In dem Konzept sind auch nachvollziehbare Angaben zu dem Zeitraum der Datenerhebung gemacht worden. Die Ermittlung der Daten zu den Bestandsmieten hat die vom kommunalen TrĤger beauftragte Analyse & Konzepte GmbH in der Zeit von MĤrz 2012 bis Oktober 2012 durchgefľhrt, die Ermittlung der Daten zu den Angebotsmieten erfolgte in der Zeit von Februar 2012 bis September 2012. Bei den Bestandsmieten wurden die Daten von den Vermietern unabhĤngig vom Erhebungsdatum immer zum Stichtag am 01.04.2012 abgefragt. Hinsichtlich der Neuvertragsmieten hat die Analyse & Konzepte GmbH bei den Erhebungen zu den Bestandsmieten die Dauer des MietverhĤltnisses erfragt und als Neuvertragsmieten solche definiert, die bis zu 9 Monate (Ursprungskonzept von Januar 2013) bzw. bis zu 4 Jahren (Korrekturberechnung von 2019) vor dem Erhebungsstichtag (01.04.2012), abgeschlossen worden sind. Dabei wurden als Neuvertragsmieten nur tatsĤchlich neu abgeschlossene MietvertrĤge berļcksichtigt, nicht aber MietĤnderungen im laufenden MietverhĤltnis.

Â

Gegen die Aktualität der Datenerhebung spricht auch nicht die mangelnde Synchronität zwischen der Dauer des Beobachtungs- und Kostensenkungszeitraums (<u>§ 22 Abs. 1 Satz 3</u> letzter Halbsatz SGB II), da diese nicht gegeben sein muss (BSG, Urteil vom 17.09.2020 â□□ <u>B 4 AS 22/20 R</u> â□□ juris, RdNr. 35). Auch der Abstand zwischen dem Ende des Beobachtungszeitraums

(31.10.2012) und dem Inkrafttreten der auf dem Konzept von Januar 2013 (in der Fassung der Ã□berarbeitung von 2019) beruhenden Angemessenheitswerte (01.07.2013) steht der Aktualität der erhobenen Daten nicht entgegen, da trotz dieser Zeitspanne aufgrund der Komplexität und Bedeutung der zu regelnden Materie noch ein enger zeitlicher Zusammenhang mit dem Ende der Datenerhebung und der Datenauswertung besteht, d.h. ein zeitnahes Inkraftsetzen der Unterkunftskostenrichtlinie vom 17.07.2013 erfolgte, und keine konkreten Anhaltspunkte fþr die Feststellung eines zwischenzeitlichen extremen Anstiegs der Wohnungsmieten vorliegen (vgl. zum zeitnahen Inkraftsetzen als Voraussetzung der Ã□berprþfung und ggf. Fortschreibung eines schlþssigen Konzepts insbesondere: BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ BÂ 4 AS 33/16 R â□□ juris, RdNr. 18 f.).

Â

Soweit die KlĤgerseite pauschal moniert,

- das Konzept des kommunalen Trägers ermögliche kein realitätsgerechtes Abbild der aktuellen Situation bei Neuanmietungen, da nicht in ausreichendem Ma̸e Neuvertragsmieten mit in die Berechnungen einbezogen worden seien,
- die Datengrundlagen für die Höhe des Mietpreises bei Neuvermietungen seien nicht repräsentativ, wie die Gegenüberstellung der deutlich geringeren Anzahl der Angebotsmieten zu den Bestandsmieten zeige, sowie
- es sei in unzulÄxssiger Weise ein Vielfaches mehr an Bestandsmieten als an Angebotsmieten in die Berechnungen eingeflossen,

stellen diese (pauschalen) EinwĤnde keine durchgreifenden Beanstandungen dar. Die Heranziehung von Bestandsmieten dient vor dem Hintergrund deren tendenziell niedrigerer HA¶he nicht zuletzt der Vermeidung von Mietpreis erhA¶henden Wirkungen (vgl. <u>§Â 22a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II</u>)Â und bildet den (aktuellen) örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht ab, in dem das Mietpreisniveau des maà geblichen Teilwohnungsmarkts nicht allein durch Neuvertragsmieten bestimmt wird (BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏∏ B 14 AS 34/19 R â∏∏ juris, RdNr. 27). Für die Datenerhebung kommen daher nicht nur die Daten von tatsÄxchlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten (BSG, Urteil vom 22.09.2009 â∏ B 4 AS 18/09 R â∏∏ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 19.02.2009 $\hat{a} \square \square B 4 AS 30/08 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 24). Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II grundsÄxtzlich sÄxmtlicher Wohnraum zu berļcksichtigen, der auch tatsÄxchlich zu diesem Zweck vermietet wird (BSG, Urteil vom 22.09.2009 â∏∏ B 4 AS 18/09 R â∏∏ juris, RdNr. 22). Entgegen der Annahme der Klägerseite handelt es sich bei den Bestandsmieten insoweit nicht um Daten von geringerer QualitÄxt, um auf die Verhältnisse des aktuellen Wohnungsmarkts zu schlieà en, sondern um aktuell im Erhebungszeitraum fÃxIlige Mieten (BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏ B 14 AS 34/19 R â∏ juris, RdNr. 27). In diesem Sinn bestimmt Â§Â 22c Abs. 1 Satz 3 SGB II,

der â∏ wie alle Regelungen über die Satzungslösung â∏ zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Angemessenheit zu berÄ¹/₄cksichtigen ist (BVerfG, <u>Urteil vom 06.10.2017 â∏∏ 1 BvL 2/15,</u>Â <u>1 BvL 5/15</u>Â â∏∏ juris, RdNr. 17;Â <u>BSG.</u> Urteil vom 12.12.2017 â∏ B 4 AS 33/16 RÂ â∏ Â juris, RdNr. 17 f.;Â BSG, Urteil vom 30.01.2019 $\hat{a} \square \hat{A} = \frac{\hat{A} + \hat{A} + \hat{A$ Datenauswertung sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einflie̸en sollen (BSG, Urteil vom 03.09.2020 $\hat{a} \square \square B 14 AS 34/19 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â∏ B 4 AS 44/14 R â∏∏ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 23.08.2011 â∏ <u>B 14 AS 91/10 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 25; <u>BSG, Urteil vom</u> 19.02.2009 â∏ B 4 AS 30/08 R â∏ juris, RdNr. 24). Ob und in welchem Umfang dies geschieht, ist eine Frage des methodischen Vorgehens im Einzelfall, das in die EntscheidungszustĤndigkeit des GrundsicherungstrĤgers fĤllt. Im ̸brigen ist es zwar zutreffend, dass ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete den Schluss zulassen muss, dass zu den ermittelten Werten Wohnungen auch tatsÃxchlich verfügbar sind (so ausdrýcklich [im Sinne einer Tatsachenvermutung]: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏ B 14 AS 34/19 R â∏ juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 22.08.2012 â∏ B 14 AS 13/12 R â∏∏ juris, RdNr. 29; BSG, Urteil vom 13.04.2011 â∏∏ B 14 AS 106/10 R â∏ juris, RdNr. 30 und 32; vgl. auch: §Â 22a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II). Â Dies kann methodisch aber auf unterschiedliche Art und Weise sichergestellt werden. Nach dem Konzept des kommunalen TrĤgers werden sowohl Angebotsmieten als auch Neuvertragsmieten in die Berechnung der Angemessenheitswerte, explizit zur Prüfung der Frage, ob und in welchem quantitativen Umfang auf der Basis der Angemessenheitsrichtwerte konkrete Wohnungsangebote verfügbar, also anmietbar, sind, einbezogen. Angebotsmieten sind zum einen für die Prüfung der konkreten Angemessenheit insgesamt aufschlussreich (vgl.Šdazu beispielsweise: LSG Thüringen, Urteil vom 08.07.2015 â∏∏ <u>L 4 AS 718/14</u> â∏∏ juris, RdNr. 73; LSG Baden-Wù⁄₄rttemberg, Urteil vom 22.04.2021 â L 7 AS 4054/18 â I juris, RdNr. 40 ff.; SÃ x chsisches LSG, Urteil vom 22.06.2021 $\hat{a} \square \square \underline{L \ 8 \ AS \ 1087/16}$ $\hat{a} \square \square \underline{\square}$ juris, RdNr. $\hat{A} \ 60$) und sind zum anderen zudem eine Näherung für Neuvertragsmieten und für â∏ wie vom kommunalen Träger beauftragten Konzeptersteller zu Grunde gelegt â∏∏ häufigkeitsorientierte Verfahren geeignet (vgl. dazu beispielsweise: BMAS, A Forschungsbericht A 478, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017, S. 267). Neuvertragsmieten als solche spiegeln auch nicht in besserer oder qualitativ hochwertigerer Form das aktuelle Mietenniveau im Wohnungsmarkt wider, da es sich bei ihnen dem Grunde nach auch lediglich um, eben nur noch nicht so lang bestehende, Bestandsmieten handelt. Denn Neuvertragsmieten sind Bestandmieten, die innerhalb eines eingegrenzten Zeitraums vor einem Erhebungsstichtag aufgrund eines neu abgeschlossenen Mietvertrages abgeschlossen wurden, wobei sich der Zeitraum sowohl an der iüngsten Vergangenheit (beispielsweise 6 oder 9 Monate) als auch am Mietrecht (<u>§ 558 Abs. 2 Satz 1 BGB</u> in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung) orientieren (4 Jahre) kann (vgl. beispielsweise: BMAS, Å Forschungsbericht Å 478, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017, S. 287; zur Definition von Neuvertragsmieten vgl. beispielsweise auch: BMVBS, â∏Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungenâ∏, erarbeitet von Analyse & Konzepte,

Beratungsgesellschaft fÃ1/4r Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Stand: Januar 2013, S. 43). Im ̸brigen sind einerseits in ausreichendem MaÃ∏e ermittelte Neuvertragsmieten (lediglich) geeignet, das Fehlen einer validen Anzahl von Angebotsmieten zu kompensieren (vgl. dazu: LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 â∏∏ <u>L 10 AS 333/16</u> â∏∏ juris, RdNr. 75) und andererseits in ausreichendem Ma̸e erhobene Angebotsmieten wiederum geeignet, einen Rückgriff auf ältere Bestandsmieten (also solche, deren Neuabschluss bzw. deren letzte ̸nderung länger als 4 Jahre zurückliegen) zu kompensieren (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏ B 4 AS 82/20 R â∏ juris, RdNr. 36), sodass im konkreten Fall nach dem konkreten Konzept des kommunalen TrĤgers gerade die (jeweils im Rahmen der Verfļgbarkeitsprļfung durchgefļhrte) Erhebung und Einbeziehung von Angebotsmieten sowie zusÄxtzliche Auswertung der Bestandsmieten daraufhin, welche Mieten bis zu 4 Jahre vor dem Erhebungsstichtag als Neuvertragsmieten tatsÄxchlich realisiert werden konnten, dem Gebot der realitÄxtsgerechten, aktuellen Abbildung des Ķrtlichen Wohnungsmarktes im angemessenen unteren Segment entspricht. Ausweislich der auf Veranlassung des Senats eingeholten ergĤnzenden Stellungnahme des Beklagten bzw. des Konzepterstellers vom 10.09.2024 handelte es sich bei den 482 fýr die Bestimmung des Angemessenheitsrichtwertes maÄngeblichen Bestandsmieten im konkreten Vergleichsraum 4 und in der konkreten WohnungsgrĶÄ∏enklasse 1 bei 196 Mietwerten um Neuvertragsmieten. Weshalb es sich bei diesem Umfang an Neuvertragsmieten nicht um ein â∏ausreichendes MaÃ∏â∏ handeln soll, wird von der KlĤgerseite weder dargelegt, noch begrļndet.

Â

Soweit die KlĤgerseite des Weiteren moniert, der Median der Nettokaltmieten der Bestandsmieten der Leistungsbezieher weiche deutlich vom Median der Nettokaltmieten der Bestandsmieten der Gro̸vermieter und noch deutlicher vom Median der Angebotsmieten am Markt ab, sodass vorliegend nicht sichergestellt sei, dass die Hilfebedļrftigen auch in der Lage seien, mit den ermittelten Werten tatsÃxchlich eine Wohnung neu auf dem Markt anmieten zu können, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Einwand komplett am konkreten Sachverhalt und am konkreten Konzept des kommunalen Trägers des Beklagten vorbeigeht. Denn weder werden im konkreten Konzept Mediane errechnet, noch legt das konkrete Konzept Mediane der Berechnung des Angemessenheitsgrenzwertes zu Grunde. Im ̸brigen ist die Einbeziehung von Bestandsmieten der SGB II-Leistungsbezieher in das Unterkunftskostenkonzept des kommunalen Trägers des Beklagten â∏∏ entgegen dem pauschalen Vorbringen der Klägerseite â∏∏ nicht zu beanstanden, weil sie mit den im konkreten Konzept enthaltenen, weiteren Modifikationen (Einbeziehung von Bestandsmieten von Gro̸- und Kleinvermietern, Einbeziehung von Angebotsmieten auf dem freien Wohnungsmarkt im Rahmen der Verfügbarkeitsprüfung sowie zusätzliche Auswertung der Bestandsmieten danach, welcher Anteil davon als Neuvertragsmieten tatsÄxchlich realisiert werden konnte) und â∏als ergänzender Rückgriffâ∏ (so beispielsweise: BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris, RdNr. 23; Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, § 22, RdNr. 117) bzw. als â∏erster Schrittâ∏∏ (so beispielsweise: BSG, Urteil vom 03.09.2020 $\hat{a} \square \square B 14 AS 34/19 R \hat{a} \square \square I Juris, RdNr. A 23; Becker, SGb$

2021, 1, 3) zulässig ist (vgl. auch: § 22c Abs. 1 Satz 3 SGB II: In die Auswertung zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen fýr die Unterkunft sollen auch Bestandsmieten einflieÃ□en.). Hinzukommen muss die Validität der Daten, die â□□ wie bereits ausgeführt â□□ insgesamt in nicht zu beanstandender Art und Weise gegeben ist. Im Ã□brigen wurden ausweislich der auf Veranlassung des Senats eingeholten ergänzenden Stellungnahme des Beklagten bzw. des Konzepterstellers vom 10.09.2024 im konkreten Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) keinerlei Bestandsmieten aus den Datensätzen des Jobcenters ergänzend herangezogen; offensichtlich, weil die im Wege der externen Datenerhebung aus den Vermieterbefragungen zu Stande gekommene Datenmenge hinreichend repräsentativ war.

Â

Soweit die Klā¤gerseite schlieà lich auf die Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 10.09.2013 â la B 4 AS 77/12 R â la juris, Rdnr. 33) hinweist, wonach Mietspiegeldaten anhand eines geeigneten Preissteigerungskoeffizienten zu inflationieren seien, geht auch dieser Einwand komplett am konkreten Sachverhalt und am konkreten Konzept des kommunalen Trā¤gers des Beklagten vorbei. Denn das konkrete Konzept verwendet keine Mietspiegeldaten, zumal es im gesamten Landkreis Sā¤chsische Schweiz-Osterzgebirge (bis auf die Stadt Pirna) keine Kommunen gibt, die über Mietspiegel verfã¼gen. Vor diesem Hintergrund ist vorliegend nicht im Ansatz nachvollziehbar, welche Daten aus welchen konkreten Grã¾nden zu inflationieren sein sollten.

Â

zu (3.3.): Im Konzept von Januar 2013 in der Fassung der Ã□berarbeitung von 2019 erfolgte auch eine realitätsgerechte nachvollziehbare Ermittlung des Angemessenheitswertes unter Beachtung der rechtlichen, methodischen Voraussetzungen und mathematisch-statistischen Standards, insbesondere unter Vermeidung von â□□Brennpunktenâ□□ durch soziale Segregation.

Â

Die Datenauswertung erfolgte unter Einhaltung anerkannter mathematischer, statistischer GrundsĤtze der Datenauswertung und die gezogenen Schlļsse werden nachvollziehbar dargestellt. Ein Gutachten über die mathematische Richtigkeit oder eine Zeugeneinvernahme ist nicht erforderlich. Hierfür fehlt es an der Notwendigkeit, an konkreten Anhaltspunkten zur Fehlerhaftigkeit und am Gegenstand der Beweiserhebung.

Â

Der Konzeptersteller hat im Auftrag des kommunalen Tr \tilde{A} ¤gers, wie bereits dargelegt, die erhobenen Daten auf Vollst \tilde{A} ¤ndigkeit und Einheitlichkeit hin gepr \tilde{A} ½ft. Fehlende Werte hat er ausgeschlossen, wenn der fehlende Wert den Preis, die Gr \tilde{A} ¶ \tilde{A} \Box e oder den Ort der Wohnung betraf. Er hat Doppler zwischen den

Bestandsmieten der SGB-II-Leistungsbezieher und den Bestandsmieten aus der Vermieterbefragung identifiziert und ausgesondert, denn die Bestandsmieten der Leistungsbezieher nach dem SGB II verfå¼gten å¼ber Angaben zum jeweiligen Vermieter; sobald ein Bestandsmietendatensatz eines Leistungsbeziehers nach dem SGB II einen Vermieter auswies, der an der Vermieterbefragung teilgenommen hatte, wurde dieser Datensatz als Doppler gekennzeichnet und blieb unberücksichtigt. Die zudem erfolgte Extremwertkappung (â□□Aussortierungâ□□ von 1.193 BestandsmietdatensÄxtzen im gesamten Landkreis bzw. von 216 BestandsmietendatensÄxtzen im konkreten Vergleichsraum 4 unter Nutzung des 95 Prozent-Konfidenzintervalls) erfolgte ebenfalls beanstandungsfrei. Ausgeschieden worden sind dabei Mietwerte, die sich als â∏AusreiÃ∏erâ∏ deutlich von den anderen Werten des jeweiligen Tabellenfeldes unterschieden. Dies wurde vom multiplizierten Standardabweichung vom Mittelwert lagen; in dem dann noch erfassten Intervall befanden sich 95 Prozent aller FÄxlle. Der Senat hÄxlt dieses Vorgehen für plausibel und zulässig (ebenso beispielsweise: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 $\hat{a} \square \square \underline{L 2 \text{ AS } 328/18}$ $\hat{a} \square \square \underline{\square}$ juris, RdNr. 75; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â∏ L 2 AS 547/19 â∏ juris, RdNr. 79; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 30.05.2018 â_{□□} <u>L 2 AS 542/15</u> â_{□□} juris, RdNr. 91; Sächsisches LSG, Urteil vom 22.06.2021 â ☐ LÂ 8 AS 1087/16 â ☐ juris, RdNr. 67), denn die Extremwertkappung ist eine anerkannte statistische Methode. Sie stellt hinreichend sicher, dass Wohnungen nicht berücksichtigt werden, die nicht dem allgemeinen Wohnungsmarkt im Vergleichsraum entsprechen. Zudem erhä¶ht die Eliminierung von Extremwerten die Robustheit der Auswertungsbasis, da einzelne sehr hohe oder sehr niedrige Mietwerte die Mittelwerte verzerren kA¶nnen.

Â

Auf der Grundlage der erhobenen Daten wurde auch in nicht zu beanstandender Weise das untere Marktsegment bestimmt, welches für die Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten der Leistungsberechtigten relevant ist:

Â

Weil sich die vom Konzeptersteller vorgenommene Erhebung nicht ausschlieÃ□lich auf das Marksegment von Wohnungen mit einfachem Standard bezog, war zu ermitteln, welcher Anteil des nach dem geforderten Mietpreis aufsteigend sortierten Wohnungsangebots erforderlich ist, um den Bedarf der Leistungsberechtigten und der mit ihnen konkurrierenden Gruppen von Nachfragern zu decken. Dabei wurde im Konzept nachvollziehbar davon ausgegangen, dass

- das untere Wohnungsmarktsegment aus den örtlichen Verhältnissen abgeleitet wird (vgl. dazu beispielsweise: BSG; Urteil vom 05.08.2021 â□□ B 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris, RdNr. 25),
- Ziel der Referenzmietenbestimmung die Sicherstellung der Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum im unteren Wohnungsmarktsegment ist,

 zu den konkurrierenden Nachfragergruppen, die ebenso wie Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II auf preisgýnstigen Wohnraum angewiesen sind, Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Wohngeldempfänger-Haushalte und sonstige Nachfragergruppen gehören. Zu letzteren gehören zum Beispiel Geringverdiener ohne Leistungsbezug (Niedriglohnempfänger) und Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Die dem Konzept zugrundeliegenden Annahmen zur GrA¶A∏e dieser konkurrierenden Nachfragergruppen sind ebenfalls schlä¼ssig und daher nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die dort genannten â∏sonstigen Nachfragergruppenâ∏. Im Konzept wird diesbezüglich nachvollziehbar erläutert, dass kleinräumige amtliche Statistikdaten zur genauen GröÃ∏e dieser â∏sonstigen Nachfragergruppenâ∏ nicht zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung des aus den örtlichen Verhältnissen (des Landkreises SÃxchsisches Schweiz-Osterzgebirge) abgeleiteten Anteils der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II in HA¶he von 10,6 Prozent aller Haushalte, eines bundesweiten Anteils von Haushalten mit niedrigem Lohn ohne Leistungsbezug von rund 8 Prozent sowie eines â∏ auch die anderen TransferleistungsempfĤnger berücksichtigenden â∏ â∏Sicherheitsaufschlagesâ∏∏ von bis zu 10 Prozent hat der Konzeptersteller als â□□RichtgröÃ□e angenommen, dass das zur Verfügung stehende Angebot in allen FĤllen jeweils 1/3 des entsprechenden Marktvolumens, bestehend aus dem einfachen, mittleren und gehobenen Wohnungsmarkt, umfassen sollteâ□□. Diese Annahme zur GröÃ∏e der konkurrierenden Nachfragergruppen erachtet der Senat vor dem Hintergrund für plausibel, dass

- in Sachsen etwa jeder siebente Haushalt (also ca. 14 Prozent) staatliche Hilfen (sowohl nach dem SGB II, als auch nach dem SGB XII, also auch nach dem WoGG und dem BAfĶG) erhielt (vgl. dazu: SMI, â\dagged Gutachten Wohnungsmärkte in Sachsenâ\dagged, erstellt von der empirica AG Berlin, September 2019, S. 76; SAB, â\dagged Wohnungsbaumonitoring 2011 â\dagged Perspektiven und Trends auf dem säxchsischen Wohnungsmarktâ\dagged, August 2011, S. 56) und konkret im Landkreis Säxchsische Schweiz-Osterzgebirge mit 12,3 Prozent die niedrigste Unterbeschäxftigtenquote gemessen wurde (vgl. dazu: SAB, â\dazu: SAB, a\dagged Wohnungsbaumonitoring 2011 a\dagged Perspektiven und Trends auf dem säxchsischen Wohnungsmarkta\dagged, August 2011, S. 17),
- der bundesweite Anteil der Haushalte mit niedrigem Lohn ohne Leistungsbezug ca. 7,5 Prozent und derjenige in Ostdeutschland ca. 8,2 Prozent beträgt (vgl. BMVBS und BBSR im BBR, â∏Kosten der Unterkunft und die Wohnungsmärkte â∏ Auswirkungen der Regelungen zur ̸bernahme der Kosten der Unterkunft auf Transferleistungsempfänger und Kommunenâ∏, erstellt von der Analyse & Konzepte GmbH Hamburg in Kooperation mit dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik KöIn, 2009, S. 19 und 22) und
- der Sicherheitszuschlag seinerseits die beachtliche GrĶÄ∏e von einem

Zehntel aller Haushalte beträgt (vgl. zu einem nicht beanstandeten 10-prozentigen â∏Sicherheitszuschlagâ∏ beispielsweise auch: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â∏ <u>L 2 AS 328/18</u> â∏ juris, RdNr. 78; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â∏ <u>L 2 AS 547/19</u> â∏ juris, RdNr. 84).

Hinsichtlich der ma̸geblichen Bestimmung der Nachfragekonkurrenz kann zudem auch nicht beanstandet werden, dass in diese ReferenzgröÃ∏e â∏∏ mangels Vorhandenseins von kleinteiligen Statistikwerten â∏ teilweise bundesweite und damit jedenfalls vergleichsraumýbergreifende Daten eingeflossen sind. Denn das vom BSG aufgestellte Verbot der Einbeziehung vergleichsraumļbergreifender Daten gilt zwar für die Häufigkeitsverteilung der Grundmieten, nicht aber für HilfsgröÃ∏en, die in empirischer, nicht normativer Sicht herangezogen werden, um die ermittelten Werte plausibel zu machen (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 06.10.2022 â∏∏ <u>B 8 SO 7/21 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 24; <u>BSG, Urteil vom 18.11.2014</u> â∏ B 4 AS 9/14 R â∏ juris, RdNr. 30). Um eine solche HilfsgröÃ∏e handelt es sich bei der Bestimmung der Nachfragegruppen für günstigen Wohnraum (BSG, Urteil vom 06.10.2022 $\hat{a} \square \square B 8 SO 7/21 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 24). Der Senat hat deshalb keine Zweifel, dass mit einem Anteil von 33 Prozent an der Gesamtanzahl der Einpersonenhaushalte in Freital das relevante untere Wohnungsmarktsegment (Bezieher von SGB II-Leistungen und konkurrierende Nachfragergruppen) ausreichend unter Beachtung mathematisch-statistischer GrundsÄxtze abgebildet worden ist.

Â

Im Anschluss an die Bestimmung der GröÃ \Box e der Nachfragergruppen prÃ 1 /₄fte der Konzeptersteller, wie hoch der Anteil der Wohnungen sein muss, um eine ausreichende Versorgung der Nachfragergruppen im unteren Wohnungsmarktsegment sicherzustellen, wobei im Gegenzug in Betracht gezogen wurde, welche Anteile von Angebotsmieten fÃ 1 /₄r den ermittelten Richtwert zur VerfÃ 1 /₄gung standen. Dabei berÃ 1 /₄cksichtigte er â \Box \Box nachvollziehbar wiederum aus den konkreten Ã \P rtlichen VerhÃ \cong ltnissen resultierend â \Box \Box , dass

- bei den Bedarfsgemeinschaften Einpersonenhaushalte ýberproportional vertreten waren,
- ein ausreichender Sicherheitsaufschlag bestehen blieb.

Der vor diesem Hintergrund festgelegte Wohnungsmarktanteil zum sog. 33. Perzentil, als auf der Basis von konkreten Bestandsmieten definierter vorlĤufiger Angemessenheitswert, wurde vom Konzeptersteller â nach Ansicht des Senats zutreffend â nauf die VerfĽgbarkeit eines konkreten Wohnungsangebots (im entsprechenden unteren Wohnungsmarktsegment) Ľberprļft, da der vorlĤufig definierte Richtwert noch keine Aussage darļber zulĤsst, ob innerhalb dieses Grenzwertes tatsĤchlich auch Wohnungen in erforderlichem Umfang neu angemietet werden kĶnnen. Zu diesem Zweck wurden von der Analyse &

Konzepte GmbH im Rahmen der Erstellung des Konzepts im Zeitraum von Februar 2012 bis September 2012 auch aktuelle Angebotsmieten aus 6 verschiedenen Quellen (Internetportale Immoscout 24, Immonet, Immowelt, A¶rtliche Tagespresse, Anzeigeblätter und Internetseiten der groÃ∏en Wohnungsanbieter im Landkreis) erhoben und ausgewertet. Zusätzlich wurden â∏ nachvollziehbar â∏ die Bestandsmieten danach ausgewertet, welche Mieten bis zu 9 Monate (Ursprungskonzept von Januar 2013) bzw. bis zu 4 Jahren (Konzeptüberarbeitung von 2019) vor dem Erhebungsstichtag (01.04.2012) als Neuvertragsmieten tatsÃxchlich realisiert werden konnten, um die QualitÃxt der Angebotsmieten beurteilen zu kA¶nnen. Der Vergleich der erhobenen Angebots- und Neuvertragsmieten zeigte, dass die durchschnittlichen Neuvertragsmieten in der Regel deutlich unterhalb der durchschnittlichen Angebotsmieten lagen. Das belegt â∏ nachvollziehbar â∏, dass tatsächlich ein wesentlich gröÃ∏eres Wohnungsangebot unterhalb des Referenzmietwertes zum 33. Perzentil zur Verfügung steht, als dieses in den ermittelten Angebotsmieten zum Ausdruck kam. Die vergleichende Untersuchung ergab, dass in der konkreten WohnungsgröÃ∏enklasse 1 (bis zu 45 m²) im konkreten Vergleichsraum (Stadt Freital)

- von den 482 ausgewerteten Bestandsmieten 196 als Neuvertragsmieten realisiert wurden,
- das 33. Perzentil sowohl bei den Bestandsmieten als auch bei den Neuvertragsmieten einen Angemessenheitsrichtwert von 4,60 Euro pro m² ergab und
- das 33. Perzentil bezogen auf die erhobenen und ausgewerteten insgesamt 108 Angebotsmieten einen Betrag von 4,81 Euro pro m² ergab.

Diese dargestellten Fakten berücksichtigend, stellt sich die von der Analyse & Konzepte GmbH im Auftrag des kommunalen Trägers des Beklagten vorgenommene Bestimmung des Angemessenheitsgrenzwertes als Ergebnis einer nachvollziehbaren Schlussfolgerung auf der Grundlage eines anerkannten statistischen Verfahrens dar:

Â

Nachvollziehbar ist der gewählte Ausgangspunkt, einen Mietwert zu bestimmen, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass bei Zahlung einer solchen Miete (Nettokaltmiete) der gesamte Bedarf der Nachfrager nach preiswertem Wohnraum bezogen auf die jeweilige HaushaltsgröÃ∏e gedeckt ist bzw. werden kann. Bei der von der Analyse & Konzepte GmbH im Auftrag des kommunalen Trägers im Rahmen der Methodenfreiheit gewählten Herangehensweise wird auf der Basis der vorhandenen Daten bestimmt, wie hoch der Anteil derjenigen Wohnungsangebote an der Gesamtzahl der Wohnungen ist, die zu einem bestimmten Mietwert vermietet sind. Bei einer Auflistung der ermittelten Unterkunftskosten mit von unten nach oben aufsteigend aufgelisteten Mieten wird der Anteil auf der Auflistungsachse so lange angehoben, bis der Anteil der dann berücksichtigten Wohnungen der Anzahl der Anfrager des relevanten Segments (Bezieher von SGB II-Leistungen und mit ihnen um günstigen Wohnraum konkurrierender Gruppen)

nach Wohnungen entspricht, so dass von einer Bedarfsdeckung ausgegangen werden kann. Der Konzeptersteller hat dies so durchgef \tilde{A}^{1} /4hrt, dass bis zur Feststellung der Deckung des Bedarfs der Anteil an den f \tilde{A}^{1} /4r die Auswertung insgesamt herangezogenen Mieten in 5 Prozent-Schritten angehoben wurde. Der so gefundene Wert ber \tilde{A}^{1} /4cksichtigt bereits die Neuvertragsmieten. Damit sind auch aktuelle Werte eingeflossen. F \tilde{A}^{1} /4r den Einpersonenhaushalt des konkreten Vergleichsraums waren dies 196 Neuvertragsmieten von den insgesamt ber \tilde{A}^{1} /4cksichtigten 482 Bestandsmieten (inklusive Neuvertragsmieten) f \tilde{A}^{1} /4r diese Haushaltsgr \tilde{A}^{1} \tilde{A} \tilde{A} 0, h. reichlich 40 Prozent aller ber \tilde{A}^{1} /4cksichtigten Bestandsmieten waren Neuvertragsmieten.

Â

Das Konzept gewĤhrleistet auch, dass tatsĤchlich für den als Grenzwert gefundenen Mietpreis Wohnraum verfügbar ist. Die Summe aus Nettokaltmiete und Betriebskosten kann nur dann einen zutreffend gebildeten abstrakten Angemessenheitswert darstellen, wenn in Betracht kommender Wohnraum zu diesem Preis auch tatsÄxchlich in nennenswerter Zahl auf dem Markt allgemein zugĤnglich angeboten wird und damit generell verfügbar ist. Es muss auch erkennbar sein, ob und inwieweit die einbezogenen Daten auch für die Höhe des Mietpreises bei Neuvermietungen reprĤsentativ sein konnten; daher müssen bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze auch Angebotsmieten einbezogen werden (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â∏ B 4 AS 44/14 R â∏ juris, RdNr. 22). Da teurere Wohnungen tendenziell eher über die bei der Datenerhebung erfassten Wege vermarktet werden sowie günstige Wohnungen eher â∏unter der Handâ∏∏ weitergegeben werden, sodass sie weniger inseriert werden als teurere Wohnungen (vgl. dazu beispielsweise: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â∏ L 2 AS 328/18 â∏ juris, RdNr. 85; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.11.2023 â∏ L 2 AS 547/19 â∏∏ juris, RdNr. 93) und in Sachsen zudem mehr als jede zehnte auf dem Wohnungsmarkt angebotene Wohnung keine Nutzer findet, also ein Angebotsüberschuss besteht (so ausdrücklich: SAB, â□□Wohnungsbaumonitoring 2011 â□□ Perspektiven und Trends auf dem sächsischen Wohnungsmarktâ∏, August 2011, S. 10 und 43), ist nicht mit einer Verzerrung der Stichprobe zu Lasten der Hilfebedürftigen zu rechnen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Angebotsmieten unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten unter dem tatsÄxchlichen Angebotsvolumen liegt, da nicht alle Wohnungen über das Internet oder andere Medien öffentlich vermarktet werden (vgl. dazu beispielsweise: SÃxchsisches LSG, Urteil vom 19.01.2023 â∏∏ <u>L 3 AS 1237/15</u> â∏∏ juris, RdNr. 80; Sächsisches LSG, Urteil vom 19.01.2023 $\hat{a} \sqcap \underline{L} \subseteq \underline{AS} \subseteq \underline{155/16}$ $\hat{a} \sqcap \underline{\Pi} \subseteq \underline{I} \subseteq \underline{I}$ bieten ihre Wohnungen zum Beispiel erst ihnen bekannten Interessenten (zum Beispiel auf Wartelisten stehenden Genossenschaftsmitgliedern) an. Auch werden gleichartige, freie, also zur Verfügung stehende Wohnungen von Wohnungsunternehmen oder Verwaltern nur einmal inseriert, obwohl mehrere Wohnungen zur tatsÄxchlichen Vermarktung bereitgehalten werden. Zudem wird auch nicht jede Wohnung über Printmedien oder das Internet vermarktet.

Die Berücksichtigung der Angebotsmieten im Rahmen des konkreten schlüssigen Konzeptes erfolgte zulässiger Weise im Rahmen des sog. iterativen (Annäherungs-)Verfahrens. Der vorläufig bestimmte Angemessenheitswert ist auf der Basis der erhobenen Angebotsmieten darauf A¼berprA¼ft worden, ob ein ausreichender Anteil der angebotenen Wohnungen zu dem ermittelten vorlĤufigen Angemessenheitswert angemietet werden kA¶nnte; sofern dies nicht der Fall war, wurde dieser Wert â∏iterativâ∏ erhöht, um den endgültigen Angemessenheitswert zu ermitteln, zu dem ausreichend Wohnungen angeboten werden (vgl. zu dieser $\hat{a} \square \square$ in sich schl $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ssigen $\hat{a} \square \square$ Vorgehensweise beispielsweise: BMVBS, â∏∏Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungenâ∏, erarbeitet von Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Stand: Januar 2013, S. 47). Diese Vorgehensweise ist von der Methodenfreiheit des GrundsicherungstrĤgers gedeckt und daher nicht zu beanstanden (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â∏∏ B 4 AS 82/20 R â∏∏ juris, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏∏ B 14 AS 34/19 R â∏∏ juris, RdNr. 27). Sie dient dazu, zu prüfen, ob der gefundene Angemessenheitswert gegebenenfalls noch angehoben werden muss, weil aktuell nicht ausreichend viele Wohnungen tatsÄxchlich zu diesem Preis angemietet werden kA¶nnen. Der vom Konzeptersteller vorgenommene Abgleich des ermittelten Angemessenheitsgrenzwerts mit den Angebotsmieten stellt ausreichend sicher, dass zu dem Angemessenheitswert (bezogen auf das eruierte, sichtbare Angebot) auch ausreichend Wohnungen anmietbar waren. Denn der überprüfende Abgleich ergab â∏ unter Zugrundelegung der neuen Vergleichsraumbildung nach der Konzeptüberarbeitung im Jahr 2019 â∏, dass im Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) in der WohnungsgrĶÃ∏enklasse 1 (bis 45 m²) zum (aus den Bestands- und Neuvertragsmieten destillierten) 33. Perzentil (257,40Â Euro Bruttokaltmiete) insgesamt 66 Prozent der erhobenen und ausgewerteten (108) Angebotsmieten tatsÄxchlich anmietbar waren und damit innerhalb des Mietreferenzwertes lagen. Damit waren mehr als 71 der tatsÄxchlich am Markt angebotenen Wohnungen im konkreten Marktsegment â∏ aus allen drei erhobenen Wohnungsstandards (einfacher, mittlerer und gehobener Wohnungsstandard) â∏ nach der Stichprobe zum nach dem 33. Perzentil berechneten Mietreferenzwert verfügbar, was der Senat für hinreichend erachtet, was der Senat für hinreichend erachtet, sodass auch â∏ in Anwendung des iterativen Näherungsverfahrens â∏ eine weitere Anhebung des Perzentils (in den vom Konzeptersteller zu Grunde gelegten 5 Prozent-Schritten) in der konkreten WohnungsgröÃ∏enklasse 1 im konkreten Vergleichsraum 4 nicht erforderlich war.

Â

Somit wurde zwar der Wohnungsstandard nicht ermittelt. Dies war jedoch nicht erforderlich, da das Konzept zutreffend auf der Grundýberlegung aufbaut, dass die Höhe des Mietpreises den Standard widerspiegelt. Entscheidend ist, dass die Angemessenheitsgrenze so definiert ist, dass ein ausreichender Wohnraum für alle Leistungsempfänger zur Verfügung steht und eine Konzentration von Leistungsempfängern verhindert werden kann. Diesem Erfordernis wird die Grenze des 33. Perzentils aus Bestandsmieten sowohl des einfachen, des mittleren und des gehobenen Wohnungsausstattungsstandards im konkreten Fall gerecht.

Abschlie̸end soll zu den Aspekten der repräsentativen Datenbasis sowie der realitÄxtsgerechten Ermittlung des Angemessenheitswertes im konkreten Wohnungsmarktsegment (hier: Vergleichsraum 4 in der WohnungsgrĶÄ∏enklasse 1) auf Folgendes hingewiesen werden: Diesen â∏∇erfügbarkeitsblickâ∏ im Rahmen der ̸berprüfung eines Konzepts im Hinblick auf dessen abstrakte Angemessenheit hält der Senat â∏ in Ã∏bereinstimmung mit der wiederholt von den Klägerprozessbevollmächtigten geäuÃ∏erten Auffassung â∏∏ weiterhin (vgl. dazu bereits ausführlich im Rahmen der Ã∏berprüfung der sog. schlüssigen Konzepte des Landkreises Görlitz: Sächsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â∏∏ L 7 AS 547/17 â∏∏ juris, RdNr. 170-179; Sächsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â∏∏ L 7 AS 548/17 â□□ juris, RdNr. 174-183 sowie des Landkreises Bautzen: SÃxchsisches LSG, Urteil vom 14.12.2023 â Π L 7 AS 869/18 â Π juris, RdNr. 173-174; Sächsisches LSG, Urteil vom 14.12.2023 â∏ L 7 AS 870/18 â∏∏ juris, RdNr. 165-166) auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG für erforderlich. Denn die MĶglichkeit, zum ermittelten (abstrakten) Angemessenheitswert ausreichend angemessene Wohnungen (konkret) anmieten zu kA¶nnen, ist eine Frage der SchlA¼ssigkeit des Konzepts und nicht erst bei der konkreten (subjektiven) Angemessenheit zu prüfen (vgl. dazu ausdrücklich: Urteil vom 03.09.2020 â ☐ B 14 AS 37/19 R â ☐ juris, RdNr. 29; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏∏ <u>B 14 AS 40/19 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 28; vgl. dazu auch: Schifferdecker, info also 2021, 245, 246). Dieser â∏∇erfügbarkeitsblickâ∏ ist (mindestens) immer dann â∏ wie im vorliegenden Fall â∏ notwendig, wenn ein solcher gerade auch dem methodischen Vorgehen im Konzept des GrundsicherungstrĤgers zugrunde liegt. Insoweit ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der vom Landkreis beauftragte Konzeptersteller ausweislich des hier streitgegenstĤndlichen Konzepts von Januar 2013 (in der Fassung der ̸berarbeitung von 2019) ausdrücklich zur Untermauerung der Referenzmietwerte

- â geprà ¼ft [hat], wie hoch der Anteil der Wohnungen sein muss, um eine ausreichende Versorgung der Nachfragegruppen im unteren Marktsegment sicherzustellenâ und dabei â lim Gegenzug in Betracht gezogen [hatte], welche Anteile der Angebotsmieten für den ermittelten Richtwert zur Verfügung stehenâ (vgl. KdU-Konzept von Januar 2013, S. 20 Abs. 2) sowie
- â□□die auf der Basis von konkreten Bestandsmieten vorläufig definierte Angemessenheit â□¦ auf die Verfügbarkeit eines konkreten Wohnungsangebotes im Kreis überprüftâ□□ hat, weil â□□die vorläufig definierten Richtwerte noch keine Aussage zu[lassen], ob innerhalb dieser Grenzen tatsächlich auch Wohnungen in erforderlichem Umfang neu angemietet werden könntenâ□□ (vgl. KdU-Konzept von Januar 2013, S. 25 Abs. 1).

Die $Pr\tilde{A}^{1}/_{4}$ fung verf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ gbaren Wohnraums zum abstrakt angemessenen Mietpreis determiniert daher die methodische Herangehensweise der Mietdatenerhebung und

Mietdatenauswertung sowie die Angemessenheitsreferenzwertbestimmung des konkreten Konzepts.

Â

Anhaltspunkte für die Einbeziehung von â∏Brennpunktenâ∏ innerhalb der einbezogenen Daten â∏ sowohl auf der Bestandsmietenebene, als auch auf der Angebotsmietenebene â∏ mit der Folge sozialer Segregation ergeben sich aus dem Konzept nicht und wurden auch von der Klägerseite nicht eingewandt.

Â

zu (3.4.): Das Konzept von Januar 2013 in der Fassung der Ä\[berarbeitung von 2019 enth\tilde{A}\tilde{\tilde{A}}\tilde{A}\tilde{

Â

zu (4): Gegen die Ermittlung der kalten Betriebskosten sowie die Zugrundelegung des Medians als Referenzwert f \tilde{A}^{1} / $_{4}$ r die kalten Betriebskosten im Konzept von Januar 2013 in der Fassung der \tilde{A}_{2}^{-} berarbeitung von 2019 hat der Senat gleichfalls keine Beanstandungen. F \tilde{A}^{-} / $_{4}$ r den konkret streitgegenst \tilde{A}_{2} ndlichen Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) in der konkreten streitgegenst \tilde{A}_{2} ndlichen Wohnungsgr \tilde{A}_{2}^{-} ndlichen Wohnungsgr \tilde{A}_{2}^{-} ndlichen beauftragte Konzeptersteller zu einem Angemessenheitsgrenzwert in H \tilde{A}_{2}^{-} nhe von 1,12 Euro pro m \tilde{A}_{2}^{-} Wohnfl \tilde{A}_{2} che (= maximal 50,40 Euro).

Â

Ausweislich der auf Veranlassung des Senats eingeholten ergĤnzenden Stellungnahme des Beklagten bzw. des Konzepterstellers vom 10.09.2024 wurden fýr den Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) im Rahmen der Mietwerterhebung 406 Werte zu den kalten Betriebskosten in der GröÃ□enklasse bis 45 m² erhoben. Nach Durchführung der Extremwertkappung verblieben davon 387 für die Berechnung. Als Extremwerte wurden dabei vom Konzeptersteller auch insoweit solche Werte betrachtet, die um mehr als das 1,96-fache der Standardabweichung der Erhebungswerte vom Mittelwert abweichen. Aus diesen Werten ergaben sich in der Korrekturberechnung durchschnittliche kalte Betriebskosten für die

GröÃ□enklasse bis 45 m² im Vergleichsraum Freital von 1,12 Euro pro m². Der Wert gibt dabei den Median der Erhebungswerte nach der Extremwertkappung an.

Â

Die Bestimmung des Angemessenheitsgrenzwertes f $\tilde{A}^{1/4}$ r die kalten Betriebskosten erfolgte aus Sicht des Senats beanstandungsfrei:

Â

Die vom kommunalen TrĤger des Beklagten in die Berechnung einbezogene Datenbasis der kalten Nebenkosten-DatensÃxtze ist hinreichend reprÃxsentativ, weil für die Auswertung in der konkreten WohnungsgröÃ∏enklasse 1 (bis 45 mÂ²) im konkreten Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) insgesamt 387 DatensÃxtze zur Verfügung standen, was bezogen auf 1.551 Mietwohnungen im konkreten WohnungsgröÃ∏enklassen- und Vergleichsraumsegment eine Auswertungsbasis von fast 25 Prozent darstellt (zur 10-Prozent-Grenze vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 18.06.2008 $\hat{a} \sqcap \exists 14/7b \text{ AS } 44/06 \text{ R } \hat{a} \dashv \exists \text{ in } \exists 14/7b \text{ AS } 44/06 \text{ R}$ dieser 10-Prozent-Grenze nicht um einen absoluten Grenzwert bzw. um ein Dogma handelt, vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â∏ B 14 AS 34/19 R â∏∏ juris, RdNr. 21 ff.). Das BSG hat es zudem für zulässig erachtet, zur Erstellung eines Konzeptes auf bereits vorliegende â□□ möglichst örtliche â□□ Daten aus Betriebskostenýbersichten und dabei auf die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte (sogar) ohne Differenzierung nach WohnflächengröÃ∏enklassen zurückzugreifen (BSG, Urteil vom 22.08.2012 â∏∏ B 14 AS 13/12 R â∏ juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 19.10.2010 â∏ B 14 AS 50/10 R $\hat{a} \sqcap \Box$ juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 19.10.2010 $\hat{a} \sqcap \Box$ B 14 AS 2/10 R $\hat{a} \sqcap \Box$ juris, RdNr. 29; daran anschlie̸end vgl. beispielsweise auch: Sächsisches LSG, Urteil vom 01.06.2017 â∏∏ <u>L 7 AS 917/14</u> â∏∏ juris, RdNr. 64).

Â

Zudem hat der vom kommunalen Träger des Beklagten beauftragte Konzeptersteller durch die Berücksichtigung sämtlicher erhobenen Bestandsmieten auch nicht lediglich kalte Nebenkosten-Datensätze aus Wohnungen des einfachen Standards berücksichtigt, weil die Datenerhebung bezüglich der erhobenen Bestandsmietendaten auch Mietdaten der mittleren und gehobenen Wohnungsstandardsegmente erfasste. Herausgefiltert aus der Datenerhebung vor der Mietdatenberechnung hatte der Konzeptersteller lediglich Datensätze mit Luxusausstattung. Vor diesem Hintergrund ist auch gegen die Zugrundelegung des Medians grundsätzlich nichts einzuwenden (vgl. dazu beispielsweise auch ausdrücklich: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â∏ B 4 AS 22/20 R â∏ juris, RdNr. 41).

Â

Die dargelegten konkreten Umst \tilde{A} ande sprechen hier insgesamt gegen eine (ausschlie \tilde{A} liche) Datenerhebung f \tilde{A} die Ermittlung des Referenzwerts f \tilde{A} die

kalten Betriebskosten, die sich nur auf Wohnungen einfachen Standards mit â mã ¶glicherweise geringeren kalten Betriebskostenâ (BSG, Urteil vom 17.09.2020 â MB 4 AS 22/20 R â MB juris, RdNr. 41) bezieht. Daher kann dahinstehen, ob und inwieweit à ½ berhaupt empirische Zusammenhà nge zwischen der Hà ¶he der kalten Betriebskosten (nicht: der Heizkosten) und dem Wohnstandard bestehen (dies ablehnend beispielsweise: Thà ¼ ringer LSG, Urteil vom 08.07.2015 â MB L4 AS 718/14 â MB juris, RdNr. 78, nachgehend: BSG Beschluss vom 07.10.2015 â MB 14 AS 255/15 B; ebenso: BMAS, Forschungsbericht 478, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017, S. 187 f. und S. 206 f.; daran anknà ¼ pfend zweifelnd beispielsweise: Å uÅinjar, SGb 2021, 317, 324; ebenso zweifelnd bereits: von Malottki, info also 2014, 99, 105).

Â

Damit entspricht die herangezogene Datengrundlage einer vorrangig zu berücksichtigenden örtlichen Ã∏bersicht (zum entsprechenden Erfordernis vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 12.12.2017 â∏ B 4 AS 33/16 R â∏ juris, RdNr. 24). Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte fþr eine bessere Abbildung des örtlichen Niveaus (vgl. hierzu beispielsweise: BSG, Urteil vom 19.10.2010 â∏ B 14 AS 2/10 R â□□ juris, RdNr. 29; BSG, Urteil vom 19.10.2010 â□□ B 14 AS 50/10 R â□□ juris, RdNr. 34) liegen dem Senat nicht vor. Insbesondere beschrĤnkt sich der vom Deutschen Mieterbund Landesverband Sachsen e.V. jĤhrlich erstellte Betriebskostenspiegel (vgl. www.mieterbund-sachsen.de > Service & Info > Betriebskostenspiegel Sachsen, zuletzt abgerufen am 17.09.2024) â∏ für alle bisher veröffentlichten Erstellungsjahre â∏∏ nicht auf eine Region, die mit dem hier maÃ∏geblichen Vergleichsraum 4 (Stadt Freital) übereinstimmt oder mit ihm vergleichbar ist (vgl. dazu bereits auch betreffend anderer VergleichsrÄxume in anderen Konzepten sÃxchsischer GrundsicherungstrÃxger: SÃxchsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â∏ L 7 AS 547/17 â∏ juris, RdNr. 181; Sächsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â∏ L 7 AS 548/17 â∏ juris, RdNr. 185; Sächsisches LSG, Urteil vom 14.12.2023 â∏ L 7 AS 869/18 â∏ juris, RdNr. 187; Sächsisches LSG, Urteil vom 14.12.2023 $\hat{a} \sqcap \square \perp 7 \text{ AS } 870/18 \hat{a} \sqcap \square \text{ juris, RdNr. } 181).$

Â

zu (5): Die Angemessenheitsrichtwerte wurden vom kommunalen Träger des Beklagten mit Wirkung ab 01.11.2014 â∏ und damit teilweise den vorliegend streitgegenständlichen Zeitraum betreffend â∏ auch rechtzeitig und zutreffend fortgeschrieben.

Â

Grundlage der Fortschreibung bildete der Bericht der Analyse & Konzepte GmbH zur Indexfortschreibung von Juni 2014, der mit der â \square Festlegung (zur) Anpassung der VwV Unterkunfts- und Heizungskosten â \square Indexfortschreibung des Schl \tilde{A}^1 ssigen Konzepts 2012 \hat{a} vom 24.06.2014 (zun \tilde{A} zchst) mit Wirkung ab 01.07.2014 umgesetzt wurde. Nach der \tilde{A} berarbeitung des Konzepts im Jahr 2019 setzte der kommunale Tr \tilde{A} zger des Beklagten mit der \hat{a}

Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Bestimmung der Wohnflächenhöchstgrenzen sowie der Höhe der angemessenen Aufwendungen fÃ⅓r Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuchâ∏ (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen sowie Unterkunfts- und Heizungskosten) vom 10.10.2019 und vom 15.01.2020 die Fortschreibung (rÃ⅓ckwirkend) mit Wirkung ab 01.11.2014 um.

Â

Zwar erschlieà t sich dem Senat nicht in Gà nze weshalb der Fortschreibungszeitpunkt rà kwirkend vom 01.07.2014 auf den 01.11.2014 abgeà ndert wurde. Eine unzutreffende oder unzulà ssige Fortschreibung ergibt sich aus diesem Umstand allerdings nicht.

Â

Auch bezogen auf den rýckwirkend abgeänderten Zeitpunkt (01.11.2014) erfolgte die Fortschreibung rechtzeitig. Nach der Rechtsprechung des BSG muss â∏∏ in Anlehnung an den Rechtsgedanken aus <u>§ 22c Abs. 2 SGB II</u> â∏ erst nach Ablauf eines Zweijahreszeitraums â∏nach Datenerhebung mit anschlieÃ∏ender Datenauswertung und zeitnahem â∏Inkraftsetzenâ∏ eines Konzepts für angemessene Unterkunftskostenâ□□ eine Ã□berprüfung und Fortschreibung bzw. neue Festsetzung erfolgen (BSG, Urteil vom 12.12.2017 â∏ B 4 AS 33/16 R â∏∏ juris, RdNr. 18). Innerhalb des Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung, Datenauswertung <u>und</u> zeitnahem â∏∏Inkraftsetzenâ∏∏ des schlüssigen Konzepts muss eine ̸berprüfung und Fortschreibung nicht erfolgen; der SGB II-Träger kann innerhalb dieser Zeitspanne vielmehr weiterhin das (ursprünglich und zunÄxchst) erhobene Datenmaterial zugrunde legen (BSG, Urteil vom 12.12.2017 â∏∏ B 4 AS 33/16 R â∏∏ juris, RdNr. 18). Bezogen auf den vorliegend streitgegenstĤndlichen Bewilligungszeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 erfolgte die Fortschreibung mit Wirkung ab 01.11.2014 rechtzeitig. Ausgangspunkt der Berechnung des Zweijahreszeitraums ist das â∏Inkraftsetzenâ∏ des Konzepts des Beklagten vom 17.07.2013 zum 01.07.2013. Es besteht â∏ als weiteres Erfordernis â∏∏ auch ein (noch) enger zeitlicher Zusammenhang mit dem Ende der Datenerhebung und Datenauswertung, weil mit dem ursprA¹/₄nglichen Konzept von Januar 2013 Bestandsmieten bis zum 31.10.2012 sowie Angebotsmieten bis zum 30.09.2012 in die Datenauswertung einbezogen worden sind, zumal im konkreten Fall die Zugrundelegung der (bis 31.10.2012 erhobenen) Ausgangsdaten selbst lediglich zwei Jahre lang erfolgte und die Fortschreibung mit Wirkung ab 01.11.2014 durchgeführt wurde. Hinsichtlich des Erfordernisses des â∏engen zeitlichen Zusammenhangsâ∏, der vorliegend vom Senat innerhalb eines Zeitraumes von acht Monaten zwischen Ende der Datenerhebung und Inkraftsetzung sowie von fünf Monaten zwischen Ende der Datenauswertung und Inkraftsetzung noch als gewahrt angesehen wird, ist zu berýcksichtigen, dass die empirische Erhebung und umfangreiche Datenverarbeitung bei der Erstellung schlA1/4ssiger Konzepte notwendigerweise mit einer gewissen zeitlichen VerzĶgerung verbunden ist (val. dazu auch: BSG, Urteil vom 12.12.2017 $\hat{a} \square \square B 4 AS 33/16 R \hat{a} \square \square Juris, RdNr. \hat{A} 19$). Dies hat seine Ursache darin, dass die angemessene Referenzmiete durch ein

systematisches und planmäÃ□iges Vorgehen nicht nur punktuell im Einzelfall, sondern für sämtliche Anwendungsfälle garantiert werden muss (BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ juris, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 17.12.2009 â□□ B 4 AS 27/09 R â□□ juris, RdNr. 26). Anhaltspunkte für Preissprþnge, die þber reine Schwankungen am Wohnungsmarkt deutlich hinausgehen müssen (BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ juris, RdNr. 18), innerhalb des Zweijahreszeitraums ergeben sich weder für den Senat, noch sind solche klägerseitig spezifiziert vorgetragen worden, sodass sich für den kommunalen Träger des Beklagten auch keine Verpflichtung ergab, vor Ablauf der Zweijahresfrist die Unterkunftskosten neu festzulegen.

Â

Die Fortschreibung erfolgte auch in zutreffender Art und Weise. Der kommunale Träger des Beklagten führte eine Indexfortschreibung (als Spezialpreisindex des Verbraucherpreisindex) mit Hilfe des Verbraucherpreisindex durch, der nur die Mietkostenentwicklung (im Zeitraum von April 2012 bis April 2014) in Sachsen berücksichtigte. Dies ist nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des BSG kann â∏∏ in Anlehnung an den Rechtsgedanken aus <u>§ 22c Abs. 2 SGB II</u> in Verbindung mit <u>§ 558d Abs. 2 Satz 2 BGB</u> â ☐ die Fortschreibung eines Konzepts zu den angemessenen Unterkunftskosten anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten bundesdeutschen Verbraucherpreisindex vorgenommen werden (BSG, Urteil vom 12.12.2017 $\hat{a} \square \square B 4 AS 33/16 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 20 ff.). Der vorliegend für die Fortschreibung zur Anwendung gelangte Spezialpreisindex des Verbraucherpreisindex, der nur die Mietkostenentwicklung (im Zeitraum von April 2012 bis April 2014) in Sachsen berücksichtigte, erweist sich als geeignetes, weil sachnĤheres, Fortschreibungsinstrument. Denn er stellt sicher, dass Verzerrungen der Mietpreisentwicklung durch die Berýcksichtigung der Preisentwicklung von anderen Gütergruppen, die ebenfalls bei der Berechnung des allgemeinen Verbraucherpreispreisindex Berücksichtigung finden, vermieden werden. Die getrennte Aktualisierung sowohl einerseits für die Mietpreisentwicklung als auch andererseits få¼r die kalten Betriebskosten erweist sich zudem als sehr spezifiziert.

Â

Soweit sich im streitgegenstÃxndlichen Zeitraum â \Box nach der geÃxnderten Vergleichsraumbildung â \Box die fÃxr den konkreten Vergleichsraum geltende fortgeschriebene Angemessenheitsmietgrenze der Bruttokaltmiete (von 268,65 Euro [mit Geltung ab 01.07.2014] auf 261,11 [mit Geltung ab 01.11.2014] Euro, also um monatlich 7,54 Euro) verringerte, hat der Beklagte diese Verringerung â \Box zutreffend â \Box nicht (nachtrÃxglich) zu Grunde gelegt, sodass die KlÃxgerin weiterhin von dem damals geltenden (an sich schon ÃxherhÃxhten) Angemessenheitswert profitiert.

Â

7.

Der Kl \tilde{A} ¤gerin stehen zwar h \tilde{A} ¶here, als die vom Beklagten bereits anerkannten und erbrachten angemessenen Aufwendungen f \tilde{A} ½r die Heizung sowie f \tilde{A} ½r die Warmwasserbereitung zu (84,38 Euro monatlich anstatt 81,75 Euro monatlich). Ein h \tilde{A} ¶herer Anspruch der Kl \tilde{A} ¤gerin steht ihr insgesamt, also unter Ber \tilde{A} ½cksichtigung der insgesamt vom Beklagten erbrachten Leistungen f \tilde{A} ½r Unterkunft und Heizung, allerdings nicht zu.

Â

Zu der angemessenen Brutto-Kaltmiete von vorliegend monatlich 257,40 Euro im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.10.2014 sowie 261,11 Euro im Zeitraum vom 01.11.2014 bis 31.12.2014 (bzw. nach dem ursprünglichen Konzept von monatlich 268,65 Euro im gesamten streitgegenstĤndlichen Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014) kommen die getrennt von den Unterkunftskosten zu berücksichtigenden Heizkosten (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏∏ B 4 AS 18/22 R \hat{a} | juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 16.06.2015 \hat{a} | $\frac{B}{A}$ | $\frac{A}{A}$ | \frac 32; BSG, Urteil vom 12.06.2013 $\hat{a} \square \square B 14 AS 60/12 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â∏ B 14 AS 36/08 R â∏ juris, RdNr. 18) hinzu. Diese belaufen sich im konkreten Fall der KlĤgerin, ausweislich der mietvertraglich vereinbarten, separaten Vorauszahlungen gemäÃ∏ dem Mietvertrag vom 09.03.2009 sowie der letzten, vor Beginn des streitgegenstĤndlichen Bewilligungszeitraums geltenden Anpassungsmitteilung der Hausverwaltung vom 17.12.2012 sowie der aktualisierten Mietbescheinigung der Hausverwaltung vom 25.11.2013, auf einen Betrag in Höhe von 112,00 Euro monatlich. Bedarfsrelevant sind (wie bei den Vorauszahlungen fýr die Bruttokaltmiete) allein die zu leistenden, also geschuldeten, in monatlichen Abschlägen zu zahlenden Vorauszahlungen für die Heizung (BSG, Urteil vom 10.04.2024 â∏∏ <u>B 7 AS 21/22 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â∏∏ B 4 AS 44/14 R â∏∏ juris, RdNr. NachtrÄxgliche Betriebs- oder Heizkostenabrechnungen haben keine Auswirkungen auf die allein bedarfsrelevanten Vorauszahlungen (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â∏∏ <u>B 4 AS 44/14Â R</u> â∏∏ juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 18.11.2014 â∏∏ <u>B 4 AS 9/14 R</u> \hat{a} | juris, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 24.02.2011 \hat{a} | B 14 AS 52/09 R \hat{a} | juris, RdNr. 23), sodass der Vorlage oder Nichtvorlage der spĤteren Heiz- und Betriebskostenabrechnungen â∏ unbesehen einer konkreten Anrechnung von Betriebs- und Heizkostennachzahlungen im jeweils aktuellen Bewilligungsabschnitt (§ 22 Abs. 3 SGB II) â∏ keine Bedeutung für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum zukommt (vgl. dazu ausdrýcklich: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â∏∏ B 4 AS 44/14 R â∏∏ juris, RdNr. 32). Erst wenn es nach Abrechnung der tatsĤchlich verbrauchten WĤrme zu Nachzahlungsverlangen kommt, gehĶren solche einmalig geschuldeten Zahlungen zum aktuellen Bedarf im FÃxIligkeitsmonat (BSG, Urteil vom 10.04.2024 â∏ B 7 AS 21/22 R â∏∏ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 12.12.2019 â ☐ B 14 AS 26/18 R â ☐ juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â∏∏ B 14 AS 36/08 R â∏∏ juris, RdNr. 16) und sind in die Bedarfsberechnung einzubeziehen, weil die Forderungen, die ein Energieversorgungsunternehmen im Rahmen einer Jahresrechnung für Wärme erhebt zu den Aufwendungen für die Heizung im Sinne der §Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 3, 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gehören (BSG, Urteil vom 10.04.2024 â∏ B 7

AS 21/22 R â light juris, RdNr. 22). Derartigen Heizkostennachforderungen war die Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 nicht ausgesetzt.

Â

Heizkosten hat der Beklagte der Klägerin nach dem zuletzt maÃ∏geblichen Ã∏nderungsbescheid vom 18.03.2015 in Höhe von monatlich 81,75 Euro bewilligt und gezahlt. Weitere Heiz- und Warmwasserbereitungskosten (in angemessenem Umfang) stehen der Klägerin insoweit zu, als sie einen Anspruch in Höhe von monatlich 84,38 Euro, und damit in Höhe von weiteren 2,63 Euro, hat.

Â

Auch der Anspruch auf Leistungen fļr Heizung als Teil der Gesamtleistung besteht grundsÄxtzlich in HĶhe der konkret-individuell geltend gemachten Aufwendungen, soweit sie angemessen sind (BSG, Urteil vom 12.06.2013 â□□ B 14 AS 60/12 R â□□ juris, RdNr. 22 ff.; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â∏∏ B 14 AS 36/08 R â∏∏ juris, RdNr. 18). Ein abstrakt angemessener Heizkostenpreis pro Quadratmeter für eine â∏einfacheâ∏∏ Wohnung (gestaffelt nach abstrakt angemessenen WohnungsgröÃ∏en) im unteren Segment des Wohnungsmarkts müsste ausgehend von einem als angemessen anzusehenden Heizverhalten des Einzelnen noch klimatische Bedingungen, wechselnde Energiepreise, die â∏typischenâ∏∏ EnergietrĤger, vor allem aber den im entsprechenden Mietsegment â∏typischenâ∏∏ Gebäudestandard und den technischen Stand einer als â∏typischâ∏ anzusehenden Heizungsanlage erfassen. Entsprechend differenzierte Daten, die einen solchen Rückschluss auf einen abstrakt angemessenen, das hei̸t für alle Wohnungen im Vergleichsraum 4 geltenden Heizkostenwert zulie̸en, liegen nicht vor. Insgesamt ist Datenmaterial, das eine allgemeingültige Aussage bezogen auf Heizkosten in dem in Betracht zu ziehenden Marktsegment der â∏einfachenâ∏∏ Wohnungen zulĤsst, nicht gegeben (BSG, Urteil vom 12.06.2013 $\hat{a} \square \square \underline{B} \underline{14} \underline{AS} \underline{60/12} \underline{R} \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â∏∏ <u>B 14 AS 36/08 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 19). Zur auch verfassungsrechtlich gebotenen Konkretisierung des Angemessenheitsbegriffs sind, solange der jeweils Ķrtlich zustĤndige GrundsicherungstrĤger keine differenzierte Datenermittlung für den konkreten Vergleichsraum durchgeführt hat, zur Bestimmung abstrakt angemessener Heizkosten aus Gründen der PraktikabilitÃxt die Werte des von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten â∏Bundesweiten Heizspiegelsâ∏∏ heranzuziehen (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â□□ B 4 AS 18/22 R â□□ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19.05.2021 â□□ <u>B 14 AS 57/19 R</u> â□□ juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 12.06.2013 â∏ B 14 AS 60/12 R â∏ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â∏ B 14 AS 41/08 R â∏ juris, RdNr. 29; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â∏ B 14 AS 36/08 R â∏ juris, RdNr. 21). Dabei kommt dem daraus ermittelten Wert jedoch nicht die Funktion einer QuadratmeterhĶchstgrenze zu mit der Folge, dass Heizkosten in jedem Fall nur bis zu dieser Höhe übernahmefähig wären. Erforderlich ist eine Prüfung, orientiert an den VerhÃxltnissen des Einzelfalls (konkrete Angemessenheit). Die A

berschreitung des jeweiligen rechnerischen Grenzwerts

nach dem Heizspiegel ist jedoch ein Indiz dafÃ 1 4r, dass die entstandenen Kosten nicht mehr angemessen sind, fÃ 1 4hrt also zu einem Anscheinsbeweis zulasten des Leistungsberechtigten (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â $_{\square}$ B 4 AS 18/22 R â $_{\square}$ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19.05.2021 â $_{\square}$ B 14 AS 57/19 R â $_{\square}$ juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 12.06.2013 â $_{\square}$ B 14 AS 60/12 R â $_{\square}$ juris, RdNr. 23).

Â

Vor diesem Hintergrund regelt Ziffer 2.2. der VwV Unterkunfts- und Heizkosten (des kommunalen Trägers des Beklagten) vom 17.07.2013 (zutreffend), dass

- Heizkosten einschlieÃ□lich der Aufbereitungskosten für Warmwasser, soweit kein Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII besteht, in tatsächlicher Höhe erbracht werden, soweit sie angemessen sind und nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht werden (Satz 1).
- hierbei auf die Werte des jeweils aktuellen bundesweiten Heizspiegels zurÄ¹/₄ck zu greifen ist (Satz 2).

Â

Der Heizkostengrenzwert errechnet sich aus der abstrakt angemessenen WohnflÄxche des beheizten GesamtgebÄxudes (und nicht aus der WohnflÄxche der konkret innegehabten Wohnung) und, wenn ein kommunaler Heizspiegel â∏∏ wie vorliegend für die Stadt Aâ∏¦. oder den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge â∏ nicht existiert, aus den entsprechenden Werten der Spalte â∏zu hochâ∏∏ für Heizöl, Erdgas bzw. Fernwärme des â∏Bundesweiten Heizspiegelsâ∏∏ (vgl. dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏∏ B 4 AS 18/22 R â∏∏ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â∏∏ B 4 AS 44/14 R â∏∏ juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 12.06.2013 $\hat{a} \square \square B 14 AS 60/12 R \hat{a} \square \square$ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â∏ B 4 AS 70/08 R â∏ juris, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â∏∏ <u>B 14 AS 41/08 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 30; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â∏∏ <u>B 14 AS 36/08 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 22), der zum Zeitpunkt der (letzten) behördlichen Entscheidung veröffentlicht war (vgl. dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏∏ B 4 AS 18/22 R â∏∏ juris, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 12.06.2013 $\hat{a} \sqcap \square B$ 14 AS 60/12 R $\hat{a} \sqcap \square$ juris, RdNr. 25). Zudem ist $f\tilde{A} \checkmark r$ Energieträger, die im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt sind (Strom, Holz, Solarenergie o. Ãx.), der jeweils kostenaufwÃxndigste EnergietrÃxger des Heizspiegels vergleichend zugrunde zu legen (BSG, Urteil vom 12.06.2013 â∏∏ <u>BÂ 14 AS 60/12 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 25).

Â

MaÃ \square gebend ist vorliegend der â \square Bundesweite Heizspiegelâ \square 2014 (fÃ 1 4r das Abrechnungsjahr 2013) (veröffentlicht am: 13.10.2014; vgl. dazu beispielsweise: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 24.11.2022 â \square LÂ 34 AS 2245/18 â \square juris, RdNr. 83; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.08.2022 â \square L 4 AS 291/18 â \square juris, RdNr. 89). Denn dieser Heizspiegel war bei Erlass der letzten, den gesamten

streitgegenstĤndlichen Zeitraum umfassenden, Verwaltungsentscheidung (̸nderungsbescheid vom 18.03.2015) bereits veröffentlicht. Es ist daher weder auf den Ausgangsbescheid vom 10.06.2014 abzustellen, da dieser få¼r den gesamten streitgegenstĤndlichen Zeitraum vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 sowohl durch den ̸nderungsbescheid vom 23.12.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2015 als auch durch den ̸nderungsbescheid vom 18.03.2015 (ausdrücklich auch bezüglich der Höhe der Heizkosten) abgeändert wurde; noch ist auf den â∏bundesweiten Heizspiegelâ∏ 2015 (fþr das Abrechnungsjahr 2014) abzustellen, da dieser erst am 08.10.2015 verĶffentlicht wurde (vgl. dazu beispielsweise: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 30.03.2023 â_{□□} <u>L 32 AS 1888/17</u> â_{□□} juris, RdNr. 110; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.02.2023 â∏ L 4 AS 99/19 â∏ juris, RdNr. 109). Der Grenzwert bei der Beheizung einer Wohnung mit Fernwärme bei einer Gebäudefläche â∏∏ wie vorliegend von 379,31 m² â□□ ist der Reihe â□□von 251 m² bis 500 m²â□□ zu entnehmen und liegt bei 22,50 Euro/mÂ²/Jahr. Daraus errechnen sich bei einer abstrakt angemessenen WohnflĤche von 45 m² fýr einen Einpersonenhaushalt 1.012,50 Euro/Jahr und mithin 84,38 Euro monatlich. Dieser Wert beinhaltet bereits die Kosten der Warmwasserbereitung, denn seit dem â∏Bundesweiten Heizspiegelâ∏ 2014 sind die Kosten der Warmwasserbereitung in den Heizspiegelwerten inkludiert, sodass der konkrete Einzelfallumstand, dass die Warmwasserbereitung im Bad in der Wohnung der KlĤgerin zentral über die FernwĤrmeversorgung erfolgt und damit zusĤtzlich, als Teil der Kosten der Heizung, zu berücksichtigen ist, zu keinem zusätzlichen Bedarfsanteil führt.

Â

Dies zu Grunde legend, liegen im Fall der KlĤgerin deren Heizkosten bereits in Form der monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von 112,00 Euro über dem rechnerischen, abstrakten Grenzwert des â∏Bundesweiten Heizspiegelsâ∏ 2014 (84,38 Euro). Die tatsächlichen Heizkosten der Klägerin liefern daher den Anscheinsbeweis der Unangemessenheit. Einen nachvollziehbaren Ausnahmefall, der im konkreten Einzelfall zu einem höheren angemessenen Heiz- und Warmwasserkostengrenzbetrag führen könnte, hat die Klägerin weder dargelegt noch nachgewiesen. Im konkreten Fall ist vielmehr plausibel, dass die zu hohen Heiz- und Warmwasserkosten (zumindest zu einem nicht unerheblichen Teil) auf die abstrakt unangemessene GröÃ∏e der Wohnung (56,85 m² anstatt 45 m²) zurückzuführen sind.

Â

Insgesamt kommt keine Nachzahlung des angemessenen (Differenz-)Heizkostenbedarfs in Höhe von 2,63 Euro monatlich (errechnet aus: 84,38 Euro monatlich angemessenen Heizkosten abzù⁄₄glich 81,75 Euro monatlich vom Beklagten geleisteter Heizkosten) in Betracht, da der Beklagte bereits â□□ auf der Grundlage des Ã□nderungsbescheides vom 18.03.2015 â□□ höhere, als die lediglich angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung bewilligt und gezahlt hat, wie sich der nachfolgenden Gegenù⁄₄berstellung zu den laufenden Bedarfen fù⁄₄r Unterkunft und Heizung entnehmen lässt:

Â

angemessener Bedarf tatsächlich geleistet

Bruttokaltmiete 257,40 Euro1 bzw. 261,11 268,84 Euro

Euro2

Heizkosten 84,38 Euro 81,75 Euro Bruttowarmmiete 341,78 Euro1 bzw. 345,49 350,59 Euro

Euro2

1 im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.10.2014

2 im Zeitraum vom 01.11.2014 bis 31.12.2014

Â

8.

Die Kl \tilde{A} ¤gerin hat im konkreten Fall hinsichtlich der angemessenen Nettokaltmiete zwar keine vorherige Kostensenkungsaufforderung im Sinne des \hat{A} § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II erhalten. Eine solche war wegen der besonderen Umst \tilde{A} ¤nde des Einzelfalls aber weder dem Beklagten m \tilde{A} ¶glich, noch f \tilde{A} ½r die Kl \tilde{A} ¤gerin von N \tilde{A} ¶ten. Im \tilde{A} □brigen, also hinsichtlich der (kalten) Nebenkostenvorauszahlungen sowie der Heizkostenvorauszahlungen, erhielt die Kl \tilde{A} ¤gerin rechtzeitig eine vorherige, ordnungsgem \tilde{A} ¤ \tilde{A} □e Kostensenkungsaufforderung.

Â

Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II (a.F., nunmehr: § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II) sind die tatsächlichen Mietaufwendungen â∏ soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen â∏ als Bedarf so lange zu berücksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lĤngstens fýr 6 Monate. Um den Hilfebedürftigen über die Unangemessenheit seiner Unterkunfts- und Heizkosten in Kenntnis und die Sechsmonatsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in Gang zu setzen, erhĤlt er vom LeistungstrĤger in der Regel ein Aufforderungsschreiben, seine Unterkunfts- und Heizkosten zu senken. Hierbei handelt es sich um ein Informationsschreiben mit AufklĤrungs- und Warnfunktion, das den Eintritt in einen Dialog erĶffnen soll, und nicht um einen Verwaltungsakt (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏ B 4 AS 18/22 R â∏ juris, RdNr. 41; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ <u>B 14 AS 11/18 R</u> â□□ juris, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 15.06.2016 $\hat{a} \sqcap \exists \hat{A} \land AS \land 36/15 R \hat{a} \sqcap \exists \hat{A} \dashv \hat{A} \Rightarrow \hat{A} \land \hat{A} \Rightarrow \hat{A} \Rightarrow \hat{A} \land \hat{A} \Rightarrow \hat{A}$ 3/13 R â∏∏ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 19.02.2009 â∏∏ B 4 AS 30/08 R â∏∏ juris, RdNr. 40; BSG, Urteil vom 27.02.2008 â∏ B <u>14/7b AS 70/06</u> R â∏ juris, RdNr. 13 und 15; BSG, Urteil vom 07.11.2006 â∏ BÂ 7b AS 10/06 R â∏ juris, RdNr. 29). Dabei genügt es, wenn eine Person der Bedarfsgemeinschaft informiert wird (Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, § 22, RdNr. 147). Eine Kostensenkungsaufforderung bzw. eine Information ist zwar weder in §Â 22 SGB II normiert noch sonst formelle Voraussetzung fýr die Weigerung, mehr als die

angemessenen Kosten zu übernehmen. Der Hinweis soll jedoch dem Hilfebedürftigen Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung verschaffen und einen Hinweis auf die Rechtslage enthalten (BSG, Urteil vom 15.06.2016 â∏ B 4 AS 36/15 R â∏∏ zum Erfordernis eines ordnungsgemĤÃ∏en Kostensenkungsverfahrens auch in Bezug auf die Heizkosten vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 19.05.2021 â∏ B 14 AS 57/19 R â∏ juris, RdNr. 22; zum Erfordernis eines ordnungsgemäÃ∏en Kostensenkungsverfahrens auch in Bezug auf die Kosten der zentralen Warmwasserbereitung vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏ B 4 AS 18/22 R â∏ juris, RdNr. 41). Nach der Rechtsprechung des BSG erfordert die AufklĤrungs- und Warnfunktion einer Kostensenkungsaufforderung dabei lediglich, dass der aus Sicht des GrundsicherungstrĤgers (subjektiv) angemessene Mietpreis angegeben wird (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏∏ B 4 AS 18/22 R â∏∏ juris, RdNr. 41; BSG, Urteil vom 12.12.2017 â∏∏ <u>B 4 AS 33/16 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 01.06.2010 â∏∏ <u>B 4 AS 78/09 R</u> â∏∏ juris, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 17.12.2009 â∏ B 4 AS 19/09 R â∏∏ juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 27.02.2008 â∏∏ B 14/7b AS 70/06 R â∏ juris, RdNr. 16), weil der GrundsicherungsempfĤnger damit grundsÄxtzlich hinreichend über die aus Sicht des GrundsicherungstrÄxgers bestehende Rechtslage informiert worden ist (BSG, Urteil vom 19.02.2009 â∏ B 4 AS 30/08 R â∏ juris, RdNr. 40). Eine objektiv fehlerhafte Angabe zur Höhe der Referenzmiete fýhrt nur dann zur subjektiven Unmöglichkeit der Kostensenkung im Ausnahmefall, wenn dadurch bewirkt wird, dass der GrundsicherungsempfĤnger seine Suche auf Grund der unzutreffenden Angabe im wesentlichen Umfang (tatsÃxchlich) beschrÃxnkt (BSG, Urteil vom 28.02.2024 â∏∏ B 4 AS 18/22 R â∏∏ juris, RdNr. 43; BSG, Urteil vom 19.02.2009 â∏∏ B 4 AS 30/08 R â∏∏ juris, RdNr. 40). Allein die abstrakte Möglichkeit der nur beschränkten Suche genügt damit nicht (vgl. dazu beispielsweise auch: LSG Nordrhein-Westfalen, des Kostensenkungsverfahrens besteht daher insgesamt darin, die leistungsberechtigte Person objektiv und subjektiv in die Lage zu versetzen, ihrer Kostensenkungsobliegenheit nachzukommen (Theesfeld-Betten, NZS 2024, 329, 330).

Â

Im vorliegenden Fall war in Bezug auf die Nettokaltmiete zum einen der Sinn und Zweck des Kostensenkungsverfahrens von vornherein nicht zu erreichen, weil die Klā¤gerin von Beginn ihres Mietverhā¤ltnisses an (zum 01.04.2009) wusste, dass sie in einer Unterkunft wohnt, die unangemessene, tatsā¤chliche Kosten auslā¶st. Aus diesem Grund hat sie bereits bei Mietvertragsabschluss und Einzug in die von ihr bewohnte Unterkunft die â \square geheimeâ \square Zusatzvereinbarung vom 09.03.2009 mit dem Vermieter abgeschlossen, nach der sie sich verpflichtete einen Betrag in Hā¶he von monatlich 74,64 Euro Grundmiete fā½r die tatsā¤chlich 56,85 mâ² groā \square e Zweiraumwohnung (Bâ \square :-Stadter Straā \square e in Aâ \square : mit einer monatlichen Bruttowarmmiete in Hā¶he von [damals] 371,64 Euro) zusā¤tzlich zu ā½bernehmen, â \square da keine vollstā \square ndige Mietzahlung von der ARGE Weiā \square eritzkreis gewā \square nrleistet istâ \square . Dieses Wissen um die Unangemessenheit

ihrer Unterkunftsaufwendungen wurde der KlĤgerin bereits bei Vorlage des entsprechenden Mietangebots (Bâ∏¦.-Stadter StraÃ∏e in Aâ∏¦. über eine â∏ca. 49 m²â∏∏ groÃ∏e Zweiraumwohnung mit einer monatlichen Bruttowarmmiete in Höhe von 308,70 Euro) vom 09.02.2009 beim Beklagten durch den Beklagten am 19.02.2009 auch konkret vermittelt, in dem der Beklagte dieses Wohnungsangebot mit der Begründung ablehnte: â□□nicht angemessen lt. neuen Richtlinienâ□□. In Kenntnis dieses wegen unangemessener Unterkunftskosten abgelehnten Umzugsangebots schloss die Klägerin am 09.03.2009 den Mietvertrag mit den â∏ insoweit unwahren, weil die Zusatzvereinbarung nicht offenlegenden â∏∏ Konditionen (Bâ∏¦.-Stadter StraÃ∏e in Aâ∏¦. ýber eine 45 m² groÃ∏e Zweiraumwohnung mit einer monatlichen Bruttowarmmiete in HA¶he von 297,00 Euro) ab und verhinderte dem Beklagte damit die Kenntniserlangung vom zutreffenden Sachverhalt über die Kostenunangemessenheit. Damit war im konkreten Einzelfall zum anderen dem Beklagten der Hinweis darauf, dass es der KlĤgerin obliegt ihre unangemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu senken, objektiv unmĶglich. Erst im Rahmen eines Hausbesuchs des vom wahren Sachverhalt der tatsÃxchlichen WohnungsgröÃ∏e sowie der tatsÃxchlichen Unterkunftskosten. AnlÃxsslich dieser AuÃ∏enprüfung teilte die KIägerin auch mit, dass sie bereits versucht habe, eine andere (preiswertere) Wohnung anzumieten, was bisher aber gescheitert sei, zumal sie ohnehin lieber in dieser (kostenunangemessenen) Wohnung bleiben wolle. Daraus ergibt sich, dass die KlĤgerin nicht nur um die Unangemessenheit ihrer Unterkunftsaufwendungen, sondern auch um ihre Obliegenheit zur Kostensenkung wusste. Vor diesem Hintergrund würde sich das Erfordernis einer förmlichen Kostensenkungsaufforderung im November 2013 â∏ also nach Kenntniserlangung des Beklagten von den wahren Sachverhaltsumständen â∏ als überflþssige Förmelei darstellen, zumal eine solche förmliche Kostensenkungsaufforderung bis zum 06.11.2013 allein aufgrund des Verhaltens der KlĤgerin wegen Verschleierung der wahren Sachverhaltskenntnis verhindert worden war. Mit anderen Worten: Da die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)gerin hinreichend aufgekl\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)rt und gewarnt war, h\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)tte eine fĶrmliche Kostensenkungsaufforderung keinen weiteren Beitrag zur Obliegenheit, ihre Unterkunftskosten zu senken, leisten kA¶nnen.

Â

Angemessenheitsgrenzen fÃ $\frac{1}{4}$ r einen Einpersonenhaushalt (aktuell) fÃ $\frac{1}{4}$ r die Bruttokaltmiete bei maximal 256,50 Euro monatlich sowie fÃ $\frac{1}{4}$ r die Heizkosten bei 58,50 Euro monatlich liegen. Zugleich wurde sie vom Beklagten aufgefordert die unangemessenen, verbrauchsabhÃ α ngigen Heiz- und Kaltwasserkosten zu senken. Auch im Widerspruchsbescheid vom 24.05.2012 wurde die KlÃ α gerin nochmals auf die Unangemessenheit ihrer kalten und warmen Nebenkosten hingewiesen. Sie verfÃ α 4gte damit rechtzeitig Ã α 4ber sÃ α 7mtliche Informationen, sodass das Kostensenkungsverfahren ordnungsgemÃ α 7 durchgefÃ α 4hrt wurde.

Â

UnschÄxdlich ist auch, dass der Beklagte die Angemessenheitsgrenze im Verlaufe des Gerichtsverfahrens geÄxndert hat. Denn dies ist einerseits Ergebnis der Auseinandersetzungen der Beteiligten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und andererseits Folge des Umstands, dass das Schreiben des GrundsicherungstrÄxgers Äx4ber die Unangemessenheit der Unterkunftskosten und die Aufforderung zur Kostensenkung lediglich ein Informationsschreiben mit AufklÄxrungs- und Warnfunktion darstellt (vgl. dazu insgesamt beispielsweise: BSG, Urteil vom 10.09.2013 âx6 B 4 AS 77/12 R âx7 funds, RdNr. 44).

Â

9.

Die insgesamt vom Beklagten zu Grunde gelegten Kosten f $\tilde{A}^{1/4}$ r Unterkunft und Heizung sind vorliegend auch konkret angemessen.

Â

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob sich aus Einzelfallumständen ein abweichender Leistungsanspruch ergibt. Insbesondere grundrechtsrelevante Sachverhalte oder HĤrtefĤlle kĶnnen es als unzumutbar erscheinen lassen, das nähere Umfeld oder gar die aktuell genutzte Wohnung zu verlassen. MaÃ∏gebend sein können hier die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld von minderjĤhrigen schulpflichtigen Kindern, die Rýcksichtnahme auf eine besondere Infrastruktur bei Alleinerziehenden (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 22.08.2012 â∏∏ <u>B 14 AS 13/12 R</u> â∏∏ RdNr. 21; BSG, Urteil vom 19.02.2009 â∏∏ B 4 AS 30/08 R â∏∏ juris, RdNr. 35), die Ermöglichung des Verbleibs eines betreuenden FamilienangehĶrigen im Umfeld von Pflegebedļrftigen (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 15.06.2016 â∏∏ B 4 AS 36/15 R â∏∏ juris, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 19.02.2009 â_{□□} <u>BÂ 4 AS 30/08 R</u> â_{□□} juris, RdNr. 35), behinderungsbedingte Zugangshemmnisse zum Wohnungsmarkt (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 06.10.2022 â∏∏ B 8 SO 7/21 R â∏∏ juris, RdNr. 25 ff.), der besondere Ausstattungsbedarf der Wohnung eines Allergikers (vgl. dazu beispielsweise: LSG Niedersachsen/Bremen, Beschluss vom 11.08.2005 â∏ L 7 AS 164/05 ER â∏ juris, RdNr. 20), sonstige gesundheitliche Gründe, die eine besondere Infrastruktur oder ein spezielles soziales Umfeld erfordern (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 15.06.2016 â∏∏ B 4 AS 36/15 R â∏∏ juris, RdNr.

25; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.08.2005 â∏ L 19 B 28/05 AS ER â∏∏ juris, RdNr. 1; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08.06.2009 â∏∏ <u>L 7 B</u> 411/08 AS ER â∏∏ juris, Rdnr. 6-12; Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, § 22, RdNr. 143), Schwangerschaft, ein ohnehin aus anderem Grunde anstehender weiterer Umzug, ein alsbaldiges Ausscheiden aus dem Leistungsbezug (vgl. dazu beispielsweise: SG Düsseldorf, Beschluss vom 08.08. 2006 â∏∏ <u>SÂ 35 AS 172/06</u> ER â∏∏ juris, RdNr. 14) sowie die besondere Situation von älteren Menschen, die zunehmend immobiler werden (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 20.08.2009 â∏∏ B 14 AS 41/08 R â∏∏ juris, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 23.03.2010 â∏∏ B 8 SO 24/08 R â∏∏ juris, Rdnr. 19). Die Aufgabe des sozialen Umfeldes steht in der Regel dem Umzug nicht entgegen. Denn jeder Umzug ist in gewissem Ma̸e mit einer VerĤnderung des sozialen Umfeldes verbunden (BSG, Urteil vom 13.04.2011 â∏∏ B 14 AS 106/10 R â∏∏ juris, RdNr. 38). Dem Leistungsberechtigten sind Anfahrtswege zuzumuten, wie sie ErwerbstĤtigen (Pendlern) und Schļlern zugemutet werden (BSG, Urteil vom 19.02.2009 â∏ BÂ 4 AS 30/08 R â∏∏ juris, RdNr. 34).

Â

Zwar liegt die Darlegungslast fýr das Bestehen einer konkreten Unterkunftsalternative beim GrundsicherungsleistungstrĤger. Jedoch muss der LeistungstrĤger keine konkrete Unterkunftsalternative aufzeigen, wenn der Hilfebedürftige ersichtlich nichts unternimmt, um eine kostengünstigere bedarfsgerechte Wohnung zu finden (BSG, Urteil vom 19.03.2008 â∏∏ B 11b AS 41/06 R â∏ juris, RdNr. 21). Hierbei gilt, dass der Hilfebedürftige sich intensiv unter Inanspruchnahme aller ihm zumutbar erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (z. B. regelmäÃ∏ige Recherche der Wohnungsangebote in Internet und Tageszeitungen, Anfragen an Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen, Verhandlungen mit dem Vermieter A¹/₄ber einen Mietnachlass) ernstlich um eine Kostensenkung zu bemühen und seine Bemühungen systematisch und substantiiert nachzuweisen hat. Ein hinreichender Nachweis setzt voraus, dass BehĶrden und Gerichte in die Lage versetzt werden, die Kontaktaufnahmen und die Gründe für das Scheitern der einzelnen Suchbemühungen rekonstruieren und verifizieren zu können (vgl. dazu beispielsweise: Bayerisches LSG, Urteil vom 25.01.2008 â∏∏ <u>L 7 AS 93/07</u> â∏∏ juris, RdNr. 41; Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., 2020, § 22, RdNr. 136 ff.). Erst wenn der Hilfebedürftige diesen Obliegenheiten hinreichend nachkommt und seine Bemühungen dennoch erfolglos bleiben, liegt die Beweislast beim LeistungstrĤger und muss dieser darlegen, dass wĤhrend des streitgegenstĤndlichen Zeitraums bedarfsgerechte, kostenangemessene Unterkünfte konkret anmietbar gewesen wären (BSG, Urteil vom 19.02.2009 â B A 4 AS 30/08 R â I juris, RdNr. 40; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 13.01.2016 â_{□□} <u>L 10 AS 480/12</u> â_{□□} juris, RdNr. 59).

Â

Hiervon ausgehend, ist im vorliegenden Fall zu konstatieren, dass konkrete $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde, die wegen Unzumutbarkeit eine konkrete Angemessenheit der abstrakt unangemessenen Unterkunftskosten begr $\tilde{A}^{1}/_{4}$ nden k \tilde{A} ¶nnten, nicht vorliegen. Soweit

die Klägerin im parallelen Berufungsverfahren (L 7 AS 150/20), erstmals mit Schriftsatz ihrer ProzessbevollmÄxchtigten vom 01.12.2023, vorgetragen hatte, sie habe aus gesundheitlichen Gründen einen höheren Wohnraumbedarf, da sie von Februar 1980 bis August 1981 in der DDR unrechtmĤÃ∏ig inhaftiert gewesen sei, wofür sie eine Rente nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erhalte, sowie die Erinnerungen an die damaligen Ereignisse wA1/4rden die KlAzgerin bis heute psychisch beeintrĤchtigten, sodass ihr ein Leben auf zu engem Raum nicht zumutbar sei, lie̸ sich dieser Vortrag im parallelen Berufungsverfahren nach sozialmedizinischer SachverhaltsaufklĤrung in keiner Weise objektivieren. Zum einen konnte die im Befundbericht von Dr. Wâ∏!. vom 06.02.2023 aufgestellte Aussage, die wegen Platzangst der KlĤgerin ausgelegte Psychotherapie habe abgebrochen werden mýssen, da eine tiefenpsychologische Behandlung eingeleitet worden sei, durch keinerlei medizinische Behandlungsunterlagen verifiziert werden, wie sich aus den SchriftsAxtzen der KlAxger-ProzessbevollmÃxchtigten vom 17.01.2024 und vom 22.01.2024 sowie aus dem eingeholten Befundbericht von Dr. Wâ∏¦. vom 24.01.2024 ergibt. Zum anderen erbrachte die, im parallelen Berufungsverfahren durch Einholung eines Gutachtens auf psychiatrischem Fachgebiet von Dr. Vâ∏. vom 29.02.2024 durchgeführte, ausführliche explorative und testdiagnostische Begutachtung der Klägerin auf psychiatrischem Fachgebiet keinerlei Hinweise auf das Vorliegen von konkreten sozialmedizinisch relevanten Erkrankungen, die es fýr die Klägerin als unzumutbar erscheinen lie̸en in eine kleinere Wohnung umzuziehen. Insbesondere lie̸ sich keine sozialmedizinisch relevante Angsterkrankung explorieren. Die von der Klägerin sowie von Dr. Wâ∏¦. im Befundbericht vom 06.02.2023 beschriebene â∏∏Platzangstâ∏∏ bezieht sich ausweislich der gutachtlichen Exploration auf Menschenansammlungen bzw. MenschengedrĤnge, was die KlĤgerin nicht aushalte und bei dem sie einen Bezug zu ihrer Inhaftierung zu DDR-Zeiten sehe, als sie mit vielen Frauen auf kleinem Raum untergebracht gewesen sei bzw. als sie die Gefangenentransporte in kleinen Kabinen überstehen musste. Derartige â∏Ã∏ngsteâ∏∏ sind bei einer allein bewohnten Wohnung mit 45 mÂ² nicht zu befÃ¹/₄rchten. Bei einem Umzug in eine kleinere Wohnung mit maximal 45 mÂ² wÃ¹/₄rden sich weder gesundheitliche Beeinträchtigungen oder sozialmedizinisch relevante Erkrankungen der KlĤgerin verschlimmern, noch wÃ1/4rden bei einem solchen Umzug neue gesundheitliche BeeintrÃxchtigungen oder sozialmedizinisch relevante Erkrankungen hinzutreten.

Â

10.

Ausgehend von den vom Beklagten der KlÃxgerin im streitgegenstÃxndlichen Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2014 erbrachten Leistungen (monatliche Bruttokaltmiete in HÃxhe von 268,84 Euro, monatliche Heizkostenvorauszahlungen in HÃxhe von 81,75 Euro) stehen der KlÃxgerin keine weiteren Leistungen als Bedarfe fÃx4r Unterkunft und Heizung zu, wie sich âx1 nochmals âx2 der nachfolgenden Gegenx3 der laufenden Bedarfen fx4r Unterkunft und Heizung entnehmen lx2 st:

Â

angemessener Bedarf tatsächlich geleistet

Bruttokaltmiete 257,40 Euro1 bzw. 261,11 268,84 Euro

Euro2

Heizkosten 84,38 Euro 81,75 Euro Bruttowarmmiete 341,78 Euro1 bzw. 345,49 350,59 Euro

Euro2

1 im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.10.2014

2 im Zeitraum vom 01.11.2014 bis 31.12.2014

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>. Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits. Dabei ist der Beklagte aus insofern zu â∏beteiligenâ∏, als der kommunale Träger das Konzept von Januar 2013 aufgrund der ̸berarbeitung 2019 mit der vollständig neu gestalteten Vergleichsraumbildung abgeĤndert und dadurch dem zu Gunsten der KlĤgerin stattgebenden Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25.08.2017 vollstĤndig den Boden entzogen hat, noch dazu erst zu einem Zeitpunkt als das vom Beklagten angestrengte Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren bereits seit zwei Jahren anhängig war. Als Kostenguote sachlich gerechtfertigt erscheint dabei eine Kostenguote von einem Drittel, unter Berücksichtigung der separaten Kostenquote von einem Viertel im Widerspruchsverfahren gemäÃ∏ dem Widerspruchsbescheid vom 09.03.2015. Im ̸brigen ist der Beklagte aus Veranlassungsgesichtspunkten nicht (zusÄxtzlich) an der Kostenerstattung zu â∏beteiligenâ∏, da er allen konkreten gerichtlichen Aufforderungen nachgekommen ist und Beanstandungen ausgerĤumt hat, ohne dass ihm der fortschreitende Erkenntnisstand im Verlauf des mehrjĤhrigen Gerichtsverfahrens zur Last gelegt werden kann.

Â

Â

IV.

Grýnde fýr die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsÃxtzliche Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG), da die entscheidungserheblichen Rechtsfragen insbesondere zu § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II geklÃxrt sind und deren Anwendung im Einzelfall eine Frage tatrichterlicher Beweiswýrdigung ist (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â \square B 4 AS 22/20 R â \square juris, RdNr. 29).

Â

Â

Erstellt am: 16.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024